

5. Information über Schwerpunkte, die für jeden Schwerpunkt vorgeschlagenen Maßnahmen und deren Beschreibung

5.1 Allgemeine Anforderungen

Aufgrund der in der Analyse dargelegten Situation der Land- und Forstwirtschaft sowie des ländlichen Raums im Saarland insgesamt werden die nachstehend aufgeführten Fördermaßnahmen geplant.

Einige Teilbereiche der klassischen Landwirtschaftsförderung (z. B. Junglandwirteförderung, Ausgleichszulage) wurden zurückgenommen, um im Gegenzug die Entwicklung des ländlichen Raums im Sinne der Schwerpunkte 3 und 4 zu unterstützen, seine Attraktivität als Wohn- und Arbeitsraum zu steigern und die Lebensqualität der ländlichen Bevölkerung zu erhöhen. Die Mittel wurden angemessen und problemorientiert den einzelnen Maßnahmen zugeteilt.

Wegen der deutlichen Kürzungen im EU- Haushalt wird eine Reihe von ursprünglich geplanten Maßnahmen nun ausschließlich über die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) gefördert.

Folgende Maßnahmen werden im Zeitraum 2007-2013 angeboten:

Tabelle 31: Maßnahmen des Zeitraums 2007- 2013

VO (EG) Nr. 1698/2005 vom 20. September 2005		(Durchführungs-) VO (EG) Nr. 1974/2006 vom 15.12.2006		
Schwerpunkt	Artikel	Code		Programmplanungsdokument Maßnahme:
1	20 b i 26	121	5.3.1.2.1	Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe
1	20 b iii, iv 28, 29	123	5.3.1.2.3	Erhöhung der Wertschöpfung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse
1	20 b v 30	125	5.3.1.2.5	Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur
2	36 a iv 39	214	5.3.2.1.4	Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen
2	36 a v 40	215	5.3.2.1.5	Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen
2	36 b vii	227	5.3.2.2.7	Beihilfen für nichtproduktive Investitionen

	49			
3	52 a i 53	311	5.3.3.1.1	Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten
3	52 a iii 55	313	5.3.3.1.3	Förderung des Fremdenverkehrs
3	52 b i 56	321	5.3.3.2.1	Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung
3	52 b ii	322	5.3.3.2.2	Dorferneuerung und –entwicklung
3	52 b iii 57	323	5.3.3.2.3	Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes
4	61-65	41 ff	5.3.4	Umsetzung des LEADER- Konzeptes

Mit Ausnahme der spezifischen Vorhaben für bestimmte Prioritäten gemäß Artikel 16 a der VO (EG) Nr. 1698/2005 beträgt die Gemeinschaftsbeteiligung maximal 50% der öffentlichen Gesamtaufwendungen.

5.2 Anforderungen, die alle oder mehrere Maßnahmen betreffen

5.2.1 Verweis auf laufende Projekte/ Verträge aus der vorangegangenen Förderperiode

Über die Maßnahmen im Rahmen der VO (EG) 1257/1999 hinaus wurden in der vorangegangenen Förderperiode eine Reihe von zusätzlichen staatlichen Beihilfen gewährt:

Notifizierte Beihilfen:

Inhalte	Finanzierung
Maßnahmen der kommunalen Dorferneuerung und –entwicklung	EU / GAK / kommunal
Maßnahmen der privaten Dorferneuerung	GAK / privat
Vermarktung von ökologisch und regional erzeugten Produkten	Nationale Mittel
Gewährung fachlicher gewerblicher Hilfe im Agrarsektor	Nationale Mittel

Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Glanrindes im Saarland	Nationale Mittel
Entfernung und Beseitigung gefallener Tiere	Nationale Mittel

Reine GAK- Staatsbeihilfen

Inhalte	Finanzierung
Maßnahmen der kommunalen Dorferneuerung und –entwicklung	GAK / kommunal
Maßnahmen der privaten Dorferneuerung	GAK / privat
Forstliche Maßnahmen	GAK / privat
Investitionsbeihilfen (Verarbeitung und Vermarktung)	GAK / privat
Investitionsbeihilfen (Be- und Verarbeitungsunternehmen)	GAK / privat
Beseitigung von Sonderrisikomaterial	Nationale Mittel

Maßnahmen der Integrierten Ländlichen Entwicklung

Inhalte	Finanzierung
Forstliche Maßnahmen	EU / GAK / privat
Erzeugung / Vermarktung von Bienenzüchterzeugnissen	EU / Landesmittel / privat
LEADER + / Kulturlandschaftsinitiative St. Wendeler Land	EU / Landesmittel / privat
Altverpflichtungen Flurbereinigung	EU / GAK / privat
Förderung der nachhaltigen Dorfentwicklung im Saarland (DERL)	Landesmittel / kommunal / privat

Sonstige

Inhalte	Finanzierung
REGIONEN AKTIV / Regionale Vermarktung von Produkten aus Landwirtschaft und Handwerk	Nationale Mittel
Altverpflichtungen Zinsverbilligung / Zinszuschussprogramm AFP	GAK
Altverpflichtungen SAUM- Programm (Beibehaltung Ökolandbau)	GAK

Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

GAK

REGIONEN AKTIV

Das Saarland ist Modellregion von REGIONEN AKTIV- Land gestaltet Zukunft. In der Modellregion Saarland wurde das Kernthema „Regionale Vermarktung von Produkten aus Landwirtschaft und Handwerk“ ausgewählt. Das Bundesprogramm REGIONEN AKTIV wird bis Ende des Jahres 2007 fortgeführt und läuft danach aus.

LEADER

Mit der Genehmigung dieses Entwicklungsplans Ländlicher Raum durch die Europäische Kommission werden Teile des Saarlandes LEADER- Gebiet. Bereits in der vergangenen Förderperiode war der Landkreis St. Wendel LEADER+ Gebiet.

Sonstige EU- notifizierte staatliche Beihilfen

- Förderung der Vermarktung von ökologisch und regional erzeugten Produkten
- Förderung der nachhaltigen Dorfentwicklung im Saarland (DERL)
- Richtlinie zur Bereitstellung fachlicher gewerblicher Hilfe im Agrarsektor
- Förderung der Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Glanrindes im Saarland
- Beihilfe zu den Kosten der Entfernung und Beseitigung gefallener Tiere, für die Beiträge zur Tierseuchenkasse gezahlt werden

Maßnahmen, die ausschließlich über die GAK finanziert wurden:

- Altverpflichtungen Zinsverbilligung / Zinszuschussprogramm AFP
- Altverpflichtungen SAUM- Programm (Beibehaltung Ökolandbau)
- Altverpflichtungen Flurbereinigung
- Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Wasserressourcen
- Fördergrundsätze nach der Marktstrukturverbesserung (MSTV, MSTREG, MSTÖko, MSTG)

Übergangsregelungen

Der Plan zur Entwicklung des ländlichen Raums für die Förderperiode 2000-2006 enthielt folgende Maßnahmen:

- Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben
- Junglandwirteförderung
- Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete
- Agrarumweltmaßnahmen
 - Extensive Bewirtschaftung Dauergrünland mit max. 1,4 RGV/ha
 - Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland mit max. 1,4 RGV/ha
 - Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren im gesamten Betrieb für die Dauer von fünf Jahren

- Einführung bzw. Beibehaltung extensiver Bewirtschaftung von Blühstreifen bzw. Blühflächen für die Dauer von fünf Jahren
- Zehnjährige Stilllegung landwirtschaftlicher Nutzflächen zur nachhaltigen Anpassung der Produktionsverfahren an die weiter steigenden Anforderungen im Hinblick auf den Schutz der Umwelt und die Sicherung der natürlichen Ressourcen
- Mulch- und Direktsaatverfahren (Modulationsmaßnahme)
- Exaktausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger (Modulationsmaßnahme)
- Umwelt- und tiergerechte Haltungsverfahren im Betriebszweig Milchviehhaltung einschließlich Nachzucht
- Erhaltung und Pflege ökologisch besonders wertvoller Streuobstbestände
- Erhaltung und Pflege ökologisch besonders wertvoller Grünlandflächen
- Ressourcen schonende Landwirtschaft
- Ausgleichszahlungen für Flächen in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen (NATURA 2000)
- Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Sicherung und Entwicklung des Naturhaushaltes und zur Umsetzung des Schutzgebietssystems NATURA 2000 im ländlichen Raum
- Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen
- Sonstige forstwirtschaftliche Maßnahmen
- Förderung der Anpassung und Entwicklung der ländlichen Gebiete
 - Flurbereinigung
 - Integriertes Dorferneuerungskonzept
 - Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Wasserressourcen
 - Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte und Regionalmanagement

Davon werden in der Förderperiode 2007-2013 die nachstehend beschriebenen Maßnahmen als neue Maßnahmen angeboten (d. h. die Maßnahmeninhalte weisen Kontinuität auf, werden aber im Rahmen „neuer“ Maßnahmen durchgeführt). Hiervon abzugrenzen sind die „Altverpflichtungen“ aus der Förderperiode 2000-2006 (Restzahlungen aus dem SAUM-Programm, Streuobstförderung und Förderung wertvoller Dauergrünlandflächen, s. Schwerpunkt 2 Agrarumweltmaßnahmen):

- *Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben*
(Modernisierung von landwirtschaftlichen Betrieben, Artikel 20 Buchstabe b Ziffer i und Artikel 26)
- *Agrarumweltmaßnahmen*
(Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen, Artikel 36 Buchstabe a Ziffer iv und Artikel 39)

hier: veränderte Untermaßnahmen

- *Sonstige forstwirtschaftliche Maßnahmen*
(Erhöhung der Wertschöpfung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, Artikel 20 Buchstabe b Ziffer iii und iv sowie Artikel 28 und 29)

(Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur, Artikel 20 Buchstabe b Ziffer v und Artikel 30)

(Beihilfen für nichtproduktive Investitionen, Artikel 36 Buchstabe b Ziffer vii und Artikel 49)

- (Dorferneuerung und –entwicklung, Artikel 52 Buchstabe b Ziffer ii)

- *Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte und Regionalmanagement* (Kompetenzentwicklung, Förderveranstaltungen und Durchführung, Artikel 52 Buchstabe d und Artikel 59 Buchstaben a, b, e)

Bezüglich der Übergangsregelungen wird auf die Verordnung (EG) Nr. 1320/2006 vom 5. September 2006 verwiesen (Bestimmungen für den Übergang auf die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates). Die dortigen Bestimmungen werden eingehalten.

Die oben genannten, in der Periode 2007-2013 angebotenen Maßnahmen weichen nicht von der Entsprechungstabelle in Anhang II der vorgenannten Übergangs- Verordnung ab.

Neben diesem Plan zur Entwicklung des ländlichen Raums 2007-2013 werden keine weiteren Pläne für den ländlichen Raum außerhalb der VO (EG) Nr. 1698/2005 durchgeführt.

Modulation

Im Rahmen der fakultativen Modulation wurden im Saarland die beiden Maßnahmen „Umweltfreundliche Ausbringung von Wirtschaftsdünger“ und „Anwendung von Mulch- und Direktsaatverfahren“ angeboten. Die Maßnahmen wurden über die Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) kofinanziert.

Im neuen Programmplan 2007-2013 bestehen keine Altverpflichtungen aus der fakultativen Modulation. Es werden keine EU- Mittel der Förderperiode 2007-2013 für Maßnahmen der fakultativen Modulation verwendet.

Im Plan zur Entwicklung des ländlichen Raums 2007-2013 wurden die Agrarumweltmaßnahmen „Umweltfreundliche Ausbringung von Wirtschaftsdünger“ und „Mulch- und Direktsaatverfahren“ in den Schwerpunkt 2 aufgenommen. Es handelt sich um begleitende Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie.

5.2.2 Bestätigung bezüglich Maßnahmen nach Artikel 25 und 52 der VO (EG) Nr. 1698/2005

Es wird bestätigt, dass für die Maßnahmen gemäß Artikel 25, 43 bis 49 und 52 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und für Vorhaben im Rahmen der Maßnahmen gemäß den Artikeln 21, 24, 28, 29, 30 und 35a der genannten Verordnung, die nicht unter Artikel 36 EG-Vertrag fallen, die Einhaltung der Regeln für staatliche Beihilfen und der wichtigsten Vereinbarkeitskriterien, insbesondere in Bezug auf die Höchstsätze für staatliche Beihilfen insgesamt gemäß den Artikeln 87 bis 89 des Vertrags, gewährleistet ist.

5.2.3 Bestätigung, dass die Cross Compliance- Anforderungen mit denen in der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 übereinstimmen.

Die wesentlichen Bestimmungen zur Cross Compliance- Regelung finden sich in der Ratsverordnung (EG) Nr. 1782/2003, der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 796/2004, dem Direktzahlungen- Verpflichtungengesetz sowie der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung.

Die Anforderungen der Artikel 4 und 5 und der Anhänge III und IV der Verordnung (EG) Nr.1782/2003, wie sie in Artikel 51 Abs. 1, Unterabsatz 1, verbindlich für den gesamten Betrieb im Falle der dort beschriebenen Maßnahmen des ländlichen Raumes festgelegt sind, erfolgen mit der nationalen Umsetzung der genannten Regelungen.

Im Übrigen werden bezüglich der administrativen Abwicklung und der Sanktionierung im Falle eines Verstoßes die Artikel 19 bis 24 der Kontroll- VO in Verbindung mit den jeweils einschlägigen Bestimmungen der VO (EG) Nr. 796/2004 angewendet.

Dem Saarland ist bekannt, dass Verstöße gegen das deutsche Fachrecht Kürzungen der EU- Direktzahlungen auslösen können, wenn gleichzeitig auch gegen die Cross Compliance-Verpflichtungen verstoßen wird.

Das Saarland bestätigt hiermit die Übereinstimmung der Cross Compliance- Anforderungen, welche die Umsetzung einzelner Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum beeinflussen, mit den Anforderungen in der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

5.2.4 Ausrichtung der Investitionsbeihilfen auf definierte Ziele

Die Notwendigkeit der öffentlichen Unterstützung für private Investitionsmaßnahmen und die jeweiligen Ziele der Förderung werden im Rahmen der Förderstrategie (*Kapitel 3.2*) und der Maßnahmenbeschreibungen (*Kapitel 5.3*) hergeleitet. Förderstrategie und Maßnahmenbeschreibung ergeben sich wiederum aus den Strategischen Leitlinien der Gemeinschaft für die Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, dem Nationalen Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume und vor allem aus den Ergebnissen der Realanalyse und der Stärken- Schwächen- Analyse dieses Programmpfandes.

Auf den Hauptzielen der Stabilisierung der Wirtschaftskraft des ländlichen Raums und der Schaffung von Arbeitsplätzen basieren demnach schwerpunktbezogen folgende Ziele:

Schwerpunkt 1:

Ziel ist die Schaffung bzw. Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit der verbleibenden landwirtschaftlichen Betriebe. Diese sind dabei, ihre Viehbestände aufzustocken, und sollen bei den dazu erforderlichen Investitionen - auch bezüglich der artgerechten Haltung der Tiere und der Qualität der tierischen Erzeugnisse - unterstützt werden. Bei den forstlichen Maßnahmen geht es darum, die Nutzung des nachwachsenden Rohstoffes Holz im Rahmen von lokalen und regionalen Nutzungsbeziehungen zu fördern und entsprechende Be- und Verarbeitungskapazitäten zu schaffen. Als Voraussetzung für eine geregelte

Waldbewirtschaftung bedarf es darüber hinaus der Optimierung der Erschließungsnetze der Bestände.

Schwerpunkt 2:

Die Erfordernisse der Land- und Forstwirtschaft sind mit den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes in Einklang zu bringen. Freiwillige Leistungen der im Saarland extensiv betriebenen Land- und Forstwirtschaft sollen entsprechend honoriert werden. Der Erhalt einer abwechslungsreichen attraktiven Landschaft, die Sicherung der Biodiversität, der natürlichen Lebensgrundlagen und der wichtigen Naturräume können gut und kostengünstig durch eine angepasste Landnutzung verwirklicht werden.

Schwerpunkt 3:

Angesichts der überdurchschnittlich Besorgnis erregenden Bevölkerungsentwicklung im ländlichen Raum des Saarlandes soll über Maßnahmen des Schwerpunktes 3 die Attraktivität der Dörfer als Wohn- und Arbeitsumgebung gehalten und ausgebaut bzw. wieder hergestellt werden. Im Sinne der Lissabon- Strategie für Wachstum und Beschäftigung gilt es, die Wirtschaftskraft des ländlichen Raums zu stabilisieren und zu stärken und den Landwirten bei der Suche nach alternativen Einkommensquellen Hilfestellung zu geben.

Schwerpunkt 4:

Der LEADER- Ansatz des Schwerpunkts 4 trägt, auch in Verbindung mit einzelnen Maßnahmen der Schwerpunkte 1 bis 3, flankierend zu einer Verbesserung der Situation im ländlichen Raum bei. Die Erschließung der endogenen Entwicklungspotenziale bietet Möglichkeiten für Innovation, Wachstum und Beschäftigung im Sinne der Lissabon- Strategie.

5.2.5 Ausschluss von Doppelförderungen

Es wird bestätigt, dass es keine Überschneidungs- und Abgrenzungsprobleme mit den im Anhang I der Durchführungsverordnung zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 genannten Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik gibt (zu den Einzelheiten siehe *Kapitel 10.1.2*).

Abgrenzung der flächenbezogenen Zahlungen gemäß der VO (EG) Nr. 1698/2005 zu den Direktzahlungen der Ersten Säule:

In Deutschland – und somit auch im Saarland – sind in der Direktzahlungen- Verpflichtungenverordnung die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand geregelt. Die vorgenannte Verordnung beinhaltet konkrete Anforderungen zu den Bereichen „Bodenschutz“,

„Instandhaltung von Flächen“ und „Landschaftselemente“. Landwirte, die flächenbezogenen Zahlungen gemäß VO (EG) Nr. 1698/2005 erhalten, erbringen Leistungen, die über die Anforderungen der Direktzahlungen- Verpflichtungenverordnung hinausgehen.

5.2.6 Bestätigung der Prämienberechnungen

Es wird bestätigt, dass alle Berechnungen der Zahlungen im Rahmen der Artikel 38, 39, 43 und 45 bis 47 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 vom

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz mit Unterstützung der zuständigen Behörden (Landesamt für Agrarwirtschaft und Landentwicklung, Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz) angemessen und korrekt erstellt worden sind.

In den genannten, funktional unabhängigen Einrichtungen liegen die notwendigen Daten, eine langjährige Erfahrung mit den verschiedenen Förder- und Kontrollbestimmungen sowie der erforderliche Sachverstand und die Methodenkenntnis vor. Bei dem mit den Prämienberechnungen befassten Personal handelt es sich um staatliche Bedienstete, die über die entsprechende fachliche Ausbildung verfügen. Eine korrekte und nachvollziehbare Prämienkalkulation ist damit sichergestellt.

5.3 Für Schwerpunkte und Maßnahmen erforderliche Informationen

Vorbemerkungen:

- Ein großer Teil der in den folgenden Kapiteln beschriebenen Maßnahmen nimmt bei den Maßnahmenbeschreibungen, der Herleitung der Fördersätze etc. Bezug zu der Nationalen Rahmenregelung (NRR). Bei der jeweiligen Maßnahme wird dies angegeben; es werden dort dann nur die gegebenenfalls vorgesehenen Abweichungen von der Nationalen Rahmenregelung dargestellt. Bei Bezugnahme auf die Nationale Rahmenregelung gelten auch die dortigen Bestimmungen zum Förderausschluss.
- Die einzelnen Maßnahmen wurden gemäß Art. 81 VO (EG) Nr. 1698/2005 mit Indikatoren versehen, die so weit als möglich auch quantifiziert wurden. Grundlage der Quantifizierung bildeten in der Regel die Daten und Erfahrungen aus der vorangegangenen Förderperiode. Insbesondere bei einigen Wirkungsindikatoren (z. B. Umkehr des Verlustes an biologischer Vielfalt, Wirtschaftswachstum u. a.) ist darauf hinzuweisen, dass eine seriöse Quantifizierung nahezu nicht möglich ist. Hier konnte die Wirkung der Maßnahme lediglich abgeschätzt und qualitativ beschrieben werden. Hinzu kommt, dass einige Indikatoren auch von den Auswirkungen nationaler und globaler Entwicklungen überlagert werden, die zum Zeitpunkt der Programmerstellung nicht abgesehen werden können.

Regeln zur Berechnung der ELER-Beteiligung gemäß Artikel 17 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2006

Für alle nachfolgenden Maßnahmcodes gilt bezüglich der ELER-Beteiligung folgendes, sofern keine einschränkenden Regelungen in den einzelnen Maßnahmcodes getroffen werden:

Die **Bemessungsgrundlage** (Artikel 70 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005) für die Beteiligung des ELER entspricht 100 % der öffentlichen Ausgaben (Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005), für die nach Artikel 71 der ELER- Verordnung zuschussfähige Ausgaben getätigt wurden.

Vorhaben öffentlicher Begünstigter

Bei Vorhaben eines öffentlichen Begünstigten (öffentliche Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt) werden grundsätzlich **alle** zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben^{1[1]} für die Berechnung der ELER-Beteiligung^{2[2]} herangezogen. Die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER entspricht insofern 100 % der öffentlichen Ausgaben, für die nach Artikel 71 der ELER-Verordnung zuschussfähige Ausgaben getätigt wurden.

Vorhaben privater Begünstigter

- Bei Vorhaben privater Begünstigter ist die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER die Zuwendung der öffentlichen Stellen für die nach Artikel 71 der ELER-Verordnung zuschussfähigen Ausgaben^{3[3]}.
- Die ELER-Förderfähigen öffentlichen Ausgaben entsprechen bei privaten Begünstigten insofern der unter Abschnitt III „Art, Umfang und Höhe der Zuwendung“ durch den Zuwendungssatz festgelegten Zuwendung, soweit die Ausgaben nach Artikel 71 der ELER-Verordnung zuschussfähig sind.

Die Beteiligung des ELER in Prozent (angewendeter Kofinanzierungssatz) wird in Kapitel 6.2 festgelegt.

In den jeweiligen Abschnitten „Art, Umfang und Höhe der Zuwendung^{4[4]}“ wird - sofern es sich beim Begünstigten um eine öffentliche Stelle handelt - die innerhalb Deutschland getroffene und entschiedene Lastenverteilung der öffentlichen Haushalte dargestellt. In der NRR handelt es sich hierbei um die finanzielle Beteiligung aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“. Die Darstellung der Lastenverteilung hat keinen Einfluss darauf, dass für die Beteiligung des ELER 100 % der öffentlichen Ausgaben als Bemessungsgrundlage herangezogen werden. Ausnahmen werden in den Maßnahmenbeschreibungen ausdrücklich beschrieben.

Die Beteiligung des ELER wird auf die Zuwendung angerechnet.

^{1[1]} Vgl. Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.

^{2[2]} Berechnungsformel:

100 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben multipliziert mit dem angewendeten Kofinanzierungssatz = ELER-Beteiligung (siehe auch Artikel 17 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2006).

^{3[3]} Berechnungsformel: ELER- Zuschussfähige Ausgaben nach Artikel 71 multipliziert mit der Beihilfenintensität.

^{4[4]} Zuwendung ist die finanzielle Unterstützung, die ein Begünstigter im Sinne des Artikels 2 Buchstabe h) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 von öffentlichen Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt, erhält.

5.3.1 Schwerpunkt 1: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft

Die forstwirtschaftlichen Maßnahmen des Schwerpunkts 1 nehmen inhaltlich Bezug auf die Zielsetzungen der Europäischen Forststrategie und des Nationalen Forstprogramms.

Das Nationale Forstprogramm betont beispielsweise im dortigen Kapitel 3.5 die Bedeutung des nachwachsenden Rohstoffes Holz an sich und die Bedeutung einer wirtschaftlich gesunden Basis der Forstbetriebe für die Erhaltung der Stabilität, Leistungsfähigkeit und Funktionenvielfalt der Wälder. Die vielseitige Ausrichtung der biologischen Produktion auf eine hochwertige Verarbeitung des Rohstoffes Holz wird ebenso hervorgehoben wie beispielsweise die Mobilisierung ungenutzter Rohholzpotenziale. Aufgrund der ökologischen Vorzüge des Holzes gegenüber anderen Materialien soll seine Wettbewerbsfähigkeit verbessert und damit der Grad der Verwendung gesteigert werden. Zudem soll die Forstwirtschaft als integraler Bestandteil des ländlichen Raums ihren Beitrag zur Überwindung struktureller Defizite leisten, z. B. durch stärkere Berücksichtigung von Nachhaltigkeitszielen für den ländlichen Raum, durch eine Verbesserung der Arbeitsmarktsituation und durch eine Erhöhung der Attraktivität ländlicher Räume für die Bevölkerung.

Mit den geplanten und nachstehend beschriebenen forstlichen Maßnahmen der Schwerpunkte 1 und 2 wird diesen Erfordernissen Rechnung getragen.

Die Europäische Forststrategie nimmt Bezug auf die Aspekte Wachstum und Beschäftigung durch ländliche Entwicklung (Lissabon- Strategie) und auf die Nachhaltigkeitsziele von Göteborg. Damit stimmen die Ziele dieses Entwicklungsprogramms mit den Zielsetzungen der Europäischen Forststrategie überein.

Die Gemeinschaftsmaßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung sehen einen Handlungsbedarf vor allem in den Bereichen

- Politik der Entwicklung des ländlichen Raums (engere Einbindung der Forstwirtschaft)
- Schutz gegen Brände und Luftverschmutzung
- Erhaltung der Biodiversität
- Klimawandel (Beitrag zur Verringerung der Emissionen aus fossilen Brennstoffen; Nutzung des Potenzials der Energiegewinnung aus Biomasse)
- Wettbewerbsfähigkeit der Holz verarbeitenden Industrie (z. B. bessere Information der Verbraucher über die Vorteile von Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern)
- Forschung

Die im vorliegenden Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum des Saarlandes geplanten forstlichen Maßnahmen stehen somit in einer Linie mit der Europäischen Forststrategie.

5.3.1.1 Maßnahmen zur Förderung der Kenntnisse und zur Stärkung des Humanpotenzials

5.3.1.1.1 Berufsbildung und Informationsmaßnahmen

Die Maßnahme wird im Saarland nicht im Rahmen dieses Programmplans angeboten.

5.3.1.1.2 Niederlassung von Junglandwirten

Diese Maßnahme wird im Saarland nicht angeboten.

5.3.1.1.3 Vorruhestand von Landwirten und landwirtschaftlichen Arbeitnehmern

Diese Maßnahme wird im Saarland nicht angeboten.

5.3.1.1.4 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Beratungsdiensten

Die Maßnahme wird im Rahmen dieses Programmplans im Saarland nicht angeboten.

5.3.1.1.5 Aufbau von Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdiensten

Diese Maßnahme wird im Saarland nicht angeboten.

5.3.1.2 Maßnahmen zur Umstrukturierung und Entwicklung des Sachkapitals und zur Innovationsförderung

5.3.1.2.1 Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe (Agrarinvestitionsförderung)

Gegenstand	Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe
Zuwendungsempfänger	Unternehmen der Landwirtschaft
Art, Umfang und Höhe des gesamten Fördervolumens	gemäß Nationaler Rahmenregelung (NRR), Ziffer 4.1.2.1, insgesamt 10.522.239 EUR (Gesamtbetrag öffentliche Mittel). Darin sind 57.507 EUR aus dem Health Check enthalten, an denen sich der ELER mit 75 % beteiligt.
Zuwendungsvoraussetzungen	gemäß Nationaler Rahmenregelung (NRR), Ziffer 4.1.2.1
Zusätzliche Informationen	Umsetzung gemäß Nationaler Rahmenregelung mit den unten beschriebenen Ausnahmen

Titel der Maßnahme:

Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe (Agrarinvestitionsförderung)

Maßnahmengencode

Der Maßnahmengencode lautet: 121

Bezug auf ELER-VO

Artikel 20 Buchstabe b Ziffer i sowie Artikel 26

(Nationale Rahmenregelung: Ziffer 4.1.2.1, Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe)

Beschreibung der Maßnahme

Diese Maßnahme wird im Rahmen der Nationalen Rahmenregelung (NRR), Ziffer 4.1.2.1, gefördert. Es gelten die dort beschriebenen Fördergegenstände und Ausschlusskriterien.

Ausnahmen:

- Investitionen im Rindfleischsektor sind nur förderfähig, wenn es zu keiner Kapazitätsausweitung in der Region kommt (Bezugsgröße: Jahr 1990).
- Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 50.000 EUR bei Haupterwerbsbetrieben und 30.000 EUR bei Nebenerwerbsbetrieben
- Investitionen in Lagerkapazitäten für tierische Exkremate, Mindestinvestitionsvolumen 30.000 EUR. In Umsetzung der Nitratrichtlinie ist dieser Tatbestand nur bis zum 31.12.2008 förderfähig. Gefördert wird die Erweiterung der Lagerkapazität über die gesetzlich vorgeschriebenen 6 Monate Vorhaltezeit hinaus.
- Keine Maschinenförderung (Ausnahme: Investive Maßnahmen, die in direktem Zusammenhang zur Funktionalität der Gesamtgebäudeinvestition stehen)

Es bestehen keine Altverpflichtungen aus der Förderperiode 2000-2006.

Das Gros der Investitionen im Rahmen der Förderung landwirtschaftlicher Baumaßnahmen wird im Bereich der Milch erzeugenden Betriebe aufgrund der Aufstockung der Viehbestände erwartet (s. u. Begründung der Maßnahme). Die regionale Milchquote, bezogen auf das Saarland, und die regionalen Besatzdichten werden nicht überschritten.

Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

In der Aktualisierung der Halbzeitbewertung kommen die Evaluatoren zu folgenden Feststellungen und Schlussfolgerungen:

„Bis 2005 wurden im Saarland insgesamt 76 große und 279 kleinere Förderfälle (förderfähiges Investitionsvolumen: 59,6 Mio. EUR) bewilligt. Der Schwerpunkt lag im Gebäudebereich, vornehmlich in Ausbau und Umstellung von Rinderställen und

landwirtschaftlichen Mehrzweck- Hallen. Aber auch die Förderung von Maschinen zur naturverträglichen Bodenbewirtschaftung sowie die Förderung von Diversifizierungsprojekten spielten eine wichtige Rolle.

Auffällig war, dass große Investitionen in der Mehrzahl der Fälle ohne Förderung nicht umgesetzt worden wären. Verbesserungen des Energie- und Wasserverbrauchs pro Produktionseinheit waren nachweisbar.

Zusammenfassend hat das AFP in der Förderperiode 2000 bis 2006, und dies trifft insbesondere für die großen Investitionen zu, eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der geförderten Betriebe bewirkt.

Bei den kleinen Investitionen ist jedoch hochgradig vermutbar, dass hier in erheblichem Umfang Mitnahmeeffekte gegeben waren. Auf den Evaluierungsergebnissen aufbauend soll das AFP künftig stärker auf größere Investitionen konzentriert werden. Dabei sollten Kapazitätsbeschränkungen gelockert werden. Somit wird eine Förderung von mobilen Maschinen und Geräten als nicht zielführend eingeordnet. Dabei erscheint es auf Grund der hohen Bedeutung der Nebenerwerbslandwirtschaft möglicherweise zweckmäßig, Ausnahmetatbestände - insbesondere unter Beachtung des Umweltbezuges - zuzulassen.“

Die Empfehlungen werden in der kommenden Förderperiode 2007-2013 umgesetzt.

Begründung der Maßnahme

Ziel ist die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der saarländischen Landwirtschaftsbetriebe. Aufgrund der zu erwartenden Aufstockung der Viehbestände pro Betrieb von derzeit rund 50 bis 60 Kühen auf etwa 120 bis 150 Kühe sind wegen der arbeitstechnischen und tierhygienischen Anforderungen investive Maßnahmen unumgänglich.

Insbesondere im Bereich der Lagerkapazitäten für tierische Exkremete bedarf es einer Aufstockung, während die Stallkapazitäten in vielen Fällen ausreichen.

Zur Verminderung des bürokratischen Aufwands werden Investitionen erst ab einem bestimmten Volumen (30.000 bzw. 50.000 EUR) gefördert. Investitionen in Maschinen werden nicht mehr gefördert (Ausnahme siehe oben).

Erwartete Wirkungen

Es wird erwartet, dass die Wettbewerbs- und die Leistungsfähigkeit der wachstumsorientierten landwirtschaftlichen Betriebe durch die Maßnahmen gesteigert (Lissabon-Strategie) und dass die Flächen in Bewirtschaftung gehalten werden können. Nebenerwerbsbetrieben soll die Aufrechterhaltung ihrer nebenberuflichen landwirtschaftlichen Tätigkeit erleichtert werden. Investitionen im Bereich der Lagerstätten für tierische Exkremete versprechen positive Auswirkungen auf die Umwelt (Kyoto- bzw. Göteborg-Strategie).

Anwendungsbereich

Die Durchführung der Maßnahme sichert, dass keine Projekte gefördert werden, die gegen Produktionsbeschränkungen (einzelbetriebliche bzw. landesbezogene) aus den gemeinsamen Marktordnungen oder Begrenzungen der Gemeinschaftsunterstützung für einzelne Landwirte, Betriebe oder Verarbeitungsbetriebe verstoßen oder die zu einer über diese Beschränkungen oder Begrenzungen hinausgehenden Erhöhung der Produktion führen würden.

Ziel der Umsetzung der Maßnahme 121 im Saarland ist es, dass bei allen geförderten Projekten neben der Verbesserung der Gesamtleistung bzw. der Effizienz der Unternehmen gleichwertig die Ziele:

- Verbesserung des Tierschutzes,
- Verbesserung des Umweltschutzes,
- Verbesserung der Tierhygiene und / oder
- Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung,
- Einführung von neuen und modernen Techniken und Technologie

verfolgt werden.

Zuwendungen, die ausschließlich auf eine Kapazitätsausweitung ohne die gleichzeitige Beachtung der oben genannten Ziele ausgerichtet sind, werden nicht gewährt

Beihilferechtliche Genehmigung

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den Bestimmungen des Artikels 36 des EG-Vertrags. Maßnahmen, die unter Artikel 36 des EG-Vertrags fallen, unterliegen in Bezug auf die zur Kofinanzierung verwendeten nationalen Mittel gemäß Art. 88 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1698/2005 nicht den Regeln der Art. 87-89 des EG-Vertrags. Zusätzliche nationale Mittel („top-up“) sind nicht vorgesehen.

Zuwendungsempfänger

Die Maßnahme richtet sich an Zuwendungsempfänger gemäß der Nationalen Rahmenregelung (NRR), Ziffer 4.1.2.1.

Beschreibung der Bedingungen und Ziele bezüglich der Verbesserung der Leistungsfähigkeit landwirtschaftlicher Unternehmen

Insbesondere durch die großen Investitionen wurde in der vergangenen Förderperiode 2000-2006 eine deutliche Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der geförderten Betriebe bewirkt. Ziel für die neue Förderperiode ist es, die Wettbewerbsfähigkeit v. a. bei den starken Milchviehbetrieben zu stabilisieren und weiter auszubauen. Aufgrund der Aufstockung der Viehbestände im Zuge der Konzentration der ländlichen Wirtschaft auf eine geringer werdende Zahl von Betrieben sind die verbleibenden Betriebe zu Maßnahmen der technischen Modernisierung und der Ausweitung der Stallkapazitäten gezwungen. Förderfähige Betriebe müssen dabei in der Lage sein, vergangene Erfolge nachzuweisen

und Unternehmenskonzepte vorzulegen, die aufgrund der Förderung auch zukünftige Unternehmenserfolge erwarten lassen.

Sektoren der Primärerzeugung

s. o. Beschreibung der Maßnahme

Art der Investitionen

s. o. Beschreibung der Maßnahme

Beihilfeintensität

Zuwendungen im Rahmen dieser Maßnahme werden nach den Bestimmungen der Nationalen Rahmenregelung (NRR), Maßnahme 4.1.2.1 „Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe“, Ziffer III „Art, Umfang und Höhe der Zuwendung“ gewährt.

Ausnahme: Das Saarland bietet keine erhöhte Zuwendung für Junglandwirte an; unabhängig vom Lebensalter des Zuwendungsempfängers kann zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit eine Zuwendung von bis zu 25 % gewährt werden.

Die Höhe der Zuwendung je beantragtem Fördervorhaben wird auf einen Betrag von 249.000 EUR begrenzt.

Finanzierung

Für die oben genannten Maßnahmen sind öffentliche Mittel in Höhe von **insgesamt 10.522.339 EUR** vorgesehen.

Diese enthalten auch öffentliche Mittel aus dem Health Check, an denen sich der ELER mit 75 % beteiligt. Die Health Check-Mittel werden ausschließlich für Vorhaben verwendet, die die Umstrukturierung des Milchsektors flankieren. Die übrigen öffentlichen Mittel setzen sich zu 50 % aus EU- Mitteln und zu 50 % aus Mitteln der GAK zusammen.

Für die öffentlichen Mittel gilt folgende Aufteilung:

ELER „Regelförderung“:	10.464.732 EUR	(ELER-Anteil: 5.232.366 EUR)
Health Check „Milchsektor“:	57.507 EUR	(ELER-Anteil: 43.130 EUR)

Kohärenz mit der Ersten Säule

Die Kohärenz zu den Direktzahlungen der „Ersten Säule“ ist gegeben; es erfolgt keine Doppelförderung. Zum Ausschluss von Doppelförderungen s. *Kapitel 5.2.5*.

Begleitung und Bewertung

	Ziele	Gemeinsame Indikatoren
Output-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die eine Investitionsbeihilfe erhalten haben: 180 ▪ Gesamtinvestitionsvolumen: 50 Millionen EUR 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die eine Investitionsbeihilfe erhalten haben ▪ Gesamtinvestitionsvolumen
Ergebnis-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der Betriebe/Unternehmen, die neue Produkte und/oder neue Verfahren einführen: 4 Betriebe/ Jahr ▪ Bruttowertschöpfung in den geförderten Betrieben/Unternehmen: Steigerung um 2.000 EUR 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der Betriebe/Unternehmen, die neue Produkte und/oder neue Verfahren einführen ▪ Bruttowertschöpfung in den geförderten Betrieben/Unternehmen
Wirkungs-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ s. Darstellung in Kapitel 12.1 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ I1 Wirtschaftswachstum ▪ I2 Schaffung von Arbeitsplätzen ▪ I3 Arbeitsproduktivität

	Ziele	Programmspezifische Indikatoren
Output-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Höhe des durchschnittlichen Investitionsvolumens je Betrieb: 200.000 EUR 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Höhe des durchschnittlichen Investitionsvolumens je Betrieb
Ergebnis-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Deckungsbeitrag: + 15 % ▪ Betriebsgröße: + 20 % ▪ Tierhaltung + 90 % ▪ Tierhaltungssystem nach Anlage 1 AFP: alle Tier haltenden Betriebe ▪ Milchproduktion: 50 % 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Veränderung in den geförderten landwirtschaftlichen Betrieben (Gegenüberstellung der Ausgangssituation und der Zielsituation (Plandaten) laut Investitionskonzept in folgenden Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Deckungsbeitrag ▪ Betriebsgröße ▪ Tierhaltung ▪ Milchproduktion ▪ Tierhaltungssystem
Wirkungs-Indikatoren	Steigerung um 10 % (s. Darstellung in Kapitel 12.1)	Gewinn in den geförderten Unternehmen

5.3.1.2.2 Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder

Diese Maßnahme wird im Saarland nicht angeboten.

5.3.1.2.3 Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse

Gegenstand	Erhöhung der Wertschöpfung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse
Zuwendungsempfänger	Gemäß Nationaler Rahmenregelung (NRR), Ziffer 4.1.2.3
Art, Umfang und Höhe des gesamten Fördervolumens	gemäß Nationaler Rahmenregelung (NRR), Ziffer 4.1.2.3 insgesamt 393.124 EUR (Gesamtbetrag öffentliche Mittel)
Zuwendungsvoraussetzungen	Gemäß Nationaler Rahmenregelung (NRR), Ziffer 4.1.2.3
Zusätzliche Informationen	Umsetzung gemäß Nationaler Rahmenregelung, Ziffer 4.1.2.3

Titel der Maßnahme:

Erhöhung der Wertschöpfung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse

Maßnahmencode

Der Maßnahmencode lautet: 123

Bezug auf ELER-VO

Artikel 20 Buchstabe b Ziffer iii und iv sowie Artikel 28 und 29

(Nationale Rahmenregelung NRR: Ziffer 4.1.2.3)

Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Die Maßnahme wurde in der letzten Förderperiode nicht im Rahmen des Programmplans, sondern im nicht- investiven Bereich als zusätzliche staatliche Beihilfe angeboten. Ziel war es, in den Bereichen Produktion, Verarbeitung und Vermarktung zu leistungsfähigen Betriebsstrukturen zu gelangen, die den Bedürfnissen der Verbraucher nach umweltfreundlich, tierschutzgerecht und hygienisch erzeugten Lebensmitteln nachkommen.

Im Zeitraum 2000-2006 wurden rund 2 Mio. EUR nach den Fördergrundsätzen der Marktstrukturverbesserung (GAK) aus öffentlichen Mitteln (Land und Bund) verausgabt.

Darunter waren rund 200.000 EUR (10 %) für ökologisch wirtschaftende Unternehmen bestimmt.

In der Analyse des vorliegenden EPLR Saar wurde im Bereich des ökologischen Landbaus dargestellt, dass die Zahl der Betriebe inzwischen ein zufrieden stellendes Niveau erreicht hat, dass aber deutliche Defizite bei den Verarbeitungs- und Vermarktungsstrategien bestehen. Daher soll ab 2007 in diesem Bereich eine gezielte Förderung ansetzen.

Beschreibung der Maßnahme

Die Maßnahme wird nach den Vorgaben der Nationalen Rahmenregelung (NRR), Ziffer 4.1.2.3, umgesetzt.

Der Erfolg des LEADER+- Projektes „Lokalwarenmarkt“ hat gezeigt, dass Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit beim Absatz der Produkte vom Kunden honoriert werden. Nachdem das Herkunftszertifikat „Vom Saarlandwirt“ seinerzeit nicht mit der gebotenen Konsequenz weiter betrieben wurde, sollen die im Bereich der Sicherheit und Nachverfolgbarkeit von Lebensmitteln entwickelten Ansätze über geeignete Qualitätsprogramme weitergeführt werden. Die Förderung der Wertschöpfungssteigerung leistet einen Beitrag zur Anpassung der Erfassung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (der Schwerpunkt wird hier voraussichtlich im Bereich Milch liegen) im Hinblick auf Art, Menge und Qualität des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes. Die Förderung umfasst Investitionen in Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, vor allem aus ökologischem Anbau.

Begründung der Maßnahme

Wesentlicher Grund für die Finanzierung der Investitionsförderung im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist die Zielsetzung, auf diesem Weg den liefernden Landwirten Absatzmöglichkeiten und damit Einkommen zu sichern bzw. zu schaffen (Erzeugernutzen). Speziell im Bereich der Vermarktung müssen dem hohen Anteil des Ökologischen Landbaus im Saarland (rund 10%) gerecht werdende Absatzstrukturen entwickelt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es wettbewerbsfähiger Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen. Wettbewerbsfähigkeit definiert sich dabei in dem jeweils zu betrachtenden spezifischen Marktsegment und den dort relevanten Einflussparametern.

Die Zielmärkte weisen ein Spektrum von kleinen Nischenmärkten mit Qualitäts- oder Spezialprodukten bis zu Massenmärkten oder von lokalen bzw. regionalen Märkten bis zu internationalen Märkten auf. Wesentlicher Absatzmittler zum Verbraucher ist dabei weit überwiegend ein stark konzentrierter international einkaufender Lebensmittelhandel. Seine Belieferung setzt insbesondere im Bereich der Massenprodukte erhebliche Liefermengen und entsprechende logistische Leistungsfähigkeit voraus. Die Förderung zielt darauf ab, eine horizontale Vernetzung auf Erzeugerebene zu unterstützen, damit größere Partien einheitlicher Qualität zusammengefasst verarbeitet werden können. Die horizontale Vernetzung mit den Verarbeitungsbetrieben dient einerseits der Absatzstabilisierung, andererseits der Rohstoffsicherheit für den Vermarkter, und schafft somit Wettbewerbsvorteile für alle Beteiligten.

Erwartete Wirkungen

- Sicherstellung des Absatzes ökologisch erzeugter Produkte
- Erzeugung größerer einheitlicher Partien auf Erzeuger (-gemeinschafts-) ebene
- Absatzsicherung für die Erzeuger
- Erzeugung von Qualitätsprodukten
- Schaffung neuer Absatzmärkte
- Stabilisierung der Verarbeitungsebene
- Höhere Wertschöpfung für Erzeuger und Vermarkter
- Einkommenssicherung
- Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien, die den regionalen Bezug betonen
- Innovation und Wissenstransfer in der Lebensmittelkette

Beihilferechtliche Genehmigung

Für die beschriebene Maßnahme gelten die Wettbewerbsregeln nach den Artikeln 87, 88 und 89 des EG- Vertrags. Alle Projekte und Aktionen, die unter Artikel 36 des EG- Vertrags fallen, unterliegen gemäß Art. 88 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1698/2005 nicht den Regeln der Art. 87-89 des EG- Vertrags. Außerhalb des Geltungsbereichs des Art. 36 des EG- Vertrages werden nur solche Maßnahmen umgesetzt, die unter die „De-minimis- Verordnung“ (EG) Nr. 1998/2006 fallen (maximal 200.000 EUR in 3 Jahren).

Zuwendungsempfänger

Die Maßnahme richtet sich an Zuwendungsempfänger gemäß der Nationalen Rahmenregelung (NRR), Ziffer 4.1.2.3.

Beschreibung der Bedingungen und Ziele bezüglich der Verbesserung der Leistungsfähigkeit landwirtschaftlicher Unternehmen

Die landwirtschaftliche Urproduktion, vor allem im Bereich ökologischer und regionaler Produkte, befindet sich am Ende der Förderperiode 2000-2006 auf einem zufrieden stellenden Niveau. Die leistungsstarken saarländischen Milchviehbetriebe zeugen hiervon ebenso wie beispielsweise die ökologisch wirtschaftenden Betriebe. Die Leistungsfähigkeit muss sich jedoch auf die gesamte Kette Erzeugung- Verarbeitung- Vermarktung beziehen, um die bei der Erzeugung vorhandene hohe Leistungsstärke auch am Markt umsetzen zu können. Daher hat die hier beschriebene Maßnahme das Ziel, die Absatzmöglichkeiten der von den liefernden Landwirten mit hoher Qualität erzeugten Produkte zu verbessern und so die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe zu verbessern und ihre Einkommensmöglichkeiten zu stabilisieren.

Sektoren der Primärerzeugung

s. o. Beschreibung der Maßnahme

Art der Investitionen

s. o. Beschreibung der Maßnahme

Fördersatz

Zur Berechnung der Fördersätze bei der Wertschöpfungssteigerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird auf die Nationale Rahmenregelung (NRR), Ziffer 4.1.2.3, verwiesen.

Finanzierung

Für landwirtschaftliche Maßnahmen sind öffentliche Mittel in Höhe von **insgesamt 393.124 EUR** vorgesehen.

Die öffentlichen Mittel bestehen zu 50 % aus EU- Mitteln und zu 50 % aus Mitteln der GAK.

Kohärenz mit der Ersten Säule

Die Kohärenz zu den Direktzahlungen der „Ersten Säule“ ist gegeben. Überschneidungen mit Direktzahlungen der „1. Säule“ sind aufgrund der Fördergrundsätze der Marktstrukturverbesserung ausgeschlossen. Es erfolgt keine Doppelförderung (zum Ausschluss von Doppelförderungen s. *Kapitel 5.2.5*).

Begleitung und Bewertung

	Ziele	Gemeinsame Indikatoren
Output-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der geförderten Unternehmen: 5 ▪ Gesamtinvestitionsvolumen: ca. 900.000 EUR 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der geförderten Unternehmen ▪ Gesamtinvestitionsvolumen
Ergebnis-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der Betriebe, die neue Produkte / neue Verfahren einführen: 5 ▪ Bruttowertschöpfung in den geförderten Betrieben/Unternehmen: Steigerung um 2.000 EUR 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der Betriebe, die neue Produkte / neue Verfahren einführen ▪ Bruttowertschöpfung in den geförderten Betrieben/Unternehmen
Wirkungs-Indikatoren	s. Darstellung in Kapitel 12.1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ I1 Wirtschaftswachstum ▪ I2 Schaffung von Arbeitsplätzen ▪ I3 Arbeitsproduktivität

	Ziele	Programmspezifische Indikatoren
Output-Indikatoren	Anzahl Verarbeiter, die auf Produkte aus ökologischer/regionaler Erzeugung spezialisiert sind: 5	Anzahl Verarbeiter, die auf Produkte aus ökologischer/regionaler Erzeugung spezialisiert sind
Ergebnis-Indikatoren	Steigerung um 50%	Verhältnis von ökologisch erzeugten zu den nach Grundsätzen der EU-Öko-Verordnung verarbeiteten Produkte
Wirkungs-Indikatoren	s. Darstellung in Kapitel 12.1	Anzahl der Arbeitsplätze in geförderten Verarbeitungsbetrieben

5.3.1.2.4 Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft sowie im Forstsektor

Die Maßnahme wird im Rahmen dieses Entwicklungsprogramms nicht angeboten.

5.3.1.2.5 Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft

Gegenstand	Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft
Zuwendungsempfänger	gemäß Nationaler Rahmenregelung (NRR), Ziffer 4.1.2.5.4
Art, Umfang und Höhe des gesamten Fördervolumens	gemäß Nationaler Rahmenregelung (NRR), Ziffer 4.1.2.5.4 insgesamt 390.020 EUR (Gesamtbetrag öffentliche Mittel)
Zuwendungsvoraussetzungen	gemäß Nationaler Rahmenregelung (NRR), Ziffer 4.1.2.5.4

Titel der Maßnahme:

Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Forstwirtschaft

Maßnahmencode

Der Maßnahmencode lautet: 125

Bezug auf ELER-VO

Artikel 20 Buchstabe b Ziffer v sowie Artikel 30

Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Die Maßnahme wurde in der letzten Förderperiode nicht im Rahmen des Programmplans, sondern als zusätzliche staatliche Beihilfe angeboten. Im Jahr 2005 wurden ca. 105.000 EUR an öffentlichen Mitteln (Landesmittel und Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes) verausgabt. In der Aktualisierung der Halbzeitbewertung wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, die wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Werte des Waldes durch eine gezielte Förderung zu verbessern. Insbesondere soll eine Förderung u. a. auf eine Verbesserung der forstlichen Infrastruktur ausgerichtet werden.

Eine sinnvolle Erschließung bildet die Grundvoraussetzung für alle waldbaulichen Maßnahmen. Im Klein- und Kleinstprivatwald fehlt die Erschließung oft gänzlich, oder sie besteht in unzureichender Form. Um eine Bewirtschaftung der Bestände und eine Mobilisierung der Holzvorräte überhaupt planen und danach auch durchführen zu können, bedarf es einer geeigneten forstlichen Infrastruktur und Erschließung.

Beschreibung der Maßnahme

Die Einzelmaßnahme Infrastrukturverbesserung ermöglicht vor allem die Optimierung der Waldbewirtschaftung durch die Befestigung, Stabilisierung und Grundinstandsetzung sowie vereinzelt auch den Neubau von Wegen (in Gebieten, in denen weder Fauna noch Biodiversität bedroht werden).

Es gilt ein Mindestinvestitionsvolumen von 2.000 EUR, da die Strukturen im Privatwald als sehr klein beschrieben werden können.

Begründung der Maßnahme

Die Einzelmaßnahme Infrastrukturverbesserung wird gemäß der Nationalen Rahmenregelung (NRR), Ziffer 4.1.2.5.4, gefördert.

Gegenstand der Förderung im Rahmen dieses Programmplans ist der unter Einhaltung der einschlägigen rechtlichen und fachlichen Vorschriften durchgeführte Waldwegebau. Im Rahmen des Förderverfahrens werden durch die Bewilligungsbehörde alle zur Förderung eingereichten Projekte begutachtet:

- a) Forstfachliche Prüfungen,
- b) Waldrechtliche Prüfung,
- c) Naturschutzrechtliche Prüfung,

d) Sonstige Prüfung rechtlicher und fachlicher Vorschriften

Forstliche Wegebaumaßnahmen unterliegen generell einer Einzelfallbewertung. Jede forstliche Wegebaumaßnahme wird vorab mit der Naturschutzbehörde abgestimmt und, soweit erforderlich, durch geeignete ökologische Ausgleichsmaßnahmen begleitet. Über das Förderverfahren wird somit gewährleistet, dass mit Hilfe der staatlichen Förderung nur die aus forstfachlicher Sicht sinnvollen und im Rahmen einer ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung notwendigen sowie den rechtlichen Vorschriften entsprechende Waldwege gebaut werden. Waldwegebau, bei dem ungebundene Bauweisen der Regelfall sind, ist in seinen Auswirkungen nicht mit den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßenbauprojekten zu vergleichen. Die Eingriffe in Forstökosysteme durch den geförderten Waldwegebau werden somit auf das notwendige Maß beschränkt.

Mit dieser punktuellen Unterstützung werden erst die Voraussetzungen zur Befriedigung eines höheren Ressourcenbedarfs und zur ökonomischen Bereitstellung marktfähiger Holzsortimente geschaffen. So wird ein Teilbeitrag zu einer beständigen Entwicklung der Forstwirtschaft, insbesondere in klein parzellierten Privatwäldern, geleistet.

Zur Unterstützung einer kontinuierlichen Entwicklung der Forstwirtschaft können Maßnahmen wie die Grunderschließung in klein parzellierten Privatwäldern, die Befriedigung eines höheren Ressourcenbedarfs und die ökonomische Bereitstellung marktfähiger Holzsortimente umgesetzt werden.

Erwartete Wirkungen

Erwartet werden durch die Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur die Optimierung der Bringungs- und Transportketten, vor allem in klein parzellierten Privatwäldern, sowie die Herstellung und Erhaltung eines anforderungsgerechten Wegezustandes. Bisher ungenutzte Ressourcen sollen erschlossen und die Wertschöpfung schwächerer Holzsortimente verbessert werden.

Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere hinsichtlich der Biodiversität

Gemäß § 11 Abs. 2.7 des Saarländischen Waldgesetzes dienen Waldwege der Erschließung des Waldes zum Zwecke seiner Bewirtschaftung. Sie sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Waldbesitzer sollen im Rahmen ihres Leistungsvermögens die zu einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes notwendigen Wege bauen und unterhalten. Dabei sind das Landschaftsbild, der Waldboden und der Bewuchs sowie die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten.

Die Förderung des forstwirtschaftlichen Wegebbaus beinhaltet ganz vereinzelt und sehr punktuell den Neubau (Erschließung als Voraussetzung für eine Bewirtschaftung), vorrangig aber die Befestigung, Stabilisierung und Grundinstandsetzung vorhandener Wege (z. B. Ausbau von Erdwegen und Maschinenwegen).

Eine fachgerechte Walderschließung bildet die Voraussetzung für eine nachhaltige naturnahe Waldbewirtschaftung und trägt somit zu einer Erhöhung der Biodiversität von Forstökosystemen bei. Darüber hinaus bietet der Waldwegebau die Chance, in ansonsten geschlossenen Waldbeständen entlang der Wegetrassen ökologisch besonders wertvolle Waldinnenränder zu schaffen, die einer Vielzahl Licht liebender Arten Lebensraum bieten. Nicht unberücksichtigt bleiben darf, dass Waldwege darüber hinaus einen erheblichen Mehrfachnutzen aufweisen. Sie können im Rahmen des Waldgesetzes auch von der Bevölkerung für sehr unterschiedliche Freizeitaktivitäten und die Erholung genutzt werden. Sinnvolle Erschließung trägt somit ganz erheblich zur Verbesserung der Lebensqualität der Menschen und zu deren Gesunderhaltungsmöglichkeiten bei. Insgesamt ist festzustellen, dass planmäßige, forstfachlich sinnvolle Walderschließung essentielle Voraussetzung zur Erreichung der Hauptziele des EU-Forstaktionsplanes ist.“

Beihilferechtliche Genehmigung

Die Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur fällt nicht unter Artikel 36 des EG-Vertrags. Die Maßnahme wird nach den Bestimmungen der Nationalen Rahmenregelung durchgeführt (Maßnahme angemeldet unter Beihilfennummer XA 7007/2007). Zusätzliche nationale Mittel („top up“) werden nicht eingesetzt.

Zuwendungsempfänger

Die Maßnahme richtet sich an Zuwendungsempfänger gemäß der Nationalen Rahmenregelung (NRR), Ziffer 4.1.2.5.4.

Art der Investition

s. o. Beschreibung der Maßnahme

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Zur Berechnung der Zuwendung im Bereich forstlicher Infrastrukturmaßnahmen wird auf die Nationale Rahmenregelung (NRR), Ziffer 4.1.2.5.4, verwiesen.

Die Zuwendung für Wegebaumaßnahmen beträgt bis zu 70 %. Die Zuwendung für Betriebe mit über 1.000 ha Forstbetriebsfläche beträgt 60 % der vorgenannten Zuwendungssätze.

Nach der innerstaatlichen Lastenverteilung muss der öffentliche Zuwendungsempfänger 5 (vgl. Abschnitt II) mindestens 30 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben⁶ aufbringen.

⁵ Öffentliche Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt.

⁶ Beteiligung an der Finanzierung von Vorhaben öffentlicher Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt, einschließlich der Begünstigten.

Im Umkehrschluss beträgt der Zuwendungssatz maximal 70 % der zuschussfähigen⁷ öffentlichen Ausgaben.

Die Zuwendung für Holzkonservierungsanlagen beträgt bis zu 30 %. Nach der innerstaatlichen Lastenverteilung muss der öffentliche Zuwendungsempfänger (vgl. Abschnitt II) mindestens 70 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben aufbringen. Im Umkehrschluss beträgt der Zuwendungssatz maximal 30 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben.

Finanzierung

Für die genannten Infrastrukturmaßnahmen sind öffentliche Mittel in Höhe von **insgesamt bis zu 390.020 EUR** vorgesehen.

Die öffentlichen Mittel bestehen zu 50 % aus EU- Mitteln und zu 50 % aus Mitteln der GAK.

Begleitung und Bewertung

	Ziele	Gemeinsame Indikatoren
Output-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der Maßnahmen: 5 / Jahr ▪ Gesamtinvestitionsvolumen: 0,6 Mio. EUR 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der geförderten Maßnahmen ▪ Gesamtinvestitionsvolumen
Ergebnis-Indikatoren	Bruttowertschöpfung in den geförderten Betrieben: Steigerung um ca. 2.000 EUR	Bruttowertschöpfung in den geförderten Betrieben
Wirkungs-Indikatoren	s. Darstellung in Kapitel 12.1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ I1 Wirtschaftswachstum ▪ I2 Schaffung von Arbeitsplätzen ▪ I3 Steigerung der Arbeitsproduktivität

	Ziele	Programmspezifische Indikatoren
Output-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der geförderten Forstbetriebe: 5/ Jahr ▪ Anzahl der lfm instand gesetzter oder neu gebauter Abfuhrwege: 10.000/ Jahr ▪ Anzahl der Grundinstandsetzungen: 4/ Jahr 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der geförderten Forstbetriebe ▪ Anzahl der lfm instand gesetzter oder neu gebauter Abfuhrwege ▪ Anzahl der Grundinstandsetzungen
Ergebnis-Indikatoren	Verringerung der Bringungskosten um 15 %	Entwicklung der Bringungskosten

⁷ vgl. Artikel 71 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

Wirkungs- Indikatoren	Anteil bewirtschafteten Privatwaldes: 50% (s. Darstellung in Kapitel 12.1)	Anteil des in Bewirtschaftung befindlichen Privatwaldes im Verhältnis zum Gesamtprivatwald
--------------------------	--	--

5.3.1.2.6 Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie geeignete vorbeugende Aktionen

Die Maßnahme wird im Rahmen dieses Entwicklungsprogramms nicht angeboten.

5.3.1.3 Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der landwirtschaftlichen Produktion und der landwirtschaftlichen Erzeugnisse

5.3.1.3.1 Einhaltung von Normen, die auf Gemeinschaftsvorschriften beruhen

Die Maßnahme wird im Rahmen dieses Entwicklungsprogramms nicht angeboten.

5.3.1.3.2 Teilnahme der Landwirte an Lebensmittelqualitätsregelungen

Die Maßnahme wird im Rahmen dieses Entwicklungsprogramms nicht angeboten.

5.3.1.3.3 Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen

Die Maßnahme wird im Rahmen dieses Entwicklungsprogramms nicht angeboten.

5.3.1.4 Übergangsmaßnahmen für die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, die Slowakei und Slowenien

Die Maßnahme wird im Rahmen dieses Entwicklungsprogramms nicht angeboten.

5.3.1.4.1 Unterstützung der landwirtschaftlichen Semi-Subsistenzbetriebe im Umstrukturierungsprozess

Die Maßnahme wird im Rahmen dieses Entwicklungsprogramms nicht angeboten.

5.3.1.4.2 Gründung von Erzeugergemeinschaften

Die Maßnahme wird im Rahmen dieses Entwicklungsprogramms nicht angeboten.

5.3.2 Schwerpunkt 2: Verbesserung der Umwelt und der Landschaft

5.3.2.1 Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen

Gemäß Artikel 39 Absatz 3 der VO (EG) Nr. 1698/2005 betreffen die Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen nur die Verpflichtungen, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß den Artikeln 4 und 5 und den Anhängen III und IV der VO (EG) Nr. 1782/2003 sowie die Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen hinausgehen.

Die Bestimmungen der Cross Compliance- Vorgaben sowie die Grundanforderungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und die sonstigen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften legen generelle Mindeststandards fest, die von den Landwirten zu beachten sind. Die damit verbundenen Kosten sind entsprechend dem Verursacherprinzip von den Landwirten zu tragen. Weitergehende gesellschaftlich gewünschte Dienstleistungen in Bezug auf Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege können im Rahmen der genannten Rechtsvorschriften nicht abverlangt werden. Zudem kann es durch landwirtschaftliche Nutzung zu standortabhängigen Beeinträchtigungen der Umweltmedien Boden, Wasser und Luft sowie der Biodiversität kommen, denen allein durch eine Bewirtschaftung nach den einschlägigen Rechtsvorschriften nicht in allen Regionen begegnet werden kann. Außerdem lassen sich die zum Teil über viele Jahre entstandenen Beeinträchtigungen auch mit den heute geltenden hohen rechtlichen Standards kurz- bis mittelfristig nicht beseitigen.

Neben der Weiterentwicklung der Cross Compliance- Anforderungen haben sich Maßnahmen, die im Rahmen von Agrarumweltprogrammen gefördert werden und an denen landwirtschaftliche Unternehmen freiwillig teilnehmen können, bewährt. Sie sind geeignet, um möglichen negativen Auswirkungen landwirtschaftlicher Praktiken entgegen zu wirken und besondere Leistungen zur Steigerung der Umweltverträglichkeit der landwirtschaftlichen Produktion zu honorieren.

Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen

Die relevanten Bestimmungen zu den Cross Compliance- Verpflichtungen finden sich in der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 795/2004, den Richtlinien 91/676/EWG und 91/414/EWG, dem Direktzahlungen- Verpflichtungengesetz sowie der Direktzahlungen- Verpflichtungenverordnung. Die Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln sowie die sonstigen einschlägigen rechtsverbindlichen Anforderungen im Sinne von Artikel 39 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 finden sich in der Düngeverordnung und im Pflanzenschutzrecht.

Düngemittel

- Die Grundanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Vorgaben für die gute fachliche Praxis umfassen, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von Gebieten, bei denen die Gefahr einer Nitratverschmutzung sehr hoch ist, eingeführt wurden:
 - Bodenuntersuchungsergebnisse (Nmin- Methode, EUF- Methode) oder Beratungsempfehlungen zur jährlichen Ermittlung des Stickstoffbedarfs für alle landwirtschaftlichen Flächen außer Dauergrünland
 - Nährstoffvergleiche
 - unverzügliche Einarbeitung von Gülle, Jauche, Geflügelkot oder flüssigen Sekundärrohstoffdüngern (bis 10 % TS) auf unbestelltem Ackerland
 - Einhaltung der Obergrenze von 170 kg Gesamtstickstoff je ha LN aus Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (z. B. durch Zukauf von Wirtschaftsdünger). Keine Anrechnung von Aufbringungsverlusten. Berücksichtigung beim Weidegang anfallender Nährstoffe.
 - Ausbringung stickstoffhaltiger Düngemittel nur bei Aufnahmefähigkeit des Bodens
 - Einhaltung der höchstzulässigen Stickstoffmenge bei Ausbringung von Gülle, Jauche, Geflügelkot oder N- haltiger flüssiger Serodünger nach der Ernte der Hauptfrucht
 - Einhaltung zeitlich befristeter Ausbringungsverbote für Gülle, Jauche oder flüssigen Geflügelkot
 - Einhaltung der höchstzulässigen Gesamtstickstoffmenge aus Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft auf Ackerland und Grünland
 - Einhaltung der Aufbewahrungsfrist für Aufzeichnungen
- Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung
 - Ergebnisse der erforderlichen Bodenuntersuchungen für Phosphat (Schläge ≥ 1 ha)

Pflanzenschutzmittel

- Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Pflanzenschutzmittel
 - Anwendung von PSM im Antrag stellenden Betrieb (Angaben des Anwenders, Behandlungsflüssigkeitsproben, Pflanzenproben, Bodenproben)
 - Einhaltung von Anwendungsverböten und –beschränkungen
 - Einhaltung der Anwendungsgebiete, Anwendungsbestimmungen und Auflagen
 - Einhaltung der Kennzeichnungsaufgaben für PSM sowie der guten fachlichen Praxis während der Anwendung
 - Einhaltung der Bienenschutzbestimmungen
- Einhaltung von Schulungsaufgaben
 - Benennung eines Verantwortlichen für die Anwendung von PSM (Betriebsangehöriger, Nachbarschaftshilfe, Lohnunternehmer)
 - Registrierung des Pflanzenschutzanwenders (Anzeigepflicht)

- Sachkundenachweis des Pflanzenschutzanwenders
- Anforderungen an die sichere Lagerung
- Inaugenscheinnahme des Pflanzenschutzmittellagers des Betriebes (Kennzeichnungsmängel, Zulassung, ggf. Rückschlüsse auf Anwendung)
- Prüfung der Ausbringungsgeräte
- Vorhandensein einer gültigen amtlichen Prüfplakette oder entsprechender Prüfzeugnisse bei den im Betrieb verwendeten Pflanzenschutzgeräten für Flächen- und Raumkulturen
- Visuelle Überprüfung der Geräte auf offensichtliche Mängel (z. B. undichte Behälter- und Drucksysteme, fehlerhafte Manometer, nachtropfende Düsen etc.)
- Regelungen zur Anwendung von Pestiziden in der Nähe von Gewässern
- Überwachung der Vermeidung des direkten Eintrags von PSM in Oberflächengewässer oder auf benachbarte Flächen
- Vorsorge gegen Abschwemmen in Oberflächengewässer
- Einhaltung von Anwendungsverböten im unmittelbaren Gewässerbereich

Nationale Umsetzung der Cross Compliance- Anforderungen

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 wird die Gewährung von Direktzahlungen (nicht Bestandteile dieses Entwicklungsplans) seit dem Jahr 2005 auch an die Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Umwelt, Futtermittel- und Lebensmittelsicherheit sowie Tiergesundheit und Tierschutz geknüpft. Damit wird die Einhaltung dieser anderweitigen Verpflichtungen Teil der Regelungen der Gemeinsamen Marktorganisationen, indem Verstöße gegen diese Vorschriften zu einer Kürzung der Direktzahlungen führen.

Die wesentlichen Bestimmungen zur Cross Compliance- Regelung finden sich in der Ratsverordnung (EG) Nr. 1782/2003, der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 796/2004, dem Direktzahlungen- Verpflichtungengesetz sowie der Direktzahlungen- Verpflichtungsverordnung.

Die Cross Compliance- Regelungen gehen von einem gesamtbetrieblichen Ansatz aus. Ein Betrieb, der Direktzahlungen erhält, muss in allen Produktionsbereichen (z. B. Ackerbau, Viehhaltung, Gewächshäuser, Sonderkulturen) und in allen seinen Betriebsstätten, auch wenn diese in verschiedenen Bundesländern liegen, Cross Compliance- Verpflichtungen einhalten. Es ist dabei unerheblich, in welchem Umfang Flächen oder Betriebszweige bei der Berechnung der Direktzahlungen berücksichtigt wurden.

Cross Compliance ersetzt nicht das deutsche Fachrecht. Bestehende Verpflichtungen, die sich aus dem deutschen Fachrecht ergeben, sind auch weiterhin einzuhalten, selbst wenn sie die Cross Compliance- Anforderungen übersteigen. Ahndungen nach dem deutschen Fachrecht (Ordnungswidrigkeiten) erfolgen unabhängig und gegebenenfalls zusätzlich zu Kürzungen der EU- Direktzahlungen. Verstöße gegen das deutsche Fachrecht lösen nur dann eine Kürzung der EU- Direktzahlungen aus, wenn gleichzeitig auch gegen die Cross Compliance- Verpflichtungen verstoßen wird.

Anforderungen gemäß den Artikeln 4 und 5 und den Anhängen III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003

Hierzu wird auf die Darstellung in Anlage 5 der Nationalen Rahmenregelung verwiesen.

Die Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand beinhaltet folgende Punkte:

- Erosionsvermeidung
- Erhaltung der organischen Substanz im Boden und der Bodenstruktur
- Instandhaltung von aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Flächen
- Erhaltung von Landschaftselementen wie Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Feuchtgebiete, Einzelbäume

Von den insgesamt 19 Richtlinien und Verordnungen, deren Bestimmungen mit dem Erhalt der Direktzahlungen verknüpft sind, sind derzeit folgende Einzelschriften relevant:

- Vogelschutzrichtlinie (RL 79/409/EWG) und FFH- Richtlinie (RL 92/43/EWG)
- Grundwasserrichtlinie (RL 80/68/EWG)
- Klärschlammrichtlinie (RL 86/278/EWG)
- Nitratrichtlinie RL 91/676/EWG
 - Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zu Oberflächengewässern (Saarland: gemäß § 56 Absatz 4 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) ist bis zu mindestens fünf Metern, gemessen von der Uferlinie, die Anwendung von mineralischem Dünger und bis zu mindestens zehn Metern, gemessen von der Uferlinie, die Anwendung Wasser gefährdender Stoffe einschließlich Jauche und Gülle unzulässig
 - Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften:
Im Saarland gilt nach der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften folgende Regelung:
 - Für die Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ist eine Lagerkapazität von grundsätzlich 6 Monaten zu schaffen.
 - Bei der Berechnung des Fassungsvermögens sind zusätzlich zu den Anfallmengen von flüssigen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft auch weitere Einleitungen sowie verbleibende Lagermengen, die betriebsmäßig nicht abgepumpt werden können, zu berücksichtigen.
- Regelungen zur Tierkennzeichnung und –registrierung (Verordnungen [EG] Nrn. 1760/2000, 9112004 und 21/2004, RL 92/102/EWG)
- Pflanzenschutzmittelrichtlinie (RL 91/414/EWG)
- Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung (RL 96/22/EG)
- Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit (Verordnungen [EG] Nrn. 178/2002, 852/1004, 183/2005)
- Verfütterungsverbot (TSE-Verordnung [EG] Nr. 999/2001)
- Verhütung, Kontrolle und Bekämpfung von Tierseuchen (Verordnungen [EG] Nrn. 999/2001, RL 2003/85/E, RL 92/119/EWG, RL 2000/75/E-G)

Sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen im Sinne des Artikels 39 (3) und einschlägige verbindliche Vorschriften des nationalen Rechts im Sinne des Artikels 40 (2) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

Hierzu wird auf die Darstellung in Anlage 6 der Nationalen Rahmenregelung verwiesen.

Übersicht über Grundanforderungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln gemäß Artikel 39 (3) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

Hierzu wird auf die Darstellung in Anlage 7 der Nationalen Rahmenregelung verwiesen.

Umsetzung und Kontrolle

Die systematische Kontrolle der Landwirte (mindestens 1 % der Betriebsinhaber) auf die Einhaltung der Cross Compliance- Auflagen obliegt im Saarland dem Amt für Agrarwirtschaft und Landentwicklung (LAL), Dörrenbachstraße 2, 66822 Lebach. Darüber hinaus sind von den fachlich zuständigen Behörden (z. B. Landwirtschafts-, Veterinär- oder Naturschutzbehörde) im Rahmen der bestehenden Fachrechtskontrolle auch alle festgestellten Verstöße gegen die anderweitigen Verpflichtungen durch einen Empfänger von Direktzahlungen der Prämienbehörde zu melden (Cross Checks). Solche anlassbezogenen Cross Checks können auf Grund von Hinweisen anderer Behörden, aber auch von Dritten veranlasst sein. Unabhängig von der Art der Kontrollen führen alle festgestellten Verstöße gegen Cross Compliance- Prüfinhalte zu einer Kürzung der Direktzahlungen.

Im Zusammenhang mit Cross Compliance wird auch auf *Kapitel 5.2.3* verwiesen.

Anpassungs-, Revisions- und Konversionsklauseln

In den Verträgen bzw. Bewilligungs- und Zuwendungsbescheiden sind Anpassungs-, Konversions- und Revisionsklauseln enthalten. Insofern sind Vorkehrungen für Fälle eventueller Verpflichtungs- oder Gesetzesänderungen, Eigentumsübergänge etc. getroffen. Die Akzeptanz der Klauseln ist obligatorisch für die Zuwendungsempfänger.

5.3.2.1.1 Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in Berggebieten

Die Maßnahme wird im Rahmen dieses Entwicklungsprogramms nicht angeboten.

5.3.2.1.2 Zahlungen zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind

Die Maßnahme wird im Rahmen dieses Entwicklungsprogramms nicht angeboten.

5.3.2.1.3 Zahlungen im Rahmen von NATURA 2000 und Zahlungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG

Die Maßnahme wird im Rahmen dieses Entwicklungsprogramms derzeit nicht angeboten, da die Inhalte der Schutz- und Bewirtschaftungspläne für die NATURA 2000- Gebiete im Saarland noch nicht bzw. nicht vollständig vorliegen.

5.3.2.1.4 Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen

Gegenstand	Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen
Zuwendungs-empfänger	gemäß Nationaler Rahmenregelung (NRR), Ziffer 4.2.1.4
Art, Umfang und Höhe des gesamten Fördervolumens	<p>Maßnahmen <i>innerhalb und gemäß</i> der Nationalen Rahmenregelung (NRR), Ziffer 4.2.1.4.2:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung ökologischer Anbauverfahren: gemäß NRR, Buchstabe (C), Fördersätze um 15 % abgesenkt. Für die ersten beiden Jahre (Umstellung) erhöhte Beihilfebeträge gemäß NRR. ▪ Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland mit höchstens 1,4 RGV/ha Hauptfutterfläche (B.1) ▪ Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Dauergrünland (B.2) ▪ Anwendung von Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau (A.3) ▪ Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren (A.4) ▪ Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau oder Begrünung von Dauerkulturen (A.2) ▪ Stilllegung von Gewässerrandstreifen (D) <p>Maßnahmen <i>außerhalb</i> der Nationalen Rahmenregelung (NRR):</p> <p>Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes u. a. in Naturschutzgebieten und / oder der Pflegezone der Biosphärenregion</p>
Zuwendungs-voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ gemäß Nationaler Rahmenregelung (NRR), Ziffer 4.2.1.4.2 ▪ Vertragsnaturschutz: Leistung muss über die Cross Compliance-Anforderungen hinausgehen
Zusätzliche Informationen	Bei der extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlands und der Förderung ökologischer Anbauverfahren wird das Land von der in der Nationalen Rahmenregelung gebotenen Möglichkeit Gebrauch machen, die Prämie abzusenken.

Titel der Maßnahme:

Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen

Bezug auf ELER-VO

Artikel 36 Buchstabe a Ziffer iii und iv sowie Artikel 39

(NRR: Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen, Ziffer 4.2.1.4

Maßnahmencode

Der Maßnahmencode lautet: 214

Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

In logischer Konsequenz der traditionell überwiegend extensiv betriebenen Landwirtschaft wurden Agrarumweltmaßnahmen im Saarland bisher gut angenommen. Sie umfassten in der Förderperiode 2000-2006 ein Gesamtvolumen in Höhe von rund 29 Mio. EUR an öffentlichen Mitteln.

Die Aktualisierung der Halbzeitbewertung fasst den Maßnahmenbereich Agrarumweltmaßnahmen / SAUM folgendermaßen zusammen:

- *Die flexible Ausgestaltung der SAUM (insbes. Freiwilligkeit der Teilnahme) macht das Programm grundsätzlich zu einem breit akzeptierten Instrument und erlaubt damit andererseits vergleichsweise einfach ggf. erforderliche Anpassungen.*
- *Die landesweit nahezu flächendeckende Umsetzung bewährt sich zwar grundsätzlich im Sinne eines hohen Grades an Zielerreichung, ist allerdings insbesondere im Bereich der Förderung von Dauergrünlandflächen auf ELER- bzw. Cross Compliance- Kompatibilität zu überprüfen.*
- *Die SAUM zeigen sowohl kurzfristige, mittelfristige und bedingt auch langfristig nachhaltig Struktur bildende Wirkungen.*
- *Der vergleichsweise einfachen Ausgestaltung des Programms sollte durch deutliche Anpassung der Programmstruktur (Maßnahmendifferenzierung) im Sinne einer stärkeren erfolgsorientierten Ausgestaltung und damit verbunden einer Erhöhung des Wirkungsgrades sowie Verwaltungs- und Kontrollvereinfachung begegnet werden.*

Probleme, Ziele und Strategien

Nennenswerte Probleme bei der Anwendung der Agrarumweltmaßnahmen traten in der vergangenen Förderperiode nicht auf. Der Empfehlung der Evaluatoren folgend, bestand bei allen Beteiligten Einvernehmen über die Fortführung geeigneter Maßnahmen.

Das Maßnahmenspektrum wurde erweitert, und die angebotenen Maßnahmen wurden konzentriert.

Die Erreichung folgender Ziele wird angestrebt:

- Schonung der natürlichen Ressourcen und Erhöhung der Artenvielfalt (z. B. durch Verzicht auf synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel)
- Erhöhung der Artenvielfalt und damit Erhöhung des ökologischen Potenzials für Flora und Fauna der Flächen

- Reduzierung der Gefahr von Nährstoffeinträgen mit dem Bodensickerwasser in Grund- und Oberflächengewässer durch den ganzjährigen Bewuchs auf extensiv bewirtschafteten Dauergrünlandflächen
- Minderung der Bodenerosionsgefährdung durch ganzjährigen Bewuchs
- Minderung der Belastung mit Pflanzenschutzmitteln
- Reduzierung des partikelgebundenen Austrags von Nähr- und Schadstoffen (Phosphat, PSM) in Oberflächengewässer
- Reduzierung der Auswaschung wasserlöslicher Nährstoffe (Nitrat) mit dem Sickerwasser und damit Reduzierung des Eintrags in Grundwasser und Oberflächenwasser

Übergangsregelungen

Das Saarland wurde auf Antrag durch die Kommission ermächtigt, die in der Förderperiode 2000-2006 angebotenen Agrarumweltmaßnahmen (SAUM- Programm) über den Zeitraum von zwei weiteren Jahren (2007 und 2008) fortzuführen. Es wurden jedoch zum Ende der vorangegangenen Förderperiode keine neuen 5-jährigen Verpflichtungen mehr eingegangen, so dass mit Beginn der Förderperiode 2007-2013 (mit Ausnahme der Altverpflichtungen „Streuobstförderung“; „Förderung zehnjähriger Stilllegung“ und „Förderung wertvoller Dauergrünlandflächen“) ausschließlich neue Maßnahmen begonnen werden.

Für die Maßnahme zehnjährige Stilllegung sind noch folgende Zahlungen zu leisten:

Tabelle 32: Altverpflichtungen bezüglich zehnjähriger Stilllegung

	2007-2012
Ha pro Jahr	0,1497
Betrag pro Jahr	74,25 EUR
Anzahl	1

Die Angaben zu den Altverpflichtungen für „Streuobstförderung“ und „Förderung wertvoller Dauergrünlandflächen“ finden sich bei der jeweiligen Maßnahme.

In den Jahren 2007 bis 2010 sind im Saarland außerdem noch Altverpflichtungen im Umfang von 4,81 Mio. EUR für SAUM- Maßnahmen auszuführen. Diese Mittel hätten bereits 2006 ausgezahlt werden müssen, konnten aber aufgrund auszahlungstechnischer Probleme nicht mehr durchgeführt werden. Die gemeinschaftliche Beteiligung an diesen Zahlungen wird lediglich 5% betragen.

Die Zahlungen verteilen sich folgendermaßen:

Jahr	Gesamtbetrag	EU- Anteil	Landesmittel
2007	2.560.000 EUR	128.000 EUR	2.432.000 EUR
2008	1.300.000 EUR	65.000 EUR	1.235.000 EUR
2009	600.000 EUR	30.000 EUR	57.000 EUR
2010	350.000 EUR	17.500 EUR	332.500 EUR

Bagatellgrenze

Aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen und im Sinne einer Wirksamkeit der Maßnahmen (Vermeidung von Mitnahmeeffekten) wird eine Bagatellgrenze in Höhe von 300 EUR (Gesamtbeitrag öffentliche Mittel) für die im Folgenden beschriebenen Agrarumweltmaßnahmen festgelegt.

Umfang der Verpflichtungsfläche

Im Fall einer Verringerung des Umfangs der Verpflichtungsfläche um weniger als 10 % während des gesamten Verpflichtungszeitraums verringert sich die Beihilfe für die Restlaufzeit entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Fläche.

Kombinationsmöglichkeiten

Folgende Übersicht zeigt die Kombinationsmöglichkeiten der Agrarumweltmaßnahmen:

	Förderung ökologischer Anbau- Verfahren	Extensives Grünland	Umwandlung Ackerland/GL nur in WRRL- Gebietskulisse	Mulch/ Direktsaat nur in WRRL- Gebietskulisse	UmweltfreundlA usbringungWi- Dünger nur in WRRL- Gebietskulisse	Zwischenfrüchte/ Untersaaten (70 EUR/ha) nur in WRRL- Gebietskulisse	Mehrjährige Stilllegung nur in WRRL- Gebietskulisse	Artenreic hes Dauergr ünland	Streuobst
Förderung ökologischer Anbau- Verfahren		-	-	+	+	+ (45 EUR/ha) *	-	-	-
Extensives Grünland	-		-	-	+	-	-	-	-
Umwandlung Ackerland/GL	-	-		-	+	-	-	-	-
Mulch/ Direktsaat	+	-	-		+	+	-	-	-

Umweltfr. Ausbr.Wi- Dünger	+	+	+	+		+	-	-	-
Zwischenfrüch- te/ Untersaaten (70 EUR/ha)	+ (45 EUR/ha)	-	-	+	+		-	-	-
Mehrjährige Stilllegung	-	-	-	-	-	-		-	-
Artenreiches Dauergrünland	-	-	-	-	-	-	-		-
Streuobst	-	-	-	-	-	-	-	-	

Kombinationstabelle AUM Saarland ab 2007

- keine Kombination möglich
- + Kombination möglich

5.3.2.1.4.1 Maßnahmen innerhalb der Nationalen Rahmenregelung

5.3.2.1.4.1.1 Förderung ökologischer Anbauverfahren

Maßnahmencode

Der Maßnahmencode lautet: 214-1

Beschreibung der Maßnahme

Förderung ökologischer Anbauverfahren im gesamten Betrieb (maßgeblich ist die Fläche zum Zeitpunkt der Antragstellung) für die Dauer von bis zu sieben Jahren. Dieser Fördertatbestand wird landesweit angeboten. Die Maßnahme wird gemäß Nationaler Rahmenregelung (Ziffer 4.2.1.4.2. C) gefördert.

Im Rahmen der Health Check- Maßnahmen setzt das Saarland eine besondere Priorität bei der gezielten Umstellung gesamter Betriebe von konventionellen auf ökologische Anbauverfahren. Die Einführung ökologischer Anbauverfahren wird in den ersten beiden Jahren mit der erhöhten Zuwendung gemäß Nationaler Rahmenregelung, Ziffer 4.2.1.4.2, Buchstabe C Ziffer III, gefördert.

Eine weitere Priorität wird in der nachhaltigen Gewährleistung der positiven ökologischen Auswirkungen der Maßnahme gesehen. Daher wird im Rahmen der Health Check- Modulation für Maßnahmen, die ab dem Jahr 2007 begonnen wurden, ein bis zu siebenjähriger Verpflichtungszeitraum angeboten.

Ergänzend zur NRR ist die Beihilfe an die Voraussetzung gebunden, dass der nach ökologischen Grundsätzen wirtschaftende Betrieb landwirtschaftliche Produkte mit dem Ziel erzeugt, diese nach Möglichkeit nach ökologischen Grundsätzen weiter zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen.

Abweichend von der NRR wird für Grünlandbetriebe (Anteil Grünland der LF >50%) ein Mindestviehbesatz von 0,3 RGV/ha Grünland festgesetzt. Damit soll sichergestellt werden, dass bei den geförderten Grünlandbetrieben die ökologische Tierhaltung und die ökologische Erzeugung von tierischen Erzeugnissen im Vordergrund stehen und nicht vorrangig die Flächenpflege.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Betrieb zur ausschließlichen Verwendung von Futtermitteln, die nach den Vorgaben der EU- „Ökoverordnung“ VO (EG) Nr. 2092/91 erzeugt wurden.

Begründung der Maßnahme

Einen erheblichen Beitrag zu einer ökologisch nachhaltigen Bewirtschaftung leistet der Ökologische Landbau. Daher sollen die Umstellung und die Beibehaltung der ökologischen Bewirtschaftungsweise gefördert werden.

Das Rückgrat der saarländischen Landwirtschaft bilden die Milch erzeugenden Betriebe. Die Verarbeitungsmenge der sich zurzeit in diesem Bereich etablierenden Bio- Molkerei liegt derzeit bei 800.000 kg. Bei einem Gesamtbestand von ca. 14.000 Kühen im Saarland und einer Erzeugungsmenge von rund 88 Mio. kg zeigt sich, dass hier noch großes Potenzial besteht. Jedoch verhalten sich die Betriebe zunächst abwartend und beobachten die weitere Entwicklung der Biomolkerei, die seit ca. 18 Monaten für den heimischen Lebensmittelmarkt produziert.

Neben dem Ziel, die vorhandenen Betriebe zu stabilisieren, wird ein weiterer Ausbau der Flächen angestrebt, auf denen ökologische Anbauverfahren betrieben werden. Daher wird trotz der geschilderten Situation (ökologische Erzeugung, aber konventionelle Verarbeitung und Vermarktung) auch die Umstellung auf ökologische Anbauverfahren im Sinne eines möglichst hohen Umweltnutzens gefördert. Im Rahmen der Health Check- Maßnahmen setzt das Saarland eine besondere Priorität bei der gezielten Umstellung gesamter Betriebe von konventionellen auf ökologische Anbauverfahren. Die Einführung ökologischer Anbauverfahren wird daher ab dem Jahr 2010 in den ersten beiden Jahren nach der Umstellung mit der erhöhten Zuwendung gemäß Nationaler Rahmenregelung, Ziffer 4.2.1.4.2, Buchstabe C Ziffer III, gefördert.

Eine weitere Priorität wird in der nachhaltigen Gewährleistung der positiven ökologischen Auswirkungen der Maßnahme gesehen. Daher wird im Rahmen der Health Check- Modulation für Maßnahmen, die ab dem Jahr 2007 begonnen wurden, ein bis zu siebenjähriger Verpflichtungszeitraum angeboten.

Erwartete Wirkungen

Die landesweit angebotene Fördermaßnahme „Förderung ökologischer Anbauverfahren“ lässt die Schonung der natürlichen Ressourcen und die Erhöhung der Artenvielfalt erwarten. Ökologisch wirtschaftende Betriebe zeichnen sich durch geschlossene Betriebskreisläufe sowie den Verzicht auf synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel aus. Durch die im Rahmen der Health- Check- Modulation angebotene gezielte Umstellungsförderung wird erwartet, dass die Zahl der Betriebe und die Anteile der nach ökologischen Verfahren bewirtschafteten Flächen weiter zunehmen werden. Die weitgehend auf geschlossenen Betriebsabläufen basierenden ökologischen Anbauverfahren tragen in ganz besonderem Maß zu einer nachhaltigen Verbesserung und Schonung der Umwelt sowie zu der Erhaltung natürlicher Lebensräume bei. Die Artenvielfalt ist gegenüber konventionell bewirtschafteten Flächen nachweislich deutlich erhöht.

Die positiven Effekte in den Bereichen Boden, Grund- und Oberflächenwasser sowie Klima und Luft entsprechen den ökologischen Komponenten der neuen Herausforderungen in idealer Weise.

Zuwendungsvoraussetzungen

Ergänzend zu den Ausführungen in der NRR gelten im Saarland folgende Zuwendungsvoraussetzungen:

- ausschließliche Verwendung von Futtermitteln, die nach den Vorgaben der VO (EG) Nr. 2092/91 erzeugt wurden
- in reinen Grünlandbetrieben (das sind Betriebe mit einem Flächenanteil des Dauergrünlandes von mehr als 50 %) Einhaltung eines Mindestviehbesatzes von 0,3 RGV/ha
- der Betrieb erzeugt Produkte, die nach Möglichkeit nach ökologischen Grundsätzen weiter verarbeitet werden.
- das Saarland setzt die Regelung aus, dass in jedem Jahr der Verpflichtung für mindestens drei Prozent der landwirtschaftlichen Fläche des Betriebes eine Agrarumweltverpflichtung nach Artikel 39 der VO (EG) Nr. 1698/2005 bestehen muss, die in den Anforderungen über die VO (EWG) Nr. 2092/91 und der zu ihrer Durchführung erlassenen gemeinschaftlichen Vorschriften hinausgeht

Weiterhin weicht das Saarland im Rahmen der Health Check- Modulation von der Formulierung in der Aufzählung der NRR bezüglich des Verpflichtungszeitraums ab: „Der Beihilfeempfänger verpflichtet sich für die Dauer von bis zu sieben Jahren.“

Zuwendungsempfänger

Die Maßnahme richtet sich an Zuwendungsempfänger gemäß der Nationalen Rahmenregelung (NRR), Ziffer 4.2.1.4.2 C.

Berechnung des Fördersatzes:

Die Prämienberechnungen basieren auf der Nationalen Rahmenregelung (NRR), Ziffer 4.2.1.4 Agrarumweltmaßnahmen, Förderbereich C „Förderung ökologischer Anbauverfahren“.

Der für die ersten beiden Jahre des Verpflichtungszeitraums gewährte Beihilfebetrag kann gemäß NRR erhöht werden; in diesem Fall werden die für das dritte bis siebte Jahr zu gewährenden Beihilfen (Beibehaltung) entsprechend abgesenkt.

Das Saarland macht Gebrauch von der in der Nationalen Rahmenregelung (NRR) vorgesehenen Möglichkeit, die Höhe der Beihilfen zur Berücksichtigung regionaler Standortunterschiede um 15 % abzusenken.

Die - über die gesamte Laufzeit der Maßnahme konstante - Absenkung der Prämie gegenüber der NRR trägt den Gegebenheiten benachteiligter Gebiete Rechnung. Die im Bundesvergleich geringeren Naturalerträge in der saarländischen Landwirtschaft haben auch bei den Direktzahlungen der 1. Säule zu einer entsprechenden Reduzierung geführt.

Auch im ökologischen Landbau fallen die Mindererträge, die im Vergleich zu landwirtschaftlichen Gunstlagen zu verzeichnen sind, geringer aus, so dass auch der Ausgleichsbetrag abzusenken ist. Unterbliebe diese Absenkung, wäre eine Überkompensation nicht auszuschließen.

Mittelansatz im Finanzplan

Für die oben genannten Maßnahmen sind öffentliche Mittel gemäß folgender Aufteilung vorgesehen:

ELER „Regelförderung“:	5.987.530 EUR
Health Check „Umstellungsförderung“:	800.000 EUR
Health Check „Verlängerung des Verpflichtungszeitraums“:	1.690.116 EUR

Die Förderung erfolgt zu 50 % aus EU- Mitteln und zu 50 % aus Mitteln der GAK. Für die gezielte Umstellungsförderung im Rahmen der Health Check Modulation bestehen die öffentlichen Mittel zu 75 % aus EU- Mitteln und zu 25 % aus Mitteln der GAK. In den Jahren 2012 und 2013 bestehen die öffentlichen Mittel ebenfalls zu 75 % aus EU- Mitteln und zu 25 % aus Mitteln der GAK.

5.3.2.1.4.1.2 Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlands mit höchstens 1,4 RGV/ha Hauptfutterfläche

Maßnahmencode

Der Maßnahmencode lautet: 214-2

Beschreibung der Maßnahme

Die Maßnahme wird nach Maßgabe der Nationalen Rahmenregelung (NRR, Ziffer 4.2.1.4 B.1) gefördert und auf Dauergrünlandflächen im gesamten Saarland angeboten. Ergänzend zur NRR wird im Saarland die Verpflichtung des Betriebes aufgenommen, nicht mehr als 120 kg Stickstoff (N) pro Hektar und Jahr auf den Dauergrünlandflächen auszubringen (Dokumentation und Kontrolle gemäß den Vorgaben der Düngeverordnung).

Das Land wird von der in der Nationalen Rahmenregelung gebotenen Möglichkeit Gebrauch machen, den Betrag der Beihilfe je Hektar Dauergrünland abzusenken. Flächen in WRRL- und in NATURA 2000- Gebieten sowie in Überschwemmungsgebieten gemäß § 31 b des Wasserhaushaltsgesetzes sind von der Absenkung nicht betroffen.

Begründung der Maßnahme

Diese Maßnahme nimmt Bezug auf die bereits in der Analyse beschriebene gute Qualität des saarländischen Grundwassers und dessen niedrige Belastung mit Nitrat und

Pflanzenschutzmitteln. Dieser Zustand, der der gesamten Bevölkerung zugute kommt, resultiert unter Anderem aus der bisher bereits betriebenen Extensivierung der Grünlandbewirtschaftung (ca. zwei Drittel des saarländischen Grünlands werden bereits extensiv bewirtschaftet; zudem wird ein Großteil der saarländischen Wasserschutzgebiete als Dauergrünland genutzt). Mit der hier beschriebenen Maßnahme sollen Schadstoffeinträge in Gewässer noch weiter verringert und Verschmutzungen vermieden werden. Hierdurch wird der gute Qualitätszustand stabilisiert, und es werden Beiträge zur Landschaftsökologie und zur Erhaltung der Biodiversität geleistet. Weiterhin wird der Boden vor Aushagerung und Erosion geschützt.

Erwartete Wirkungen

Die extensive Grünlandbewirtschaftung ist hinsichtlich des Gewässerschutzes äußerst wirksam: Der Erosionsschutz durch Dauerbewuchs verringert den Schadstoffeintrag in Gewässer ebenso wie die geringe Düngung und der Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Aufgrund der erhöhten Anforderungen an die Bewirtschaftung der Flächen (max. 120 kg N/ha HFF) geht diese Einzelmaßnahme über die Bestimmungen von Cross Compliance hinaus und ist daher förderbar. Die Maßnahme ist nicht auf die WRRL-Gebiete begrenzt, sondern wird wegen ihrer positiven Wirkungen auf die Umweltmedien Boden und Wasser sowie auf die Tier- und Pflanzenwelt landesweit angeboten.

Zuwendungsvoraussetzungen

Die Aufzählung der Zuwendungsvoraussetzungen der NRR wird im Saarland ergänzt durch die Verpflichtung des Zuwendungsempfängers, nicht mehr als 120 kg Stickstoff (N) pro Hektar und Jahr auf den Dauergrünlandflächen auszubringen (Kontrolle gemäß den Vorgaben der Düngeverordnung).

Umrechnungsschlüssel RGV

- | | |
|---|----------|
| ▪ Kälber und Jungvieh unter sechs Monaten | 0,3 RGV |
| ▪ Rinder von sechs Monaten bis zu zwei Jahren | 0,6 RGV |
| ▪ Rinder von mehr als zwei Jahren | 1,0 RGV |
| ▪ Pferde unter sechs Monaten | 0,5 RGV |
| ▪ Pferde von mehr als sechs Monaten | 1,0 RGV |
| ▪ Ponys und Kleinpferde | 0,6 RGV |
| ▪ Schafe bis zu einem Jahr | 0,05 RGV |
| ▪ Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als einem Jahr | 0,10 RGV |
| ▪ Mutterschafe | 0,15 RGV |
| ▪ Ziegen | 0,15 RGV |
| ▪ Damwild/ Rotwild bis zu einem Jahr | 0,10 RGV |
| ▪ Damwild/ Rotwild von mehr als einem Jahr | 0,20 RGV |
- Neugeborene Kälber sind innerhalb von sieben Tagen nach der Geburt zu erfassen.

Zuwendungsempfänger

Die Maßnahme richtet sich an Zuwendungsempfänger gemäß der Nationalen Rahmenregelung (NRR), Ziffer 4.2.1.4 B.1.

Berechnung des Fördersatzes:

Die Prämienberechnungen basieren auf der Nationalen Rahmenregelung (NRR), Ziffer 4.2.1.4 Förderbereich B.1 „Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit höchstens 1,4 RGV/ha HFF“. Das Saarland macht Gebrauch von der in der Nationalen Rahmenregelung vorgesehenen Möglichkeit, zur Berücksichtigung regionaler Standortunterschiede die Höhe der Beihilfen um 15 % abzusenken.

Die - über die gesamte Laufzeit der Maßnahme konstante - Absenkung der Prämie gegenüber der NRR trägt den Gegebenheiten benachteiligter Gebiete Rechnung. Die im Bundesvergleich geringeren Naturalerträge in der saarländischen Landwirtschaft haben auch bei den Direktzahlungen der 1. Säule zu einer entsprechenden Reduzierung geführt.

Auch bei der extensiven Bewirtschaftung von Dauergrünland fallen die Mindererträge, die im Vergleich zu landwirtschaftlichen Gunstlagen zu verzeichnen sind, geringer aus, so dass auch der Ausgleichsbetrag abzusenken ist. Unterbliebe diese Absenkung, wäre eine Überkompensation nicht auszuschließen.

Mittelansatz im Finanzplan

Für die oben genannte Maßnahme sind öffentliche Mittel in Höhe von **insgesamt 9.064.666 EUR** vorgesehen.

Die öffentlichen Mittel bestehen zu 50 % aus EU- Mitteln und zu 50 % aus Mitteln der GAK.

5.3.2.1.4.1.3 Maßnahmen zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Unter diesem Punkt werden die Maßnahmen zusammengefasst, die der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie dienen.

Mittelansatz im Finanzplan

Für die nachstehend aufgeführten Maßnahmen nach Buchstaben a) bis e) sind öffentliche Mittel in Höhe von **insgesamt 2.086.666 EUR** vorgesehen.

Die öffentlichen Mittel bestehen zu 50 % aus EU- Mitteln und zu 50 % aus Mitteln der GAK.

a) Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland

Maßnahmengcode

Der Maßnahmengcode lautet: 214 - 3

Beschreibung der Maßnahme

Gemäß Nationaler Rahmenregelung, Ziffer 4.2.1.4 B.2. Die Förderkulisse ist beschränkt auf

- die Einzugsgebiete der Oberflächenwasserkörper, die infolge landwirtschaftlicher Einflüsse als gefährdet eingestuft wurden und in denen ohne zusätzliche Maßnahmen die Umweltziele der WRRL bis zum Jahr 2015 nicht erreicht werden, sowie
- auf Überschwemmungsgebiete gemäß § 31b des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)
- Flächen, die in der saarländischen Karte der Erosionsgefährdung landwirtschaftlicher Flächen als erosionsgefährdet bezeichnet sind.

Begründung der Maßnahme

Punktuell wirksame Maßnahmen ergeben sich aus der Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie.

Erwartete Wirkungen

In Gebieten, die unter „Beschreibung der Maßnahme“ als Förderkulisse beschrieben sind, senkt die Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu bewirtschaftendes Dauergrünland durch den ganzjährigen Bewuchs die Gefahr von Nährstoffeinträgen mit dem Bodensickerwasser in Grund- und Oberflächengewässer. Weiterhin wird die Bodenerosionsgefährdung durch den ganzjährigen Bewuchs gemindert und die Belastung mit Pflanzenschutzmitteln verhindert.

Zuwendungsempfänger

Die Maßnahme richtet sich an Zuwendungsempfänger gemäß der Nationalen Rahmenregelung (NRR), Ziffer 4.2.1.4 B.2.

Berechnung des Fördersatzes:

Die Prämienberechnungen basieren auf der Nationalen Rahmenregelung (NRR), Ziffer 4.2.1.4 B.2

b) Anwendung von Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau

Maßnahmengcode

Der Maßnahmengcode lautet: 214-4

Beschreibung der Maßnahme

Gemäß Nationaler Rahmenregelung, Ziffer 4.2.1.4 A.3. Die Förderkulisse ist beschränkt auf

- die Einzugsgebiete der Oberflächenwasserkörper, die infolge landwirtschaftlicher Einflüsse als gefährdet eingestuft wurden und in denen ohne zusätzliche Maßnahmen die Umweltziele der WRRL bis zum Jahr 2015 nicht erreicht werden, sowie
- auf Überschwemmungsgebiete gemäß § 31b des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)
- Flächen, die in der saarländischen Karte der Erosionsgefährdung landwirtschaftlicher Flächen als erosionsgefährdet bezeichnet sind.

Begründung der Maßnahme

Punktuell wirksame Maßnahmen ergeben sich aus der Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie.

Erwartete Wirkungen

Mulch- und Direktsaatverfahren bewirken einen direkten Erosionsschutz und tragen so zum Bodenerhalt und der Bodengesundung bei. Durch Verringerung des Bodenabtrags wird auch der Eintrag von Nährstoffen in die Oberflächenwasserkörper reduziert und ein Beitrag zur Verbesserung der Gewässergüte geleistet. Ferner wird durch diese Verfahren erheblich mehr Wasser in der Fläche gehalten, wo es verdunstet bzw. zur Grundwasserreinhaltung beiträgt.

Zuwendungsempfänger

Die Maßnahme richtet sich an Zuwendungsempfänger gemäß der Nationalen Rahmenregelung (NRR), Ziffer 4.2.1.4 A.3.

Berechnung des Fördersatzes:

Die Prämienberechnungen basieren auf der Nationalen Rahmenregelung (NRR), Ziffer 4.2.1.4 A.3.

c) Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger mit besonders umweltfreundlichem Ausbringungsverfahren

Maßnahmencode

Der Maßnahmencode lautet: 214-5

Beschreibung der Maßnahme

Gemäß Nationale Rahmenregelung, Ziffer 4.2.1.4 A.4.

Die Förderkulisse ist beschränkt auf die Einzugsgebiete der Oberflächenwasserkörper, die infolge landwirtschaftlicher Einflüsse als gefährdet eingestuft werden und in denen ohne zusätzliche Maßnahmen die Umweltziele der WRRL bis zum Jahr 2015 nicht erreicht werden, sowie die Überschwemmungsgebiete gemäß § 31b des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Begründung der Maßnahme

Punktuell wirksame Maßnahmen ergeben sich aus der Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie.

Erwartete Wirkungen

Die umweltfreundliche Ausbringung von Wirtschaftsdünger mindert Emissionen bei der Ausbringung und dient einer gleichmäßigeren Ausbringung, die auch dem Gewässerschutz dient, da lokale, gerätebedingte Überdüngungen vermieden und somit Nährstoffeinträge in Oberflächengewässer reduziert werden.

Zuwendungsempfänger

Die Maßnahme richtet sich an Zuwendungsempfänger gemäß der Nationalen Rahmenregelung (NRR), Ziffer 4.2.1.4 A.4.

Berechnung des Fördersatzes:

Die Prämienberechnungen basieren auf der Nationalen Rahmenregelung (NRR), Ziffer 4.2.1.4 A.4

d) Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau oder Begrünung von Dauerkulturen

Maßnahmencode

Der Maßnahmencode lautet: 214-6

Beschreibung der Maßnahme

Gemäß Nationaler Rahmenregelung, Ziffer 4.2.1.4 A.2. Die Förderkulisse ist beschränkt auf

- die Einzugsgebiete der Oberflächenwasserkörper, die infolge landwirtschaftlicher Einflüsse als gefährdet eingestuft wurden und in denen ohne zusätzliche Maßnahmen die Umweltziele der WRRL bis zum Jahr 2015 nicht erreicht werden, sowie
- auf Überschwemmungsgebiete gemäß § 31b des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)
- Flächen, die in der saarländischen Karte der Erosionsgefährdung landwirtschaftlicher Flächen als erosionsgefährdet bezeichnet sind.

Begründung der Maßnahme

Punktuell wirksame Maßnahmen ergeben sich aus der Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie.

Erwartete Wirkungen

Zwischenfrüchte bzw. Untersaaten dienen dem Erosionsschutz und damit der Reduzierung des partikelgebundenen Austrags von Nähr- und Schadstoffen (Phosphat, PSM) in angrenzende Oberflächengewässer. Weiterhin wird durch den Bewuchs die Auswaschung von wasserlöslichen Nährstoffen (Nitrat) mit dem Sickerwasser und damit der Eintrag in das Grundwasser und das Oberflächenwasser reduziert. Somit wird ein Beitrag zur Verbesserung der Gewässergüte geleistet.

Zuwendungsempfänger

Die Maßnahme richtet sich an Zuwendungsempfänger gemäß der Nationalen Rahmenregelung (NRR), Ziffer 4.2.1.4 A.2.

Berechnung des Fördersatzes:

Die Prämienberechnungen basieren auf der Nationalen Rahmenregelung (NRR), Ziffer 4.2.1.4 A.2

e) Förderung mehrjähriger Stilllegung

Maßnahmengcode

Der Maßnahmengcode lautet: 214-7

Beschreibung der Maßnahme

Gemäß Nationaler Rahmenregelung (NRR), Ziffer 4.2.1.4 D.

Die Förderkulisse ist allerdings beschränkt auf

- die Einzugsgebiete der Oberflächenwasserkörper, die infolge landwirtschaftlicher Einflüsse als gefährdet eingestuft wurden und in denen ohne zusätzliche Maßnahmen die Umweltziele der WRRL bis zum Jahr 2015 nicht erreicht werden, sowie
- auf Überschwemmungsgebiete gemäß § 31b des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)
- Flächen, die in der saarländischen Karte der Erosionsgefährdung landwirtschaftlicher Flächen als erosionsgefährdet bezeichnet sind.

Gefördert werden ausschließlich Leistungen, die über die Auflagen gemäß §56 Saarländischen Wassergesetzes (SWG) hinausgehen, da dort bereits eine Schutzverpflichtung für den unmittelbaren Uferrandbereich (5m) besteht.

Begründung der Maßnahme

Punktuell wirksame Maßnahmen ergeben sich aus der Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie.

Erwartete Wirkungen

Durch die dauerhafte Stilllegung von Gewässerrandstreifen sind positive Wirkungen (Erosionsschutz, Verminderung von Schadstoffeinträgen) auf die Gewässerhygiene zu erwarten, die über die Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie und das Saarländische Wassergesetz (SWG) hinausgehen. Die Maßnahme wird in der Gebietskulisse unter Punkt „Beschreibung der Maßnahme“ angeboten.

Zuwendungsempfänger

Die Maßnahme richtet sich an Zuwendungsempfänger gemäß der Nationalen Rahmenregelung (NRR), Ziffer 4.2.1.4 D.

Berechnung des Fördersatzes:

Die Prämienberechnungen basieren auf der Nationalen Rahmenregelung (NRR), Ziffer 4.2.1.4 D.

5.3.2.1.4.2 Maßnahmen außerhalb der Nationalen Rahmenregelung

Unter diesem Punkt werden die Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes zusammengefasst, die außerhalb der Nationalen Rahmenregelung angeboten werden.

Mittelansatz im Finanzplan

Für die Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes (Maßnahmen a und b) sind insgesamt öffentliche Mittel in Höhe von **3.221.652 EUR** vorgesehen.

Diese teilen sich wie folgt auf:

Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes u. a. in der Pflegezone der Biosphärenregion; insgesamt:	2.663.138 EUR
Altverpflichtungen	558.514 EUR

Die Regelförderung erfolgt zu 50 % aus EU- Mitteln und zu 50 % aus Mitteln des Landes.

a) Förderung von artenreichem Dauergrünland

Maßnahmencode

Der Maßnahmencode lautet: 214-8

Beschreibung der Maßnahme

Ziel der Fördermaßnahme ist die Erhaltung und Verbesserung von Grünland-Lebensräumen, die durch eine traditionell extensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung entstanden sind und die nur durch eine Weiterführung einer entsprechenden Bewirtschaftung erhalten werden können. Das Vorkommen einer Reihe von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten ist an den Erhalt dieser Grünlandbiotope gebunden.

Beihilfezweck ist die Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme der extensiven Bewirtschaftung bestimmter Grünlandflächen, die für den Natur- und Artenschutz von hoher Bedeutung sind.

Dies betrifft vor allem:

- Halbtrockenrasen,
- Borstgrasrasen,
- Pfeifengraswiesen,
- magere Flachland-Mähwiesen,
- Feucht- und Nasswiesen

Die Maßnahme dient dem Erhalt der Biodiversität und dem Erhalt naturschutzfachlich bedeutsamer Lebensräume, die aufgrund einer natur schonenden landwirtschaftlichen Nutzung entstanden sind.

Mit Hilfe der Flächenbeihilfe soll der drohenden Verbrachung – in günstiger zu bewirtschaftenden Lagen auch der Intensivierung – ökologisch besonders wertvoller Grünlandflächen begegnet werden. Ziel ist die Aufrechterhaltung einer naturschutzkonformen Nutzung und Pflege von Wiesen, die in landschaftsökologischen Gutachten als besonders hochwertig ausgewiesen sind. Naturschutzfachliches Ziel ist die Stabilisierung oder Entwicklung eines guten Erhaltungszustandes des jeweiligen Lebensraumtyps.

Die Fördermaßnahme wird grundsätzlich landesweit angeboten. Bevorzugt berücksichtigt werden jedoch zusammenhängende Grünlandflächen von mindestens 1,0 ha Größe, die nach landschaftsökologischen Gutachten den genannten Lebensraumtypen entsprechen oder aufgrund ihrer Artenvielfalt als besonders schutzwürdig ausgewiesen sind.

Begründung der Maßnahme

Im Hinblick auf das Ziel der Sicherung der Biodiversität bedarf es auf bestimmten Dauergrünlandstandorten besonderer Leistungen zur Erhaltung und Entwicklung der Artenvielfalt. Die Zahlungen für die Maßnahme „Artenreiches Dauergrünland“ dienen der Kompensation von wirtschaftlichen Nachteilen, die dem Landwirt durch den späten Schnitt entstehen (das Heu ist meist nicht mehr als Futter zu verwenden). In Frage kommen in erster Linie Flächen, die in landschaftsökologischen Gutachten als wertvoll im Sinne des Biotop- und Artenschutzes ausgewiesen sind (z. B. landesweite Biotopkartierung).

Es handelt sich bei dieser Maßnahme nicht um Zahlungen zum Ausgleich erhöhter Aufwendungen zur Wahrung eines guten Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Arten in NATURA 2000- Gebieten oder zur Erfüllung von Auflagen in Schutzgebieten, sondern um freiwillige Leistungen, die über die Cross Compliance- Anforderungen hinausgehen.

Erwartete Wirkungen

Die Förderung naturschutzfachlich wertvoller Dauergrünlandstandorte trägt zur Sicherung der Vielfalt der Lebensraumtypen des Grünlands, der Erhöhung der Artenvielfalt und damit zur Erhöhung des ökologischen Potenzials für Flora und Fauna der Flächen bei. Sie dient dem Erhalt der Biodiversität und leistet einen wesentlichen Beitrag zum Aufbau und zur Sicherung naturschutzfachlich bedeutsamer Lebensräume, die aufgrund einer Natur schonenden landwirtschaftlichen Nutzung entstanden sind.

Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung wird gewährt mit der Maßgabe, dass sich der Landwirt vertraglich verpflichtet, die Grünlandfläche über fünf Jahre hinweg zu nutzen und zu pflegen. Hierzu zählen im Einzelnen folgende Verpflichtungen und Bewirtschaftungsauflagen:

- Verzicht auf organische oder mineralische Düngung
- Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmaßnahmen
- Verzicht auf Beweidung (außer in Sonderfällen gemäß vertraglicher Regelung)
- Verzicht auf Befahrung und Bearbeitung der Flächen in der Zeit vom 1. März bis zur ersten Mahd
- Einhaltung von Mahdzeitpunkt und –rhythmus gemäß Vertrag

Außerdem werden in den Verträgen folgende Bedingungen zugrunde gelegt:

- Keine Nachsaat (Ziel: Vermeiden des Einbringens unerwünschter zusätzlicher Arten) und keine Gehölzpflanzungen (außer Ersatzpflanzungen von hochstämmigen Obstbäumen bei Streuobstwiesen)
- Keine Ent- bzw. Bewässerung

Gegenüberstellung der nach den Cross Compliance- Bestimmungen verpflichtenden Anforderungen und der freiwilligen zusätzlichen Leistungen, die gefördert werden:

	Cross Compliance- Bestimmungen	Zusätzliche Leistungen
Düngung	Einhaltung der DüV max. 170 kg N/ha LF (Ackerland und Grünland) aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes zuzüglich Stall- und Lagerverluste nach Anlage 2, Spalten 2-3 DüV (15 %-45% in Abhängigkeit von Tierart und Wirtschaftsdünger),	Keine mineralische und organische

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ schlagbezogen, bedarfsgerechte Versorgung (Gleichgewicht zwischen Nährstoffbedarf und -versorgung) ▪ keine gesetzlichen Vorgaben zum Tierbesatz auf einzelnen Flächen 	Düngung
Pflanzenschutz	Alle zugelassenen Pflanzenschutzmittel nach PflSchG	Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, Artikel 5, und Anhang IV i.V.m. DirektZahlVerpflG und DirektZahlVerpflV ▪ Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand 	1 bis 2 Nutzungen/Jahr, davon mindestens ersten Aufwuchs mähen, 7 Wochen Aufwuchsdauer zwischen 2 Schnitten, Mahd von innen nach außen, 5 % der Fläche nicht vor dem 15. August mähen, darüber hinausgehende Anforderungen regelt der Pflegeplan

Zusätzliche Informationen

Folgende Kontrollkriterien kommen zur Anwendung:

- Feststellung des Verzichts auf Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, des durchgeführten Nutzungsregimes und eventuell durchgeführter Pflegemaßnahmen
- Inaugenscheinnahme der Verpflichtungsflächen mit:
 - a) Flächengrößenbestimmung
 - b) visuelle Beurteilung des Pflanzenbestandes hinsichtlich eines eventuell Einsatzes von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln
 - c) zeitlich versetzte Kontrollbesuche zur Kontrolle der Mahdtermine
 - d) Flächenzustandsvergleich mit den vorgeschriebenen Handlungen laut Pflegeplan

Altverpflichtungen

Aus dem vergangenen Programmplanungszeitraum bestehen aufgrund der 5-Jahresverpflichtungen noch Altverpflichtungen für die Förderung wertvoller Dauergrünlandflächen. Hierbei handelt es sich um die Förderung ökologisch besonders wertvoller Flächen.

Tabelle 33: Altverpflichtungen artenreiches Dauergrünland

	2007	2008	2009
Ha	679,78	392,52	226,18
EUR	237.601,62	136.998,32	78.839,51
Anzahl	107	61	28

Zuwendungsempfänger

Landwirtschaftliche Unternehmen im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)

Berechnung des Fördersatzes und Erläuterungen zur Herleitung der Prämie

Die Förderung soll die zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste ausgleichen, die den Zuwendungsempfängern durch die freiwillig eingegangenen Verpflichtungen entstehen.

Die Prämienkalkulation basiert auf einem Vergleich der aktuellen Durchschnittserträge bei normaler Bewirtschaftung mit den Erträgen, die unter Bewirtschaftungsauflagen zu erwarten sind.

Die Gesamtprämie (Finanzierung zu jeweils 50 % aus ELER- und Landesmitteln) ergibt sich wie folgt:

1. Basisprämie		
sehr extensives Grünland, Basisprämie 216 EUR/ha (Herleitung s. o.)		
2. Zusätzliche Leistungen		
Späte Mähtermine (Basis 1. Juni)*		
15.06.	40 EUR/ha	
30.06.	70 EUR/ha	
15.07.	100 EUR/ha	
3. Abzüge		
- früherer Mähtermin (je 14 Tage)	25 EUR/ha	

* Die genannten Prämien sind nicht kumulativ, mit dem genannten Betrag ist der gesamte sich aus dem jeweiligen Mahdtermin ergebende Minderertrag abgegolten.

Die Prämie leitet sich aus der vergleichenden Betrachtung der Beträge konventioneller Bewirtschaftung von Grünland mittlerer Intensitätsstufe mit der Bewirtschaftung sehr extensiven Grünlands unter Zugrundelegung folgender Verpflichtungen und Bedingungen her:

Verpflichtungen:

- Verzicht auf organische oder mineralische Düngung
- Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmaßnahmen
- Verzicht auf Beweidung (außer in Sonderfällen gemäß vertraglicher Regelung)
- Verzicht auf Befahrung und Bearbeitung der Flächen in der Zeit vom 1. März bis zur ersten Mahd
- Einhaltung von Mahdzeitpunkt und –rhythmus gemäß Vertrag

Bedingungen:

- Keine Nachsaat (Ziel: Vermeiden des Einbringens unerwünschter zusätzlicher Arten) und keine Gehölzpflanzungen (außer Ersatzpflanzungen von hochstämmigen Obstbäumen bei Streuobstwiesen)
- Keine Ent- bzw. Bewässerung

Da mit dem Rückgang der Erträge auch der Einsatz sowohl mineralischer wie organischer Dünger unterbleibt, sind die entsprechenden Kosteneinsparungen sowohl bei Maschinen- als auch bei Düngerkosten berücksichtigt.

Der Schnittzeitpunkt 1. Juni gehört zu den Grundanforderungen, die der Berechnung der Basisprämie zugrunde liegen. Erst ein späterer Mähtermin begründet die Gewährung einer Zuwendung. Ein späterer Mähtermin als der Basistermin 1. Juni ist zur Erhaltung der Ziel-Lebensraumtypen in der Regel erforderlich; die späte Mahd führt zu Mindererträgen (Heunutzung statt Silage, Trockenmasse- und Energieverluste, geringere Zahl von Futternutzungen). Mit den nachstehend hergeleiteten Fördersätzen werden die entsprechenden Mindererträge abgegolten.

Demgegenüber kann ein früherer Mähtermin zur Förderung bestimmter Arten der Anhänge der FFH- Richtlinie (z. B. *Maculinea nausithous*) auf bestimmten Flächen erforderlich sein. Die entsprechenden Mehrerträge werden im Fördersatz durch einen Abschlag berücksichtigt.

Die Herleitung der Fördersätze basiert auf Berechnungsgrundlagen des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL).

Berechnung der Basisprämie:

Die Referenz der Prämienkalkulation bildet der Ertrag in Höhe von 30.000 bis 40.000 Megajoule (MJ) Nettoenergielaktation (NEL) einer Grünlandfläche mittlerer Intensitätsstufe.

Demgegenüber ergibt eine sehr extensiv bewirtschaftete Grünlandfläche mit dem Verzicht auf Dünge- und chemische Pflanzenschutzmittel, dem Verzicht auf Beweidung und dem Verzicht auf Befahren und Bearbeiten der Fläche in der Zeit vom 1. März bis zum Basistermin 1. Juni lediglich einen Ertrag in Höhe von 5.000 bis 12.000 MJ NEL.

Futterersatzkosten (Basis Wintergerste)	Differenz ca. 25.000 MJ NEL Wintergerste : ca. 7,5 MJ NEL/kg $25.000 / 7,5 = 3333 \text{ kg}$ oder rd. 33 dt 33 dt mal 12 EUR/dt
ergibt	Betrag Futterersatzkosten
	minus Einsparung Düngung und Pflanzenschutzmittel
	minus Einsparung Maschinenkosten
ergibt	Basisprämie 216 EUR/ha

Abgeltung besonderer zusätzlicher Leistungen:

Die Prämien ergeben sich aus einem Vergleich der aktuellen Durchschnittserträge einer ein-, zwei- oder dreischürigen Wiese mit Erträgen, die unter Bewirtschaftungsauflagen zu erwartend sind.

Zur Kalkulation der Prämien wird auf der Grundlage der Durchschnittserträge der durch den jeweiligen späteren Schnitzeitpunkt verbundene Ertragsrückgang berücksichtigt. Da mit dem Rückgang der Erträge auch der Einsatz sowohl mineralischer wie organischer Dünger zurückgenommen wird, sind diese Kosteneinsparungen sowohl bei den Maschinen- wie Düngerkosten berücksichtigt.

Für die Kalkulation der Schnitzeitpunkte 15. Juni und 30. Juni dient als Referenzgrundlage ein Wiesenaufwuchs, der dem saarländischen Durchschnitt einer dreischürigen Wiese entspricht.

Schnitzeitpunkt 15. Juni:

Eine Verspätung des Schnittes auf den 15. Juni bewirkt, dass anstatt einer Silagenutzung beim ersten Schnitt nur noch Heunutzung möglich ist, die mit höheren Trockenmasse- und Energieverlusten verbunden ist. Minderkosten, die durch den Wegfall der etwas teureren Silagemechanisierung entstehen, werden durch das Mehr an Arbeitsstunden bei der Heuwerbung weitgehend kompensiert. Der Ertragsrückgang durch diese Maßnahme beträgt etwa 10 %.

Schnittzeitpunkt 30. Juni

Da bei diesem Schnittzeitpunkt nur noch zwei anstatt drei Futternutzungen möglich sind, verringert sich der Gesamtertrag um rund 33 % (Wegfall eines Schnittes, höhere Verluste bei der Heuwerbung gegenüber Silagenutzung). Die Einsparungen an Mechanisierungskosten und an Arbeitszeit sind berücksichtigt.

Schnittzeitpunkt 15. Juli

Beim späten Schnittzeitpunkt 15. Juli dient eine zweischürige, entsprechend artenreichere Wiese als Referenzfläche. Diese hat im Vergleich zu einer normal genutzten dreischürigen Wiese einen um 50 % geringeren Ertrag. Die Verspätung des Schnittes bedingt, dass nur noch eine einzige Nutzung möglich ist.

b) Streuobstförderung

Maßnahmencode

Der Maßnahmencode lautet: 214-9

Beschreibung der Maßnahme

Beihilfezweck ist die Aufrechterhaltung der erschwerten Bewirtschaftung von Streuobstbeständen, die für das Landschaftsbild im Saarland charakteristisch und für den Natur- und Artenschutz von hoher Bedeutung sind. Gemäß den geltenden Cross Compliance- Bestimmungen sind Streuobstwiesen als Landschaftselemente zu erhalten, es existiert aber keine Pflegeverpflichtung. Die Zuwendung wird gewährt mit der Maßgabe, dass sich der Antragsteller verpflichtet, die Fläche über fünf Jahre hinweg ordnungsgemäß zu nutzen und zu pflegen.

Hierzu zählen im Einzelnen folgende Verpflichtungen:

- die Streuobstwiese jährlich nach dem 15. Juli einmal zu mähen oder zu mulchen,
- die Bäume einem regelmäßigen und sachgerechten Rückschnitt zu unterziehen (mind. jährlicher Erhaltungsschnitt),
- abgängige Bäume durch entsprechende Nachpflanzungen (Hochstammgehölze) zu ersetzen,

- das anfallende Obst zu ernten bzw. zu verwerten.

Bevorzugt werden die Streuobstbestände, die in landschaftsökologischen Gutachten als ökologisch besonders wertvoll eingestuft werden.

Begründung der Maßnahme

Der Streuobstbau hat im Saarland eine lange Tradition. Streuobstwiesen sind artenreiche Biotope und bieten vielfältige Lebensräume durch die Kombination von Unternutzung (Grünlandnutzung als Wiese oder Weide) und Nutzung der Bäume (Obsternte). Neben der Obsterzeugung erfüllen die Streuobstbestände weitere Funktionen:

- Gestaltung des Landschaftsbilds
- Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten
- Ausgleich klimatischer Extreme
- Erhaltung eines vielfältigen Genreservoirs

Die Erhaltung dieser Funktionen liegt im öffentlichen Interesse. Allerdings entwickeln sich die Flächen mit Streuobstbeständen in den letzten Jahren aufgrund von Rationalisierungsmaßnahmen deutlich rückläufig.

Um diesem Trend entgegen zu wirken und den Erhalt der Streuobstwiesen zu fördern, werden im Rahmen des Vertragsnaturschutzes Bewirtschaftungsverträge mit 5jähriger Laufzeit abgeschlossen. Der größte Aufwand für den Erhalt der Streuobstwiesen besteht in der Baumpflege. Ein regelmäßiger Schnitt ist notwendig, damit die Bäume in ihrer Ertragsfähigkeit erhalten werden. Nicht gepflegte Bestände verbuschen innerhalb einiger Jahre durch herabhängende Äste und durch Wurzelschösslinge, die das Mähen erheblich erschweren. Im Endstadium der Verbuschung sind lediglich Gebüsche ohne jede Unternutzung zu erkennen, die Obstbäume werden überwachsen und sterben langsam ab. Damit die Bestände nicht überaltern, wird in den Verträgen der Ersatz abgehender Bäume durch Neuanpflanzung von regionaltypischen Hochstämmen vereinbart.

Altverpflichtungen

Aus dem vergangenen Programmplanungszeitraum bestehen aufgrund der 5-Jahresverpflichtungen noch Altverpflichtungen für die Streuobstförderung. Hierbei handelt es sich um die Förderung ökologisch besonders wertvoller Flächen.

Tabelle 34: Altverpflichtungen Streuobst

	2007	2008	2009
Ha	151,77	90,83	37,87
EUR	68.262,88	40.924,64	16.739,64

Anzahl	51	32	13
---------------	----	----	----

Erwartete Wirkungen

Regelmäßige Schnittmaßnahmen und Ersatzpflanzungen werden maßgeblich dazu beitragen, die Streuobstbestände und deren vielfältige Funktion nachhaltig zu sichern. Ziel ist die Aufrechterhaltung einer sach- und fachgerechten Nutzung und Pflege hochstämmiger Streuobstbestände.

Zuwendungsempfänger

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, Kommunen, Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts (da Streuobstwiesen in vielen Fällen von Privatpersonen und Vereinen gepflegt werden, wurden diese Gruppen als Zuwendungsempfänger aufgenommen).

Berechnung der Zuwendung

Der Pflegeaufwand pro Baum beträgt im Mittel ca. 1 Stunde pro Jahr. Die optimale Bestandsdichte wird mit 60 Bäumen pro Hektar angegeben. Daraus ergibt sich für die Baumpflege ein Aufwand von 60 Arbeitsstunden pro Hektar. Das ergibt bei einem kalkulierten Lohnaufwand von 10 € pro Stunde (Tariflohn in der Landwirtschaft) Arbeitskosten für die Baumpflege von 600 €/ha. Die minimierte Baumpflege ohne Vertrag (kein Nachpflanzen abgängiger Bäume, keine Kronenschnitt, lediglich Befahrbarkeit sichern) schlägt lediglich mit 10 Arbeitsstunden zu Buche, sodass der Mehraufwand pro Hektar für die vertraglich gebundenen Flächen bei 500 € liegt.

Die Zuwendung beträgt demnach 500 EUR je ha (Finanzierung zu jeweils 50 % aus ELER- und Landesmitteln).

Begleitung und Bewertung (alle Agrarumweltmaßnahmen unter Code 214)

Die saarländischen Agrarumweltmaßnahmen verfolgen im Wesentlichen das Ziel, eine extensive, Ressourcen schonende Landbewirtschaftung zu erhalten bzw. zu fördern. Eine Bewertung sollte daher bei der Überwachung der Schutzgüter ansetzen. Weiterhin kann die Akzeptanz des Programms im Berufsstand über die Wirksamkeit der Agrarumweltmaßnahmen Auskunft geben.

Um die Wirkungen der Agrarumweltmaßnahmen genauer zu erkennen, bedarf es einer Beschreibung des IST- Zustandes der Schutzgüter und einer Dokumentation der Entwicklung des Zustands in sinnvollen Zeitabständen anhand ausgewählter Indikatoren. Dies ist beispielsweise bei der Gewässerüberwachung bereits der Fall.

Begleitung und Bewertung (alle Agrarumweltmaßnahmen unter Code 214)

	Ziele	Gemeinsame Indikatoren
Output-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe: ca. 950 Betriebe (Antragsteller) ▪ Gesamtförderfläche im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen: ca. 31.110 ha ▪ Tatsächlich geförderte physikalische Fläche: ca. 29.000 ha <p><u>214-1 Förderung ökologischer Anbauverfahren: Beibehaltung: 9.000 ha, Umsteller 2.000 ha</u></p> <p><u>214-2 Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland: 20.000 ha</u></p> <p><u>214-3 Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland: 150 ha</u></p> <p><u>214-4 Anwendung von Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau: 100 ha</u></p> <p><u>214-5 Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren: 150 ha</u></p> <p><u>214-6 Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau oder Begrünung von Dauerkulturen: 100 ha</u></p> <p><u>214-7 Förderung mehrjähriger Stilllegung: 30 ha</u></p> <p>214-8 Förderung artenreichen Dauergrünlands: 1.200 ha</p> <p>214-9 Streuobst: 250 ha</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe und sonstigen Flächenbewirtschafter ▪ Gesamtförderfläche im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen ▪ Gesamtzahl der Verträge ▪ tatsächliche im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen geförderte Fläche

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesamtzahl der Verträge: ca. 1.040 unterteilt in: <ul style="list-style-type: none"> <u>214-1 Förderung ökologischer Anbauverfahren:</u> Beibehaltung: 100 Betriebe; Umstellung: 50 Betriebe <u>214-2 Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland:</u> 700 Verträge <u>214-3 Umwandlung von Ackerflächen:</u> 20 Verträge <u>214-4 Anwendung von Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren:</u> 20 Verträge <u>214-5 Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger:</u> 15 Verträge <u>214-6 Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau oder Begrünung von Dauerkulturen:</u> 20 Verträge <u>214-7 Förderung mehrjähriger Stilllegung:</u> 5 Verträge <u>214-8 artenreiches Dauergrünland:</u> 130 Verträge <u>214-9 Streuobst:</u> 70 Verträge 	
<p>Ergebnis-Indikatoren</p>	<p>a) ca. 21.000 ha</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächen im Rahmen erfolgreicher Landbewirtschaftungsmaßnahmen, die zu Folgendem beitragen <ul style="list-style-type: none"> a) Biodiversität und landwirtschaftliche Fläche von hohem Naturwert b) Wasserqualität c) Abschwächung des Klimawandels d) Bodenqualität e) Vermeidung der

	b) ca. 21.000 ha c) ca. 21.000 ha d) ca. 21.000 ha e) ca. 21.000 ha f) ca. 21.000 ha	Marginalisierung und Aufgabe der Landbewirtschaftung f) (auf Programmebene)
Wirkungs-Indikatoren	s. Darstellung in Kapitel 12.1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ I4 Umkehr des Verlustes an biologischer Vielfalt ▪ I5 Erhaltung von ökologisch wertvollen landwirtschaftlichen Flächen ▪ I6 Verbesserung der Wasserqualität ▪ I7 Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels

	Ziele	Programmspezifische Indikatoren
Output-Indikatoren		
Ergebnis-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verstöße: 1% ▪ Angestrebte Gewässergüte: Güteklasse II ▪ Guter Zustand gemäß Art. 4 EU-WRRL ▪ Stabilisierung der guten Grundwasserqualität ▪ Beibehaltung 10% ökologisch bewirtschafteter Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl und Art der Verstöße gegen die eingegangenen Verpflichtungen ▪ Ergebnisse der Bodendauerbeobachtungsflächen auf landwirtschaftlichen Standorten ▪ Entwicklung der Gewässerqualität (Gewässergütekartierung) ▪ Anteil der ökologisch bewirtschafteten Fläche an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche
Wirkungs-Indikatoren	Nitrat: 50 mg/l Phosphor: 0,1 mg/l PSM: 0,3 µg/l (s. Darstellung in Kapitel 12.1)	Entwicklung der Nitrat- und Phosphatgehalte sowie der Pflanzenschutzmittelrückstände

5.3.2.1.5 Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen (TS.1 Sommerweidehaltung von Rindern)

Gegenstand	Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen / Sommerweidehaltung von Rindern (Maßnahme im Rahmen der Health Check- Modulation)
Zuwendungsempfänger	gemäß Nationaler Rahmenregelung, Ziffer 4.2.1.5.3 TS.1
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	gemäß Nationaler Rahmenregelung, Ziffer 4.2.1.5.3 TS.1 insgesamt bis zu 1.839.499 EUR (Gesamtbetrag öffentliche Mittel) Die öffentlichen Mittel bestehen zu 75 % aus EU- Mitteln und zu 25 % aus Mitteln der GAK. Für ökologisch wirtschaftende Betriebe wird die Höhe der Zuwendung um 20 % abgesenkt.
Zuwendungsvoraussetzungen	gemäß Nationaler Rahmenregelung, Ziffer 4.2.1.5.3 TS.1

Titel der Maßnahme:

Sommerweidehaltung von Rindern

Bezug auf ELER-VO

Artikel 36 Buchstabe a) Ziffer v) sowie Artikel 40

Maßnahmencode

Der Maßnahmencode lautet: 215

Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Die Maßnahme wurde in der Förderperiode 2000-2006 im Saarland nicht angeboten.

Beschreibung der Maßnahme

Die Maßnahme wird nach den Bestimmungen der Nationalen Rahmenregelung (NRR), Ziffer 4.2.1.5.3 TS 1, umgesetzt. Die Förderung bezieht sich ausschließlich auf Milchkühe und deren Nachzucht.

Begründung der Maßnahme

Generell besteht die Tendenz, dass Tier haltende Betriebe, insbesondere Milchviehbetriebe, den Weidegang auf Grund betriebswirtschaftlicher und arbeitswirtschaftlicher Überlegungen nicht mehr praktizieren. In großen modernen Milchviehbetrieben bildet der Weidegang aus arbeitsökonomischen Gründen angesichts der automatisierten Melk- und Fütterungstechnik und der auf hohe Milchleistung optimierten Milchkühe den Ausnahmefall. Mit der Fördermaßnahme soll ein entsprechender Anreiz gegeben und der erhöhte Aufwand ausgeglichen werden.

Erwartete Wirkungen

Mit der Maßnahme sollen die potenziellen Wirkungen „Verbesserung des Tierschutzes im Milchsektor und Steigerung der positiven Umweltwirkungen des Milchsektors“ im Rahmen der neuen Herausforderungen erzielt werden. Im Saarland werden ausschließlich Milchviehhalter von der Maßnahme profitieren. Die Förderung soll einen Anreiz darstellen, dass Milchkühe und deren Nachzucht verstärkt die Möglichkeit zum Auslauf erhalten. Mit der Gewährung der „Weideprämie“ erhalten Milchviehhalter einen Ausgleich für den materiellen und organisatorischen Mehraufwand. Die Weidehaltung ermöglicht den Tieren, ihr arttypisches Verhalten auszuleben. Der zusätzliche Bewegungsfreiraum sowie die damit einher gehende reizstärkere Umgebung fördern sowohl die Gesunderhaltung wie auch das Wohlbefinden der Tiere. Mit der Maßnahme ist keine Erhöhung von Produktionskapazitäten verbunden.

Zuwendungsempfänger

Gemäß NRR (Betriebsinhaber im Sinne der VO(EG) Nr. 1782/2003)

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Gemäß Nationaler Rahmenregelung, Ziffer 4.3.2.1.5.3 TS.1

Für ökologisch wirtschaftende Betriebe wird die Höhe der Zuwendung um 20 % abgesenkt.

Zuwendungsvoraussetzungen

Gemäß Nationaler Rahmenregelung, Ziffer 4.3.2.1.5.3 TS.1

Mittelansatz im Finanzplan

Für die oben genannte Maßnahme sind öffentliche Mittel in Höhe von **insgesamt 1.839.499 EUR (im Rahmen der Health Check- Modulation)** vorgesehen.

Die öffentlichen Mittel bestehen zu 75 % aus EU- Mitteln und zu 25 % aus Mitteln der GAK.

Begleitung und Bewertung

	Ziele	Gemeinsame Indikatoren
Output-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zahl der Verträge: 122 ▪ Anzahl der RGV: 7.000 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zahl der Verträge ▪ Anzahl der RGV
Ergebnis-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> a) 200 ha b) 0 ha c) 0 ha d) 0 ha e) 200 ha 	Flächen im Rahmen erfolgreicher Landbewirtschaftungsmaßnahmen, die zu Folgendem beitragen <ul style="list-style-type: none"> a) Biodiversität und landwirtschaftliche Fläche von hohem Naturwert b) Wasserqualität c) Abschwächung des Klimawandels d) Bodenqualität e) Vermeidung der Marginalisierung und Aufgabe der Landbewirtschaftung (auf Programmebene)
Wirkungs-Indikatoren	s. Darstellung in Kapitel 12.1	

5.3.2.1.6 Beihilfen für nichtproduktive Investitionen

Diese Maßnahme wird im Saarland nicht angeboten.

5.3.2.2 Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung bewaldeter Flächen

Die forstwirtschaftlichen Maßnahmen des Schwerpunkts 2 nehmen inhaltlich Bezug auf die Zielsetzungen der Europäischen Forststrategie und des Nationalen Forstprogramms.

Das Nationale Forstprogramm bezeichnet im Bereich der Nachhaltigkeit insbesondere die Handlungsfelder

- Boden-, Grund- und Trinkwasserschutz,
- Immissions- und Klimaschutz,
- Hochwasser-, Sicht- und Lärmschutz,

- Erhalt der biologischen Vielfalt,
- Waldflächenerhalt und –vermehrung
- Energetische Nutzung von Holz

In jedem dieser Handlungsfelder wird der entsprechende Handlungsbedarf formuliert.

Darüber hinaus wird die Bedeutung des nachwachsenden Rohstoffes Holz ebenso betont wie die Bedeutung einer wirtschaftlich gesunden Basis der Forstbetriebe für die Erhaltung der Stabilität, Leistungsfähigkeit und Funktionenvielfalt der Wälder. Die vielseitige Ausrichtung der biologischen Produktion auf eine hochwertige Verarbeitung des Rohstoffes Holz wird ebenso hervorgehoben wie beispielsweise die Mobilisierung ungenutzter Rohholzpotenziale. Aufgrund der ökologischen Vorzüge des Holzes gegenüber anderen Materialien soll seine Wettbewerbsfähigkeit verbessert und damit der Grad der Verwendung gesteigert werden. Zudem soll die Forstwirtschaft als integraler Bestandteil des ländlichen Raums ihren Beitrag zur Überwindung struktureller Defizite leisten, z. B. durch stärkere Berücksichtigung von Nachhaltigkeitszielen für den ländlichen Raum, durch eine Verbesserung der Arbeitsmarktsituation und durch eine Erhöhung der Attraktivität ländlicher Räume für die Bevölkerung.

Mit den geplanten und nachstehend beschriebenen forstlichen Maßnahmen (Erstaufforstung, und Beihilfen für nichtproduktive Investitionen) wird diesen Erfordernissen Rechnung getragen.

Die Europäische Forststrategie nimmt Bezug auf die Aspekte Wachstum und Beschäftigung durch ländliche Entwicklung (Lissabon- Strategie) und auf die Nachhaltigkeitsziele von Göteborg. Insbesondere stellt sie den Beitrag des Waldes im Zusammenhang mit der Erhaltung der natürlichen Ressourcen (Erhaltung der Biodiversität, Schutz von Wasser und Boden) heraus.

Die Gemeinschaftsmaßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung sehen einen Handlungsbedarf vor allem in den Bereichen

- Ressourcenschonung
- Schutz gegen Brände und Luftverschmutzung
- Erhaltung der Biodiversität
- Klimawandel (Beitrag zur Verringerung der Emissionen aus fossilen Brennstoffen; Nutzung des Potenzials der Energiegewinnung aus Biomasse)
- Wettbewerbsfähigkeit der Holz verarbeitenden Industrie (z. B. bessere Information der Verbraucher über die Vorteile von Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern)
- Forschung

Die im vorliegenden Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum des Saarlandes geplanten Ziele und forstlichen Maßnahmen (nachhaltige Bewaldung mit standortangepassten Baumarten, Arten- und Struktureichtum, Ressourcenschutz, integrierter Waldschutz etc.) stehen somit in einer Linie mit der Europäischen Forststrategie.

5.3.2.2.1 Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen

Die Maßnahme wird im Rahmen dieses Entwicklungsprogramms im Saarland nicht angeboten.

5.3.2.2.2 Ersteinrichtung von Agrarforstsystemen auf landwirtschaftlichen Flächen

Diese Maßnahme wird im Rahmen dieses Entwicklungsprogramms im Saarland nicht angeboten.

5.3.2.2.3 Erstaufforstung nichtlandwirtschaftlicher Flächen

Die Maßnahme wird im Rahmen dieses Entwicklungsprogramms im Saarland nicht angeboten.

5.3.2.2.4 Zahlungen im Rahmen von NATURA 2000 (Wald)

Die Maßnahme wird im Rahmen dieses Entwicklungsprogramms derzeit nicht angeboten, da die Inhalte der Schutz- und Bewirtschaftungspläne für die NATURA 2000- Gebiete im Wald im Saarland noch nicht bzw. nicht vollständig vorliegen.

5.3.2.2.5 Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen

Die Maßnahme wird im Rahmen dieses Entwicklungsprogramms derzeit nicht angeboten.

5.3.2.2.6 Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials und Einführung vorbeugender Aktionen

Diese Maßnahme wird im Rahmen dieses Entwicklungsprogramms im Saarland nicht angeboten.

5.3.2.2.7 Beihilfen für nichtproduktive Investitionen

Gegenstand	Beihilfen für nichtproduktive Investitionen
------------	---

Zuwendungsempfänger	Gemäß Nationaler Rahmenregelung (NRR), Ziffer 4.2.2.7
Art, Umfang und Höhe des gesamten Fördervolumens	gemäß Nationaler Rahmenregelung (NRR), Ziffer 4.2.2.7 Insgesamt bis zu 1.081.392 EUR (Gesamtbetrag öffentliche Mittel)
Zuwendungsvoraussetzungen	Gemäß Nationaler Rahmenregelung (NRR), Ziffer 4.2.2.7

Titel der Maßnahme:

Beihilfen für nichtproduktive Investitionen

Bezug auf ELER-VO

Artikel 36 Buchstabe b Ziffer vii sowie Artikel 49

Maßnahmengencode

Der Maßnahmengencode lautet: 227

Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Die Maßnahme wurde in der vergangenen Förderperiode unter den Bezeichnungen „Waldbauliche Maßnahmen“ (Mittelansatz 2005: rund 180.000 EUR öffentliche Mittel) und „Neuartige Waldschäden“ (Mittelansatz 2005: rund 53.000 EUR öffentliche Mittel) angeboten. Die Fördersätze der einzelnen Maßnahmen addierten sich im Jahr 2005 zu einer Mittelbindung öffentlicher Gelder in Höhe von 493.000 EUR. Ungeachtet der verschiedenen Fördersätze entspricht dies einer Förderung in Höhe von 3.310 EUR je Förderfall.

Der Schwerpunkt, gemessen an den beschiedenen Anträgen, lag in der Förderung waldbaulicher Maßnahmen in Jungbeständen (Ziel: Anpassung an Standort und Bestockungsziel sowie Erhöhung der Sicherheit und Wertleistung der Bestände). Ergänzt wurde diese Zielrichtung durch die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Stabilität der Wälder (Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände zur Vorbereitung der Umstellung auf eine naturnahe Waldbewirtschaftung). Die Jungbestandspflege nahm einen Anteil von 27 % der Maßnahmen und der Umbau von Reinbeständen einen Anteil von 23 % der Maßnahmen ein; beide banden im Jahr 2005 einen Anteil von 39 % der öffentlichen Mittel.

Der Schwerpunkt, gemessen an den eingegangenen Mittelbindungen der öffentlichen Haushalte, lag in der Durchführung von Bodenschutzkalkungen (24 % des Finanzbedarfs).

Einer Mittelbindung in Höhe von 235.000 EUR (EU- Kofinanzierungsanteil: 98.000 EUR) standen insgesamt nur 14 Maßnahmen gegenüber.

Für das Jahr 2006 konnten auf Grund der Haushaltslage und der bereits eingegangenen Verpflichtungsermächtigungen aus vorangegangenen Jahren keine Neuanträge mehr bewilligt werden

Probleme, Ziele und Strategien

Die bereits bei anderen Maßnahmen beschriebenen strukturellen Probleme in vielen Waldgebieten sind auch bei dieser Maßnahme anzuführen. Neben einem weiterhin hohen Schadstoffeintrag in die Waldböden und weiterer Zunahme abiotischer Schäden stocken auf vielen Standorten noch immer instabile, strukturarme Reinbestände von geringem Wert und von geringer Stabilität.

Die Förderung im Rahmen dieser Maßnahmen verfolgt die Ziele, die biologische Elastizität gegenüber Schaderregern zu steigern, den Nährstoffhaushalt in Boden und Wasser zu verbessern und die Biodiversität der Wälder zu erhöhen.

Waldbauliche Maßnahmen sollen den ökologischen Wert der Bestände und ihre Stabilität gegen Schadereignisse verbessern. Als Maßnahmen im Zusammenhang mit den neuartigen Waldschäden wurden Bodenschutzkalkungen durchgeführt. Die Meinung der Evaluatoren zur Kalkung war geprägt durch das ungünstige Nutzen- Kosten- Verhältnis, daher wurde eine punktuelle Konzentrierung empfohlen.

Durch Bodenschutzkalkungen kann einer weiteren Versauerung punktuell entgegengewirkt und eine Verbesserung der Bodenstreu und des Nährstoffhaushaltes erreicht werden. Mit geeigneten waldbaulichen Maßnahmen werden Reinbestände geringer Qualität und Wuchsleistung in standortangepasste stabile Mischbestände überführt. Damit erhöht sich der Grad der Naturnähe der Wälder, und die ökologische und damit auch die wirtschaftliche Stabilität erhöhen sich.

Bezug zu Forststrategie und Umweltgesetzgebung

Die Maßnahme dient dem Erhalt gesunder, vitaler und stabiler Waldbestände. Diese Zielausrichtung deckt sich weitgehend mit der im Nationalen Forstprogramm formulierten Zieldefinition, die die Bedeutung des nachwachsenden Rohstoffes Holz für eine wirtschaftlich gesunde Basis der Forstbetriebe und für die Erhaltung der Stabilität, Leistungsfähigkeit und Funktionenvielfalt der Wälder betont. Darüber hinaus kann ein Zusammenhang hergestellt werden zu den Nachhaltigkeitszielen der Gemeinschaft (Göteborg) und damit zu der Europäischen Forststrategie.

Beschreibung der Maßnahme

Die Förderung wird nach den Bestimmungen der Nationalen Rahmenregelung (Ziffer 4.2.2.7) in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Die nichtproduktiven Investitionen helfen beim Umbau von Reinbeständen in stabile, reich strukturierte, wertvolle und standortgerechte Wälder. Dieser Umbau erfolgt nach Möglichkeit über waldbauliche Maßnahmen und natürliche Verjüngungs- einschließlich entsprechender Schutzmaßnahmen; punktuelle

Pflanzungen (standortgerechte Baumarten) erfolgen im Ausnahmefall im Verfahren des Vor- oder Unterbaus bzw. der Nachbesserung. Durch waldbauliche Maßnahmen in Jungbeständen werden diese an Standort und Bestockungsziel angepasst. Im Rahmen der Fördermaßnahme können auch Waldaußenränder und Waldinnenränder naturnah gestaltet und gepflegt werden.

Neben den waldbaulichen Maßnahmen kann auch die Bodenschutzkalkung gefördert werden, wenn dadurch eine strukturelle Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens oder des Nährstoffhaushalts erzielt wird und damit eine Verbesserung der Widerstandskraft der Bestände erwartet werden kann.

Abgerundet wird die Fördermaßnahme durch biologische und technische Maßnahmen im Sinne eines integrierten pflanzenschutzmittelfreien Waldschutzes zur Sicherung der Stabilität der Waldökosysteme.

Begründung der Maßnahme

Die nichtproduktiven Investitionen dienen dem Erhalt der Vitalität und Stabilität der Bestände sowie einer Stärkung der biologischen Elastizität gegenüber Schaderregern, der Verbesserung des Nährstoffhaushaltes in Boden und Wasser sowie der Erhöhung der Biodiversität der Wälder.

Die Maßnahme führt nicht zu einer signifikanten Steigerung des Wertes oder der Profitabilität des forstwirtschaftlichen Betriebes. Alleinige Zielsetzung der Maßnahme ist die Verbesserung der ökologischen Situation der Wälder und damit ein Beitrag zum Gemeinwohl. Da die derzeit vielfach vorzufindenden Reinbestände aufgrund ihrer Labilität die nachhaltige Sicherstellung der ökologischen Waldfunktionen nicht gewährleisten, ist ein Umbau der Bestände in dauerhaft stabile und strukturierte Wälder erforderlich, die nicht nur eine wesentlich höhere Artenvielfalt aufweisen, sondern durch eine günstigere Zusammensetzung und eine schnellere Umsetzung der Laubstreu auch wirksam der Versauerung entgegenwirken und so zu einem besseren Boden- und damit auch Grundwasserschutz beitragen. Ergänzend soll das Ausbringen basischer Puffersubstanzen im Rahmen von Kompensationskalkungen die vielfach aus dem Gleichgewicht geratene Pufferkapazität der Waldböden normalisieren und stabilisieren.

Erwartete Wirkungen

Erwartet wird eine nachhaltige ökologische Wertsteigerung der Bestände. Die Naturressource Wald wird in ihrer Funktionalität erhalten und gefördert. Vitale, reich strukturierte Bestände mit einer breiten Baumartenpalette und hohem Lichteintrag werden zudem von der Mehrzahl der Waldbesucher als ästhetisch ansprechender empfunden als labile Reinbestände; insofern wird der Freizeitwert des Waldes gesteigert.

Auswirkungen von Kalkungsmaßnahmen auf die Umwelt

Die Bodenschutzkalkung im Wald wird als reine Kompensationskalkung durchgeführt. Sie verfolgt nicht das Ziel, die natürliche Bodenfruchtbarkeit der Waldböden zu erhöhen. Vielmehr besteht das Ziel darin, die anhaltend hohen Säureeinträge in Waldökosysteme sowie die depositionsbedingte interne Säureproduktion als Folge von Pufferreaktionen im Bestandesschirm über eine Ausbringung basischer Puffersubstanzen auf den Waldboden zu neutralisieren und so zum Bodenschutz (Schutz der Waldböden) beizutragen. Der anhaltenden Überforderung der natürlichen Pufferkapazität der Waldböden soll hiermit entgegengewirkt werden, da andernfalls der Tonmineralbestand und damit das Speichervermögen für Wasser-, Nähr- und Schadstoffe zerstört, die Nährstoffauswaschung beschleunigt, die Aluminium- Konzentration in der Bodenlösung erhöht (was zur Beeinträchtigung der Feinwurzelentwicklung der Bäume führt), die Bodenflora und –fauna geschädigt, das Artenspektrum eingeengt sowie die Qualität der waldbürtigen Gewässer durch Schwermetallfreisetzung gefährdet würden. Die in diesem Sinne notwendigen Kalkungsmaßnahmen werden nach folgendem Verfahren vorbereitet:

1. Ein Bodengutachten zur Kalkungsnotwendigkeit wird erstellt
2. Flächenbegehung und Ausscheidung von Teilflächen, z. B.
 - oligotrophe Sonderstandorte
 - grundwasserbeeinflusste Standorte
 - Wasserschutzgebiete der Zone I
 - Sonstige Brunnen, Quellgebiete
 - Naturschutzgebiete und Naturwaldzellen
 - Versuchsflächen
 - Sonstige Sonderstandorte
 - Kalkungssensible Biotope

Beihilferechtliche Genehmigung

Die Maßnahmen fallen nicht unter Artikel 36 des EG- Vertrags. Es gelten die Bestimmungen der Nationalen Rahmenregelung (Maßnahme angemeldet unter Beihilfennummer N 67/2007). Zusätzliche nationale Mittel („top up“) werden nicht eingesetzt.

Zuwendungsempfänger

Die Maßnahme richtet sich an Zuwendungsempfänger gemäß der Nationalen Rahmenregelung (NRR), Ziffer 4.2.2.7.

Fördersatz

Zur Berechnung der Fördersätze im Bereich der Beihilfen für nichtproduktive Investitionen wird auf die Nationale Rahmenregelung (NRR), Ziffer 4.2.2.7, verwiesen.

Finanzierung

Für die Maßnahme sind öffentliche Mittel in Höhe von **insgesamt bis zu 1.081.392 EUR** vorgesehen.

Die öffentlichen Mittel bestehen zu 50 % aus EU- Mitteln und zu 50 % aus Mitteln der GAK.

Begleitung und Bewertung

Bei Flächenermittlungen im Wald können Abweichungen von bis zu 10 % bzw. maximal 2 ha je Parzelle akzeptiert werden. Bei Überschreitung dieser Toleranzmargen sind die tatsächlich ermittelten Flächen den Verwendungsnachweisen gegenüber zu stellen. Sofern die dabei entstehenden Abweichungen in den zuwendungsfähigen Gesamtkosten mehr als 3 % betragen, sind sie nach Artikel 31 KontrollVO zu sanktionieren.

Begleitung und Bewertung

	Ziele	Gemeinsame Indikatoren
Output-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der geförderten forstwirtschaftlichen Betriebe: 110 Betriebe ▪ Gesamtinvestitionsvolumen: 1.800.000 € 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der geförderten forstwirtschaftlichen Betriebe ▪ Gesamtinvestitionsvolumen
Ergebnis-Indikatoren	<p>a) ca. 200 ha</p> <p>b) ca. 200 ha c) ca. 200 ha d) ca. 200 ha e) ca. 200 ha</p>	<p>Flächen im Rahmen erfolgreicher Landbewirtschaftungsmaßnahmen, die zu Folgendem beitragen:</p> <p>a) Erhöhung der Biodiversität und Erhalt forstwirtschaftlicher Flächen von hohem Naturwert</p> <p>b) Erhaltung einer guten Wasserqualität</p> <p>c) Abschwächung des Klimawandels</p> <p>d) Erhaltung einer guten Bodenqualität</p> <p>e) Vermeidung von Marginalisierung und Aufgabe der Landbewirtschaftung beitragen</p>
Wirkungs-Indikatoren	s. Darstellung in Kapitel 12.1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ I4 Umkehr des Verlustes an biologischer Vielfalt ▪ I5 Erhaltung von ökologisch wertvollen landwirtschaftlichen Flächen ▪ I6 Verbesserung der Wasserqualität ▪ I7 Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels

	Ziele	Programmspezifische Indikatoren
Output-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Geförderte Fläche: 200 ha/Jahr ▪ Größe der gekalkten Fläche: 150 ha/Jahr ▪ Größe der Wiederaufforstungsfläche: 20 ha/Jahr ▪ Größe der Fläche mit Jungbestandspflege: 30 ha/Jahr 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Geförderte Fläche ▪ Größe der gekalkten Fläche ▪ Größe der Wiederaufforstungsfläche ▪ Größe der Fläche mit Jungbestandspflege
Ergebnis-Indikatoren		
Wirkungs-Indikatoren		

5.3.3 Schwerpunkt 3: Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft

5.3.3.1 Maßnahmen zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft

5.3.3.1.1 Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten

Gegenstand	Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten
Zuwendungsempfänger	Gemäß Nationaler Rahmenregelung (NRR), Ziffer 4.3.1.1.1
Art, Umfang und Höhe des gesamten Fördervolumens	Zuschüsse, deren Höhe von der geförderten Einzelmaßnahme gemäß Nationaler Rahmenregelung (NRR), Ziffer 4.3.1.1, abhängt. Insgesamt 2.616.000 EUR (Gesamtbetrag öffentliche Mittel)
Zuwendungsvoraussetzungen	gemäß Nationaler Rahmenregelung (NRR), Ziffer 4.3.1.1.1

Titel der Maßnahme:

Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten

Bezug auf ELER-VO

Artikel 52 Buchstabe a Ziffer i sowie Artikel 53

(NRR: Ziffer 4.3.1.1, Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten)

Maßnahmencode

Der Maßnahmencode lautet: 311

Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Die Maßnahme wurde bisher nicht angeboten. Im Rahmen der Diversifizierung sollen ab dem Jahr 2007 landwirtschaftliche Betriebe gefördert werden, die neue alternative Einkommensquellen erschließen und dazu Ausgaben tätigen. Im Sinne der Lissabon-Strategie soll ein Beitrag zur Sicherung von Arbeitsplätzen (Unternehmerfamilie und Fremdarbeitskräfte) geleistet werden.

Probleme, Ziele und Strategien

Außer im Bereich der starken Milchviehbetriebe ist die Einkommenssituation in der saarländischen Landwirtschaft durch unzureichende Nutzung vorhandener Entwicklungspotenziale gekennzeichnet. Es gilt, die bestehenden Betriebszweige zu überprüfen und die Betriebe an die Anforderungen und Gegebenheiten der Märkte anzupassen. Es ist davon auszugehen, dass der Einkommensdruck und die Rationalisierungszwänge in Zukunft zunehmen werden. Bei begrenzten Wachstumschancen in der Urproduktion, wie sie bei einem Großteil der saarländischen Betriebe gegeben sind, liegen die Chancen in einer Erschließung neuer landwirtschaftsnaher oder auch außerlandwirtschaftlicher Einkommensquellen. Ziele der Maßnahme sind neben dem Erhalt und der Schaffung von Arbeitsplätzen auch die Sicherung und Erhöhung der Einkommen in und außerhalb der Landwirtschaft durch Erschließung neuer Einkommenspotenziale, u. a. in den Bereichen Tourismus (z. B. „Urlaub auf dem Bauernhof“) und Energiegewinnung.

Neben der Förderung von Investitionen sollen auch innovative Konzepte und Produkte gefördert, Kompetenzen vermittelt und moderne Informationstechnologien ausgebaut werden. Die Entwicklung und das Angebot sinnvoller Dienstleistungen, Tourismusaktivitäten sowie Freizeit- und Erholungsaktivitäten sind hier ebenfalls zu nennen. Kooperationen landwirtschaftlicher Betriebe untereinander und auch mit außerlandwirtschaftlichen Unternehmen runden den Reigen der Strategien zur Zielerreichung ab.

Beschreibung der Maßnahme

Die Maßnahme wird nach den Bestimmungen der Nationalen Rahmenregelung (NRR), Ziffer 4.3.1.1, umgesetzt (beide Untermaßnahmen „Investitionen zur Diversifizierung“ und „Umnutzung land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz“).

Förderfähig sind insbesondere:

- Vorhaben zur Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (z. B. Hofläden, Verkaufsfahrzeuge u. a.)
- Vorhaben im Bereich der Pensionspferdehaltung (keine Zucht und Aufzucht)
- Vorhaben zur Steigerung der Erzeugung regenerativer Energien

Um nur nachhaltig wirksame Maßnahmen zu unterstützen, müssen Fördervorhaben entsprechend dem prognostizierten demographischen Wandel umgesetzt werden. Die Verwaltungsbehörde prüft jede beantragte Maßnahme unter diesem Gesichtspunkt. Maßnahmen, die den Erfordernissen des demographischen Wandels zuwiderlaufen, werden von der Förderung ausgeschlossen.

Begründung der Maßnahme

Im Sinne einer Diversifizierung erfolgt eine zukunftsfähige Ausrichtung der Landwirtschaft, wobei die Unternehmen ihre Tätigkeit auf mehrere „Standbeine“ verteilen. Wie in der Analyse beschrieben, führt die prognostizierte demographische Entwicklung im ländlichen Raum des Saarlandes in Verbindung mit der zunehmenden Aufgabe landwirtschaftlicher Betriebe zum Einen zu einer Konzentration der Landbewirtschaftung und zum Anderen zu einer sinkenden Nachfrage nach landwirtschaftlichen Produkten. Eine Reihe von Betrieben ist daher zur Umorientierung hin zu neuen Geschäftsfeldern und zur Erschließung zusätzlicher bzw. alternativer Einkommensquellen gezwungen.

Im Sinne der gewählten und in *Kapitel 3.2.2.1* formulierten Strategie sollen den in Frage kommenden landwirtschaftlichen Betrieben wirksame Impulse zur Umorientierung gegeben werden. In diesem Sinne ist eine Unterstützung der Betriebe in ihrer Entwicklungsdynamik geboten hin zu Beschäftigungsmöglichkeiten im landwirtschaftsnahen und im nichtlandwirtschaftlichen Bereich, zu verarbeitendem Gewerbe und Dienstleistungen, zur Anbindung an prosperierende Zentren sowie hin zu den Potenzialen im ländlichen Tourismus.

Die Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen insbesondere für Jugendliche und Frauen hat eine hohe Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der Gebiete und für die Abfederung des Strukturwandels in der Landwirtschaft.

Darüber hinaus leisten die Maßnahmen ihren Beitrag, das im ländlichen Raum vorhandene Wachstums- und Beschäftigungspotenzial in neuen Bereichen zu finden, beispielsweise in der innovativen Nutzung nachwachsender Rohstoffe und erneuerbarer Energiequellen.

Der Aufbau geeigneter wirtschaftlicher Infrastrukturen verbessert nachhaltig die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlich Tätigen sowie der Regionalwirtschaft.

Erwartete Wirkungen

Es wird erwartet, dass sich die Bedingungen für Wachstum und Arbeitsplatzbeschaffung sowie die Diversifizierungsmöglichkeiten in der ländlichen Wirtschaft verbessern werden. Die Anzahl innovativer Kleinunternehmen mit Entwicklungsperspektiven erhöht sich. Durch die Bildung von Clustern können sich Unternehmen besser am Markt behaupten und somit Arbeitsplätze sichern bzw. schaffen.

Berücksichtigung des Gender Mainstreaming- Ansatzes

Über die Verpflichtung hinaus, dass alle Fördermaßnahmen des Programms Frauen und Männern gleichermaßen offen stehen müssen, wird das Saarland bei gleicher Eignung und vergleichbaren Voraussetzungen weiblichen Antragstellern gezielt den Vorrang geben.

Beihilferechtliche Genehmigung

Die Maßnahme fällt nicht unter Artikel 36 des EG- Vertrags. Die Förderung erfolgt unter Beachtung der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 vom 15.12.2006 („De-minimis- Beihilfen“): Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-minimis- Beihilfen darf 200.000 EUR, bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren, nicht übersteigen.

Soweit Investitionen getätigt werden, die eine Stromproduktion für Dritte zum Gegenstand haben und die Vergütung für die Stromabgabe gemäß EEG vergünstigt wird, darf der Zuschuss bis zu 10 % und maximal 100.000 EUR betragen.

Zuwendungsempfänger

Die Maßnahme richtet sich an Zuwendungsempfänger gemäß der Nationalen Rahmenregelung (NRR), Ziffer 4.3.1.1.

Berechnung des Fördersatzes

Zur Berechnung der Fördersatzes wird auf die Nationale Rahmenregelung (NRR), Ziffer 4.3.1.1, verwiesen.

Mittelansatz im Finanzplan

Für die Diversifizierungsmaßnahmen sind öffentliche Mittel in Höhe von **insgesamt bis zu 2.616.000 EUR** vorgesehen.

Die öffentlichen Mittel bestehen zu 50 % aus EU- Mitteln und zu 50 % aus Mitteln der GAK.

Begleitung und Bewertung

	Ziele	Gemeinsame Indikatoren
Output-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der Begünstigten: 20 / Jahr ▪ Gesamtinvestitionsvolumen: 20 Mio. € 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der Begünstigten ▪ Gesamtinvestitionsvolumen
Ergebnis-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zunahme der nichtlandwirtschaftlichen Bruttowertschöpfung in den geförderten Betrieben: Steigerung um 2.000 EUR ▪ Geschaffene Brutto-Arbeitsplätze: 10 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zunahme der nichtlandwirtschaftlichen Bruttowertschöpfung in den geförderten Betrieben ▪ Geschaffene Brutto-Arbeitsplätze
Wirkungs-Indikatoren	s. Darstellung in Kapitel 12.1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ I1 Wirtschaftswachstum ▪ I2 Schaffung von Arbeitsplätzen

	Ziele	Programmspezifische Indikatoren
Output-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der geförderten Vorhaben: 140 ▪ Höhe des durchschnittlichen Investitionsvolumens je geförderten Empfänger 80.000 € 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der geförderten Vorhaben ▪ Höhe des durchschnittlichen Investitionsvolumens je geförderten Empfänger
Ergebnis-Indikatoren	Aufbau neuer Betriebszweige: 7/Jahr	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufbau neuer Betriebszweige (differenziert nach Geschlecht, Alter, Typ der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit (Dienstleistung, Handwerk, Handel, Sonstiges))
Wirkungs-Indikatoren	Regenerative Energieerzeugung: 2 Biogas- Anlagen/Jahr je 300 kW; ca. 15 Photovoltaik- Anlagen/ Jahr (s. Darstellung in Kapitel 12.1)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regenerative Energieerzeugung in Kilowattstunden

5.3.3.1.2 Unterstützung der Gründung und Entwicklung von Kleinunternehmen

Die Maßnahme wird im Rahmen dieses Programmplans im Saarland nicht angeboten.

5.3.3.1.3 Förderung des Fremdenverkehrs

Gegenstand	Förderung des Fremdenverkehrs
Zuwendungsempfänger	Gemäß Nationaler Rahmenregelung (NRR), Ziffer 4.3.1.3.
Art, Umfang und Höhe des gesamten Fördervolumens	Zuschüsse, deren Höhe von der geförderten Einzelmaßnahme gemäß Nationaler Rahmenregelung (NRR), Ziffer 4.3.1.3, abhängt. insgesamt 858.440 EUR (Gesamtbetrag öffentliche Mittel)
Zuwendungsvoraussetzungen	gemäß Nationaler Rahmenregelung (NRR), Ziffer 4.3.1.3

Titel der Maßnahme:

Förderung des Fremdenverkehrs

Bezug auf ELER-VO

Artikel 52 Buchstabe a Ziffer iii sowie Artikel 55

(Nationale Rahmenregelung (NRR): Ziffer 4.3.1.3, Förderung des Fremdenverkehrs)

Beteiligung des ELER

Die Bemessungsgrundlage (Artikel 70 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 1698/2005) für die Beteiligung des ELER entspricht 100 % der öffentlichen Ausgaben (Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung [EG] Nr.1698/2005), für die nach Artikel 71 der ELER- Verordnung zuschussfähige Ausgaben getätigt wurden.

Vorhaben öffentlicher Begünstigter

- Bei Vorhaben eines öffentlichen Begünstigten (öffentliche Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung [EG] Nr. 1698/2005 angeführt) werden grundsätzlich alle zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben für die Berechnung der ELER-Beteiligung herangezogen. Die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER entspricht insofern 100 % der öffentlichen Ausgaben, für die nach Artikel 71 der ELER- Verordnung zuschussfähige Ausgaben getätigt wurden. Die Beihilfeintensität im Sinne der Nr. 5.3.3.1.3 der Anlage II zur VO (EG) Nr. 1974/2006 beträgt 100 %.

Vorhaben privater Begünstigter

- Bei Vorhaben privater Begünstigter ist die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER die Zuwendung der öffentlichen Stellen für die nach Artikel 71 der ELER- Verordnung zuschussfähigen Ausgaben.
- Die ELER-förderfähigen öffentlichen Ausgaben entsprechen bei privaten Begünstigten insofern der unter „Art, Umfang und Höhe der Zuwendung“ durch den Zuwendungssatz festgelegten Zuwendung, soweit die Ausgaben nach Artikel 71 der ELER-Verordnung zuschussfähig sind. Die Beihilfeintensität im Sinne der Nr. 5.3.3.1.3 der Anlage II zur VO (EG) Nr.1974/2006 beträgt bis zu 35 %.

Maßnahmencode

Der Maßnahmencode lautet: 313

Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Die Maßnahme wurde bisher nicht angeboten.

Das Saarland setzt einen Schwerpunkt im ländlichen, naturorientierten und somit „sanften“ Tourismus. Die attraktive Landschaft und Naturausstattung in Verbindung mit den kulturhistorischen Stätten und Relikten sowie die gute gastronomische Infrastruktur bieten hierfür gute Voraussetzungen. Besonders junge Familien mit Kindern sowie ältere Menschen sollen angesprochen werden, in erster Linie für Kurzurlaube. Die in der Analyse festgestellten Defizite bei den günstigen Beherbergungsmöglichkeiten im ländlichen Raum, bei der Vernetzung touristischer Angebote (z. B. Vernetzung der Rad-, Reit- und Wanderwegekonzepte mit günstigen Übernachtungsmöglichkeiten, touristischen Attraktionen und landwirtschaftlichen Betrieben) und beim unzureichenden Ausbau des Wellness-Tourismus sollen mit der Fördermaßnahme behoben werden. Neue touristische Entwicklungspotenziale und dadurch neue Einkommenspotenziale sollen erschlossen werden. Von einem erhöhten Tourismusaufkommen können gerade die landwirtschaftlichen Betriebe (z. B. Urlaub auf dem Bauernhof, Hofläden etc.), aber auch die gesamte Region, profitieren.

Beschreibung der Maßnahme

Die Maßnahme wird nach den Bestimmungen der Nationalen Rahmenregelung (NRR), Ziffer 4.3.1.3, umgesetzt.

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um punktuelle Infrastrukturmaßnahmen, die dem ländlichen Charakter angepasst sind.

Begründung der Maßnahme

Der ländliche Raum des Saarlandes hat mit seiner attraktiven Landschaft, der hohen Umweltqualität, dem Reichtum an Kulturgütern, dem dichten Wegenetz und den vielfältigen Freizeiteinrichtungen große und bisher unzureichend genutzte Potenziale im ländlichen Tourismus. Im Rahmen des Strukturwandels der saarländischen Wirtschaft und im Rahmen

der agrarstrukturellen Veränderungen kann der ländliche Tourismus Lücken schließen und Einkommensquellen erschließen.

Erwartete Wirkungen

Mit den vorgesehenen Maßnahmen wird die Erwartung verknüpft, Entwicklungspotenziale im ländlichen Tourismus zu erschließen und hierfür eine geeignete Infrastruktur zu schaffen. Über den Ausbau vorhandener Strukturen können die Qualität und die Quantität (Besuchszahlen, Übernachtungen etc.) erhöht werden. Die derzeit starke Nachfrage nach „Wellnessaufenthalten“ sowie nach seniorenerechten Tourismusangeboten soll genutzt werden. Ein stärkeres Engagement im ländlichen Tourismus bietet darüber hinaus den landwirtschaftlichen Unternehmen zukunftssträchtige Beschäftigungs- und Einkommensmöglichkeiten; insofern ergänzen sich die hier angesprochenen Fördermaßnahmen mit den beiden vorgenannten Maßnahmen im Bereich der Diversifizierung und der Unternehmensgründungen.

Berücksichtigung des Gender Mainstreaming- Ansatzes

Über die Verpflichtung hinaus, dass alle Fördermaßnahmen des Programms Frauen und Männern gleichermaßen offen stehen müssen, wird das Saarland bei gleicher Eignung und vergleichbaren Voraussetzungen weiblichen Antragstellern gezielt den Vorrang geben.

Beihilferechtliche Genehmigung

Die Maßnahme fällt nicht unter Artikel 36 des EG- Vertrags. Die Förderung erfolgt unter Beachtung der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 vom 15.12.2006 („De-minimis- Beihilfen“): Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-minimis- Beihilfen darf 200.000 EUR, bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren, nicht übersteigen.

Zuwendungsempfänger

Die Maßnahme richtet sich an Zuwendungsempfänger gemäß der Nationalen Rahmenregelung (NRR), Ziffer 4.3.1.3.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Im Rahmen der Projektförderung

- muss der öffentliche Zuwendungsempfänger⁸ (vgl. Abschnitt II) nach der innerstaatlichen Lastenverteilung mindestens 35 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben⁹ aufbringen. Im Umkehrschluss beträgt der

⁸ Öffentliche Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt.

⁹ Beteiligung an der Finanzierung von Vorhaben öffentlicher Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt, einschließlich der Begünstigten.

Zuwendungssatz bei Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie Wasser- und Bodenverbänden und vergleichbaren Körperschaften maximal 65 % der zuschussfähigen¹⁰ öffentlichen Ausgaben.

Die Beteiligung des ELER wird auf die Zuwendung angerechnet.

- beträgt der Zuwendungssatz (Beihilfeintensität) bis zu 35 % bei natürlichen Personen und Personengesellschaften sowie juristischen Personen des privaten Rechts als Zuwendungsempfänger.

Die Zuwendungssätze können für Maßnahmen, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes dienen, um bis zu 10 Prozentpunkte gegenüber den o. g. Zuwendungssätzen erhöht werden. Im Umkehrschluss werden bei öffentlichen Zuwendungsempfängern im Rahmen der innerstaatlichen Lastenverteilung die Anteile des Begünstigten um 10 % reduziert.

Mittelansatz im Finanzplan

Für die Förderung des Fremdenverkehrs sind öffentliche Mittel in Höhe von **insgesamt bis zu 858.440 EUR** vorgesehen.

Begleitung und Bewertung

Die Ergebnisse dieser Maßnahmen sind mit Werten der Officialstatistik nur schwer zu erfassen. Eine Steigerung der Fremdenverkehrstätigkeit ist lediglich im Tagestourismus zu erwarten, der sich kaum statistisch belegen lässt, da sich die Touristen weder an- noch abmelden. Folgende Indikatoren sind denkbar:

	Ziele	Gemeinsame Indikatoren
Output-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der geförderten neuen Fremdenverkehrsaktionen: 40 ▪ Gesamtinvestitionsvolumen: ca. 2 Mio. EUR 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der geförderten neuen Fremdenverkehrsaktionen ▪ Gesamtinvestitionsvolumen
Ergebnis-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zunahme der nichtlandwirtschaftlichen Bruttowertschöpfung in den geförderten Betrieben: Steigerung um ca. 2.000 EUR ▪ Anzahl zusätzlicher Übernachtungen: 20.000 / Jahr; ▪ Anzahl zusätzlicher Tagestouristen: 2.000 / Jahr ▪ Geschaffene Bruttoarbeitsplätze: 7 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zunahme der nichtlandwirtschaftlichen Bruttowertschöpfung in den geförderten Betrieben ▪ Anzahl zusätzlicher Übernachtungen: 20.000 / Jahr; ▪ Anzahl zusätzlicher Tagestouristen ▪ Geschaffene Bruttoarbeitsplätze
Wirkungs-Indikatoren	s. Darstellung in Kapitel 12.1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ I1 Wirtschaftswachstum ▪ I2 Schaffung von Arbeitsplätzen

¹⁰ vgl. Artikel 71 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

	Ziele	Programmspezifische Indikatoren
Output-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der Existenzgründungen: 8 ▪ Höhe des durchschnittlichen Investitionsvolumens je geförderten Empfänger: ca. 100.000 € 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der Existenzgründungen (Klein- und Kleinstunternehmen) ▪ Höhe des durchschnittlichen Investitionsvolumens je geförderten Empfänger
Ergebnis-Indikatoren	Anzahl der Begünstigten: 40	Anzahl der Begünstigten

5.3.3.2 Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum

5.3.3.2.1 Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung

Gegenstand	Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung
Zuwendungsempfänger	gemäß Nationaler Rahmenregelung (NRR), Ziffer 4.3.2.1.1
Art, Umfang und Höhe des gesamten Fördervolumens	gemäß Nationaler Rahmenregelung (NRR), Ziffer 4.3.2.1.1 Insgesamt 438.940 EUR (Gesamtbetrag öffentliche Mittel)
Zuwendungsvoraussetzungen	gemäß Nationaler Rahmenregelung (NRR), Ziffer 4.3.2.1.1

Titel der Maßnahme:

Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung

Bezug auf ELER-VO

Artikel 52 Buchstabe b Ziffer i sowie Artikel 56

(Nationale Rahmenregelung (NRR): Ziffer 4.3.2.1.1, Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung)

Maßnahmencode

Der Maßnahmencode lautet: 321

Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Dienstleistungseinrichtungen wurden bisher im Rahmen der Dorferneuerungsmaßnahmen oder über die Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) mit rein nationalen Mitteln gefördert.

Probleme, Ziele und Strategien

Die Maßnahme hat das Ziel, den immer stärker spürbar werdenden Mängeln bei den Infrastruktureinrichtungen in den ländlichen Gebieten entgegen zu wirken und geeignete Versorgungseinrichtungen (Dorfläden, Gaststätten, Bank., Post etc.) an die lokalen, aber in diesem Sinne ortsübergreifenden Bedürfnisse anzupassen. Da mit den Versorgungseinrichtungen auch ein Stück der regionalen Identität verloren geht, muss diese Maßnahme in einem engen Zusammenhang mit der Förderung eines ländlichen Tourismus gesehen werden.

Beschreibung der Maßnahme

Die Maßnahme wird nach den Bestimmungen der Nationalen Rahmenregelung (NRR), Ziffer 4.3.2.1.1, umgesetzt; sie beinhaltet u. a.:

- Aufbau bzw. Errichtung von Dienstleistungseinrichtungen wie z. B. Dorfläden sowie die Umwandlung vorhandener Gebäude in multifunktionale örtliche Dienstleistungszentren (KOM-in's)
- Aufbau und Einrichtung von Mehrgenerationenhäusern, die zum Entwickeln neuer Lebensformen und zum Aufbau von neuen Formen des Zusammenlebens von Jung und Alt beitragen können, verbunden mit dem Angebot neuer, Familien entlastender Dienstleistungen. (Gefördert werden die bauliche Anlage selbst und alle mit dem Bauwerk fest verbundenen Einrichtungsgegenstände sowie kleine Erweiterungsmaßnahmen zur Ermöglichung der zukünftigen Nutzung.)
- Darüber hinaus Förderung haushaltsnaher Dienstleistungen (Investitionen, Immobilien) sowie Förderung kultureller Aktivitäten und Freizeitaktivitäten (Bsp. Bouleplätze, Bolzplätze u. a.).

Um nur nachhaltig wirksame Maßnahmen zu unterstützen, müssen Fördervorhaben entsprechend dem prognostizierten demographischen Wandel umgesetzt werden. Sofern ein Gemeinde- Entwicklungsplan vorliegt, ist in der Regel davon auszugehen, dass diese Forderung erfüllt ist. Die Verwaltungsbehörde prüft jede beantragte Maßnahme unter diesem Gesichtspunkt. Maßnahmen, die den Erfordernissen des demographischen Wandels zuwiderlaufen, werden von der Förderung ausgeschlossen.

Es bestehen keine Altverpflichtungen aus der vorangegangenen Förderperiode 2000-2006.

Nicht förderfähig sind Maßnahmen im Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnologien, da diese im Saarland über EFRE finanziert werden.

Begründung der Maßnahme

Infolge des demographischen Wandels verschlechtert sich das Angebot an wohnortnahen Dienstleistungen der Grundversorgung in den Ortschaften des ländlichen Raums zusehends. Mit den genannten Maßnahmen wird der ländliche Raum als Lebens-, Arbeits- und Naturraum gesichert und weiter entwickelt, und es wird den prognostizierten demographischen Entwicklungen entsprochen. Die erforderliche Infrastruktur wird auf lokaler Ebene aufgebaut. Durch die Einrichtung von z. B. Dorfläden oder Dienstleistungszentren wird ein Beitrag zur Sicherung der Grundversorgung eines Dorfes, einer Gemeinde bzw. einer Region geleistet. Da Grundversorgungseinrichtungen für den täglichen Bedarf an Lebensmitteln, aber auch an allgemeinen Dienstleistungen (Post, Bank etc.) in den ländlichen Regionen weg brechen, ist ein Gegensteuern für den Erhalt und die weitere Entwicklung des ländlichen Raums erforderlich.

Erwartete Wirkungen

Der oben beschriebenen Entwicklung soll entgegengewirkt werden, um die Attraktivität der Wohnstandorte im ländlichen Raum zu bewahren. Von den Maßnahmen wird erwartet, dass die Güter des täglichen Bedarfs weiterhin wohnortnah erhältlich sind, dass ein Teil der behördlichen Dienstleistungen vor Ort angeboten wird und dass beispielsweise Bankgeschäfte in den Dörfern erledigt werden können.

Darüber hinaus wird durch die Maßnahmen ein Beitrag zur Stabilisierung der ländlichen Wirtschaft durch Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen geleistet. Mit den geplanten Maßnahmen soll der prognostizierten demographischen Entwicklung begegnet werden.

Berücksichtigung des Gender Mainstreaming- Ansatzes

Über die Verpflichtung hinaus, dass alle Fördermaßnahmen des Programms Frauen und Männern gleichermaßen offen stehen müssen, wird das Saarland bei gleicher Eignung und vergleichbaren Voraussetzungen weiblichen Antragstellern gezielt den Vorrang geben.

Beihilferechtliche Genehmigung

Die Maßnahme fällt nicht unter Artikel 36 des EG- Vertrags. Sie ist in der Regel beihilferechtlich nicht relevant. Im Falle von unternehmerischen Tätigkeiten erfolgt die Förderung unter Beachtung der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 vom 15.12.2006 („De-minimis- Beihilfen“).

Zuwendungsempfänger

Die Maßnahme richtet sich an Zuwendungsempfänger gemäß der Nationalen Rahmenregelung (NRR), Ziffer 4.3.2.1.1.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Im Rahmen der Projektförderung muss der öffentliche Zuwendungsempfänger¹¹ (vgl. Abschnitt II) nach der innerstaatlichen Lastenverteilung mindestens 35 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben¹² aufbringen. Im Umkehrschluss beträgt der Zuwendungssatz bei Gemeinden und Gemeindeverbänden, Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüssen sowie Wasser- und Bodenverbänden maximal 65 % der zuschussfähigen¹³ öffentlichen Ausgaben.

Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften sowie juristischen Personen des privaten Rechts als Zuwendungsempfänger, beträgt der Zuwendungssatz bis zu 35 %.

Die Zuwendungssätze können für Maßnahmen, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes dienen, um bis zu 10 Prozentpunkte gegenüber den o. g. Zuwendungssätzen erhöht werden. Im Umkehrschluss werden bei öffentlichen Zuwendungsempfängern im Rahmen der innerstaatlichen Lastenverteilung die Anteile des Begünstigten um 10 % reduziert.

Bei besonders innovativen Vorhaben mit Modellcharakter kann die Zuwendung für notwendige Vorarbeiten bis zu 100 % der zuschussfähigen Ausgaben betragen.

Die jeweiligen Zuwendungssätze werden von der Bewilligungsbehörde des Saarlandes geprüft.

Mittelansatz im Finanzplan

Für die Förderung der Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung sind öffentliche Mittel in Höhe von **insgesamt bis zu 438.940 EUR** vorgesehen.

Begleitung und Bewertung

	Ziele	Gemeinsame Indikatoren
Output-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der geförderten Maßnahmen: 10 ▪ Gesamtinvestitionsvolumen: ca. 3 Mio. € 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der geförderten Maßnahmen ▪ Gesamtinvestitionsvolumen
Ergebnis-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zunahme der nichtlandwirtschaftlichen Bruttowertschöpfung in den geförderten Betrieben: Steigerung um ca. 2.000 EUR ▪ Bevölkerung der ländlichen Gebiete, der die Dienstleistung zugute 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zunahme der nichtlandwirtschaftlichen Bruttowertschöpfung in den geförderten Betrieben: ▪ Bevölkerung der ländlichen

¹¹ Öffentliche Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt.

¹² Beteiligung an der Finanzierung von Vorhaben öffentlicher Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt, einschließlich der Begünstigten.

¹³ [vgl. Artikel 71 der Verordnung \(EG\) Nr. 1698/2005](#)

	kommt: 20.000 Personen ▪ Geschaffene Bruttoarbeitsplätze: 4	Gebiete, der die Dienstleistung zugute kommt ▪ Geschaffene Bruttoarbeitsplätze
Wirkungs- Indikatoren	s. Darstellung in Kapitel 12.1	▪ I1 Wirtschaftswachstum ▪ I2 Schaffung von Arbeitsplätzen

	Ziele	Programmspezifische Indikatoren
Output- Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der geförderten Nahwärmeprojekte: 7 ▪ Anzahl der Existenzgründungen : 4 ▪ Höhe des durchschnittlichen Investitionsvolumens je geförderten Empfänger: ca. 250.000 € 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der Existenzgründungen (Klein- und Kleinstunternehmen) ▪ Höhe des durchschnittlichen Investitionsvolumens je geförderten Empfänger
Ergebnis- Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zunahme der Internet- Nutzung (Anzahl der Personen, die Zugang zu breitbandigen Internetverbindungen haben): 0 Personen (SL: Breitbandförderung ohne ELER- Beteiligung) ▪ Versorgungsgrad mit erneuerbaren Energien: Steigerung um 10 % 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zunahme der Internet- Nutzung (Anzahl der Personen, die Zugang zu breitbandigen Internetverbindungen haben) ▪ Versorgungsgrad mit erneuerbaren Energien
Wirkungs- Indikatoren		

5.3.3.2 Dorferneuerung und -entwicklung

Gegenstand	Dorferneuerung und -entwicklung
Zuwendungsempfänger	gemäß Nationaler Rahmenregelung (NRR), Ziffer 4.3.2.2
Art, Umfang und Höhe des gesamten Fördervolumens	gemäß Nationaler Rahmenregelung (NRR), Ziffer 4.3.2.2 Insgesamt 8.445.422 EUR (Gesamtbetrag öffentliche Mittel)
Zuwendungsvoraussetzungen	gemäß Nationaler Rahmenregelung (NRR), Ziffer 4.3.2.2

Titel der Maßnahme:

Dorferneuerung und -entwicklung

Bezug auf ELER-VO

Artikel 52 Buchstabe b Ziffer ii

(Nationale Rahmenregelung (NRR): Ziffer 4.3.2.2, Dorferneuerung und –entwicklung)

Maßnahmencode

Der Maßnahmencode lautet: 322

Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Die Aktualisierung der Halbzeitbewertung führt zu dieser Maßnahme aus:

Ziel des Entwicklungsplans ländlicher Raum in der zurückliegenden Förderperiode 2000-2006 war es, zu einer Strukturverbesserung der Ortschaften im ländlichen Raum beizutragen.

Folgende Maßnahmen der Dorferneuerung wurden bisher gefördert:

- *Vorarbeiten und Dorferneuerungsplanung,*
- *Verbesserungen der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse sowie die Abwehr von Hochwassergefahren,*
- *Bau- und Erschließungsmaßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters,*
- *Erhaltung und Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher oder ehemals land- und forstwirtschaftlich genutzter Bausubstanz,*
- *Schaffung von Wohnraum durch Umnutzung vorhandener Gebäude und Maßnahmen zur Erreichung zeitgemäßer Wohnverhältnisse einschließlich Grunderwerb,*
- *Neu-, Aus- oder Umbau von land- und forstwirtschaftlichen Gemeinschaftsanlagen.*

Bis Ende Dezember 2002 wurden im Rahmen der „Dorferneuerung“ 87 Projekte EU-kofinanziert. Im Jahr 2000 wurden dabei 4 Projekte, in 2001 40 Projekte und in 2002 43 Projekte gefördert. Im Jahr 2003 wurden 57 Maßnahmen und in 2004 54 Maßnahmen gefördert. Bei den kofinanzierten Projekten handelt es sich um kommunale Maßnahmen. Die Projekte bezogen sich dabei überwiegend auf die Entwicklung von Dorferneuerungsplänen sowie kleinere Bau- und Erschließungsmaßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters.

In der Summe der Jahre von 2000 bis 2004 beliefen sich die zuwendungsfähigen Kosten auf 13,2 Mio. EUR. Mit den durchgeführten Maßnahmen wurde ein Fördervolumen von insgesamt 7 Mio. EUR zur Verfügung gestellt. Bemerkenswert ist, dass die Bewilligungen in diesem Zeitraum kontinuierlich gestiegen sind. Betrug die Zuwendungen im Jahr 2000 lediglich 31.000 EUR, so erhöhten sich diese bis zum Jahr 2004 auf 3 Mio. EUR. Dies ist ein Ausdruck für die deutlich gestiegene Bedeutung der Dorferneuerung im Saarland.

Im Haushaltsjahr 2005 wurden insgesamt 66 Maßnahmen bewilligt, die sich in 52 kommunale Maßnahmen und 14 private Maßnahmen aufteilen.

Bei den geförderten Maßnahmen handelt es sich um Projekte mit handwerklichen und baulichen Leistungen, die insbesondere dem regional tätigen Baugewerbe und Handwerk zugute kommen und somit wichtige arbeitsmarkt- und wirtschaftspolitische Instrumente sind. Durch die eingesetzten Fördergelder wird ein Vielfaches an Investitionen ausgelöst. So beträgt das Investitionsvolumen im privaten Bereich mindestens das 3-fache der eingesetzten Fördergelder und im kommunalen Bereich mindestens das 2-fache der eingesetzten Zuwendungen.

Die Dorfentwicklungsmaßnahmen tragen in einem nicht unerheblichen Umfang zur Sicherung und Weiterentwicklung der Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume bei. Darüber hinaus dienen sie der Stärkung der Dorfgemeinschaft und Steigerung der Attraktivität der saarländischen Dörfer. Eine gesunde und ausgearbeitete Standortattraktivität ist aber auch eine Option für künftige potentielle Investitionen z. B. in den Bereichen Tourismus, Freizeit und Erholung und in die damit verbundene Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum.

Eine förderbezogene positive Auswirkung auf den Arbeitsmarkt kann dahingehend angenommen werden, dass durch die Beauftragung ortsansässiger saarländischer Betriebe ein Beitrag zur Sicherung und Erhaltung vorhandener Arbeitsplätze geleistet wurde.

Probleme, Ziele und Strategien

Als Folge der demographischen Entwicklung und der teilweise ungünstigen Verkehrsanbindung gerät der ländliche Raum zunehmend in Schwierigkeiten, seine Attraktivität als Wohnstandort und Lebensmittelpunkt seiner Einwohner zu bewahren. Das Angebot an wohnortnahen Arbeitsplätzen in den Dörfern geht durch den Rückgang der Landwirtschaft und des ländlichen Handwerks ebenfalls zurück, und die Dörfer drohen zu reinen „Schlafdörfern“ zu werden, deren eigenständige Identität sich in zunehmendem Maß verliert.

Mit dem damit einhergehenden Rückzug wichtiger Infrastrukturelemente wie Schulen, Post-, Bank- und Verwaltungseinrichtungen, Einkaufsmöglichkeiten etc., verbunden mit der Zunahme innerörtlicher Leerstände und dem Verlust Ortsbild prägender Bausubstanz entstehen Gefahren für die Sozialfunktionen der Dörfer sowie für deren ökonomische und auch ökologische Bedeutung (z. B. Streuobstwiesen, Bachläufe, Hausbegrünung etc.). Diesen Gefahren soll mit gezielten Maßnahmen einer integrierten Dorfentwicklung (öffentlicher Bereich, privater Bereich, Umnutzungen) entgegengewirkt werden.

Beschreibung der Maßnahme

Die Maßnahme wird nach den Bestimmungen der Nationalen Rahmenregelung (NRR), Ziffer 4.3.2.2, umgesetzt.

Zu den Maßnahmen der Dorferneuerung und -entwicklung innerhalb ländlich geprägter Orte einschließlich der Sicherung und Weiterentwicklung von Gemeinschaftseinrichtungen gehören z. B.:

1. Dorfentwicklungsplanung sowie die eventuell erforderlichen Voruntersuchungen und Erhebungen (ausgenommen sind Aufwendungen für Pläne, die gesetzlich vorgeschrieben sind). Dorfentwicklungspläne können nur dann gefördert werden, wenn sie die Erfordernisse des demographischen Wandels berücksichtigen.
2. Neu- und Umbau sowie Erweiterung von Dorf- und Kommunikationsplätzen sowie die dazu erforderliche Infrastruktur
3. Errichtung von Dorfgemeinschaftseinrichtungen mit der erforderlichen Infrastruktur in bestehender Bausubstanz sowie geringfügige Anbaumaßnahmen zur Ermöglichung der vorgesehenen Nutzung
4. eine dem ländlichen Raum angepasste Straßenraumgestaltung
5. Neu- und Umbau sowie Erweiterung von innerörtlicher fußläufiger Infrastruktur
6. Kleinere Baumaßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters (z. B. Brunnenanlage mit natürlichem Zulauf)
7. Erwerb von bebauten Grundstücken im Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen nach den vorstehend aufgezählten Punkten

Maßnahmen außerhalb der Orte („auf der grünen Wiese“) sollen nicht gefördert werden, um eine weitere Flächenversiegelung zu vermeiden

Um nur nachhaltig wirksame Maßnahmen zu unterstützen, müssen Fördervorhaben entsprechend dem prognostizierten demographischen Wandel umgesetzt werden.

Bei allen investiven Fördermaßnahmen der Dorfentwicklung ist hinreichend zu begründen, inwieweit das jeweilige Vorhaben den Gegebenheiten des prognostizierten demographischen Wandels Rechnung trägt.

Sofern ein Gemeinde- Entwicklungsplan vorliegt, ist in der Regel davon auszugehen, dass diese Forderung erfüllt ist Die Verwaltungsbehörde prüft jede beantragte Maßnahme unter diesem Gesichtspunkt. Maßnahmen, die den Erfordernissen des demographischen Wandels zuwiderlaufen, werden von der Förderung ausgeschlossen.

Zuwendungsvoraussetzungen

Gemäß Nationaler Rahmenregelung, Ziffer 4.3.2.2

Begründung der Maßnahme

Besonders im Hinblick auf die zunehmende Alterung der Bevölkerung dienen Maßnahmen aus dem Bereich Dorfentwicklung, die mit den Bedürfnissen einer älter werdenden Gesellschaft im Einklang stehen, der emotionalen Anbindung an den ländlich geprägten Wohnort. Die Lebensqualität im ländlichen Raum soll erhalten und weiter verbessert werden. Gleichzeitig werden zusätzliche Einkommensquellen aus selbständiger Tätigkeit geschaffen und die Wirtschaftskraft erhalten und gefördert. Die Identifikation der Bewohner mit dem eigenen Ort wird begünstigt.

Erwartete Wirkungen

Erklärtes Ziel der Maßnahme ist es, eine Attraktivitätssteigerung der Dörfer, aber auch einer Region als Lebens- und Arbeitsort zu erreichen. Durch die Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der Dörfer soll die Lebensqualität der ländlichen Bevölkerung gesichert und entwickelt werden. Für Kinder und Jugendliche, aber insbesondere auch für ältere Menschen, soll sich die soziale und kulturelle Situation verbessern, u. a. durch ein breiter gefächertes Angebot zur aktiven Freizeitgestaltung. Daneben erhöht sich die touristische Attraktivität der Dörfer.

Beihilferechtliche Genehmigung

Die Maßnahme fällt nicht unter Artikel 36 des EG- Vertrags. Sie ist in der Regel beihilferechtlich nicht relevant. Im Falle von unternehmerischen Tätigkeiten erfolgt die Förderung unter Beachtung der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 vom 15.12.2006 („De-minimis- Beihilfen“).

Abgrenzung zu anderen Förderinstrumenten

Maßnahmen der Dorferneuerung nach der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 werden nur in ländlich geprägten Gemeinden, Orten oder Ortsteilen mit einer Einwohnerzahl bis zu 10.000 Einwohnern und dörflicher Siedlungsstruktur, in Weilern, Gehöftgruppen und Einzelhöfen gefördert. Insofern ist die Abgrenzung zu EFRE gegeben.

Zuwendungsempfänger

Die Maßnahme richtet sich an Zuwendungsempfänger gemäß der Nationalen Rahmenregelung (NRR), Ziffer 4.3.2.2.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Im Rahmen der Projektförderung muss nach der innerstaatlichen Lastenverteilung der öffentliche Zuwendungsempfänger¹⁴ mindestens 35 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben¹⁵ aufbringen. Im Umkehrschluss beträgt der Zuwendungssatz bis zu 65 % der zuschussfähigen¹⁶ Ausgaben bei Gemeinden, Gemeindeverbänden, Teilnehmergemeinschaften, ihren Zusammenschlüssen sowie Wasser- und Bodenverbänden.

Im Rahmen der Projektförderung beläuft sich der Zuwendungssatz auf bis zu 35 % (Beihilfeintensität) bei natürlichen Personen und Personengesellschaften sowie juristischen Personen des privaten Rechts der zuschussfähigen Ausgaben.

¹⁴ Öffentliche Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 **angeführt**.

¹⁵ Beteiligung an der Finanzierung von Vorhaben öffentlicher Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 **angeführt**, einschließlich der Begünstigten.

¹⁶ **vgl. Artikel 71 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005**

Die Zuwendungssätze können für Maßnahmen, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes dienen, um bis zu 10 Prozentpunkte gegenüber den o. g. Zuwendungssätzen erhöht werden. Im Umkehrschluss, werden bei öffentlichen Zuwendungsempfängern im Rahmen der innerstaatlichen Lastenverteilung die Anteile des Begünstigten um 10 Prozentpunkte reduziert.

Bei besonders innovativen Vorhaben mit Modellcharakter können die notwendigen Vorarbeiten mit bis zu 100 % der zuschussfähigen Ausgaben bzw. der Kosten gefördert werden.

Zusätzliche Informationen

Als zuwendungsfähige Kosten können eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistung an ein Unternehmen ergeben würde (ohne MwSt.), anerkannt werden, wenn es sich bei den Zuwendungsempfängern um Gemeinden, Gemeindeverbände, Teilnehmergeinschaften, Wasser- und Bodenverbände oder gemeinnützige Vereine handelt. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten. Die Bestimmungen des Artikels 54 der ELER- Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1974/2006 werden von den Ländern bei der Durchführung beachtet.

Dorfentwicklungsplanungen und –konzepte sollen gegebenenfalls die Möglichkeiten einer dezentralen Versorgung mit erneuerbaren Energien und damit verbundene Energieeinsparungen untersuchen und bewerten.

Finanzierung

Für die Maßnahmen der Dorferneuerung und -entwicklung sind öffentliche Mittel in Höhe von **insgesamt bis zu 8.445.422 EUR** vorgesehen.

Begleitung und Bewertung

	Ziele	Gemeinsame Indikatoren
Output-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der Dörfer, in denen Maßnahmen durchgeführt wurden: 180 ▪ Gesamtinvestitionsvolumen: ca. 10 Mio. € 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der Dörfer, in denen Maßnahmen durchgeführt wurden ▪ Gesamtinvestitionsvolumen
Ergebnis-Indikatoren	Bevölkerung der ländlichen Gebiete, der die Dienstleistung zugute kommt: 30.000 Personen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bevölkerung der ländlichen Gebiete, der die Dienstleistung zu gute kommt
Wirkungs-Indikatoren	s. Darstellung in Kapitel 12.1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ I1 Wirtschaftswachstum ▪ I2 Schaffung von Arbeitsplätzen

	Ziele	Programmspezifische Indikatoren
Output-Indikatoren	Anzahl der Projekte: 420	Anzahl der Projekte, gegliedert nach Projekttypen
Ergebnis-Indikatoren		
Wirkungs-Indikatoren	Stabilisierung des Status quo (keine Abwanderung)	Bevölkerungsentwicklung in den geförderten Dörfern

5.3.3.2.3 Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes

a) Erstellung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen sowie Entwicklung von Gebieten mit hohem Naturwert

Gegenstand	Erstellung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen sowie Entwicklung von Gebieten mit hohem Naturwert
Zuwendungsempfänger	Natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, soweit die Maßnahmen nicht durch das Land selbst unmittelbar durchgeführt werden (s. u. „Zusätzliche Informationen“).
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	Gemäß ELER- Verordnung Insgesamt 804.808 EUR (Gesamtbetrag öffentliche Mittel)
Zuwendungsvoraussetzungen	Siehe VO 1698/2005
Zusätzliche Informationen	Die Kofinanzierung erfolgt über das Land oder die Kommune. Soweit das Saarland ein Vorhaben selbst durchführt, wird keine Zuwendung an Stellen außerhalb der Landesverwaltung gewährt. In diesem Fall bemisst sich die Beteiligung des ELER an den durch das Land selbst getätigten Ausgaben für die Realisierung des Vorhabens, soweit sie gemäß Artikel 71 der ELER- Verordnung zuschussfähig sind. Es handelt sich dabei zu 100 % um öffentliche Ausgaben im Sinne von Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 vom 20.09.2005.

Titel der Maßnahme:

Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes

Bezug auf ELER-VO

Artikel 52 Buchstabe b Ziffer iii sowie Artikel 57

Maßnahmengcode

Der Maßnahmengcode lautet: 323

Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Das Saarland hat der Europäischen Kommission 118 FFH- Gebiete mit einer Fläche von 26.319 ha (10,2 % der Landesfläche) und 41 Vogelschutzgebiete mit 23.680 ha (9,2 % der Landesfläche) gemeldet. Da diese Gebiete teilweise deckungsgleich sind oder sich überschneiden, besteht das Netz NATURA 2000 im Saarland aus 127 Gebieten mit einer Fläche von 29.940 ha; das entspricht 11,6 % der Landesfläche.

Die gemeldeten NATURA 2000- Gebiete spiegeln die Vielfalt der im Saarland vorhandenen Lebensräume und Arten in repräsentativer Weise wider. Die aktuelle Nutzung der Gebiete besteht zu 60,9 % aus Wald und zu 30,2 % aus Landwirtschaft. 9,4 % der Fläche unterliegen sonstigen Nutzungen oder sind nicht genutzt.

Probleme, Ziele und Strategien

Die Maßnahme hat das Ziel, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen zu sichern. Die nachhaltige Sicherung und Entwicklung der NATURA 2000- Lebensraumtypen und –arten gemäß der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie stehen dabei im Mittelpunkt.

Die geplante Fördermaßnahme dient dazu, Schutz- und Bewirtschaftungspläne für NATURA 2000- Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert auszuarbeiten und umzusetzen. Entsprechende, mit konkreten Zielen hinterlegte Konzepte bilden die Grundlage für die Durchführung gezielter Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für Arten und Lebensräume.

Beschreibung der Maßnahme

Ausarbeitung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für NATURA 2000- Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert sowie Durchführung von Investitionsmaßnahmen zum Erhalt und zur Förderung der ökologischen Kohärenz der Lebensräume und Lebensstätten der in ihrem Bestand bedrohten Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Arten von gesamteuropäischer Bedeutung.

Begründung der Maßnahme

Schutz- und Bewirtschaftungspläne dienen ebenso wie Investitionsmaßnahmen zum Erhalt und zur Förderung der ökologischen Kohärenz der Lebensräume und Lebensstätten der in ihrem Bestand bedrohten Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Arten von gesamteuropäischer Bedeutung, der Erhaltung, der Entwicklung und dem nachhaltigen Schutz von Gebieten mit hohem Naturwert.

Erwartete Wirkungen

Bei den NATURA 2000- Gebieten sollen verlässliche Grundlagen für eine den Schutzanforderungen entsprechende Bewirtschaftung der Gebiete geschaffen werden. Die ökologische Kohärenz der Lebensräume und Lebensstätten der in ihrem Bestand bedrohten Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Arten von gesamteuropäischer Bedeutung, soll verbessert werden. Der gute ökologische Zustand von besonders schutzwürdigen Gebieten, insbesondere von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung, soll erhalten und entwickelt werden.

Beihilferechtliche Genehmigung

Die Maßnahme fällt nicht unter Artikel 36 des EG- Vertrags. Sie ist in der Regel beihilferechtlich nicht relevant. Im Falle von unternehmerischen Tätigkeiten erfolgt die Förderung unter Beachtung der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 vom 15.12.2006 („De-minimis- Beihilfen“): Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf 200.000 EUR, bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren, nicht übersteigen.

Zuwendungsempfänger

Natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, soweit die Maßnahmen nicht durch das Land selbst unmittelbar durchgeführt werden.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Maßnahme wird als Projektförderung in Form von zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschüssen bis zu 70 %, bei hohem öffentlichem Interesse bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben angeboten.

Ein hohes öffentliches Interesse liegt vor, wenn es sich um

- Investitionen (einschließlich der Erstellung von Plänen und Studien) in Zusammenhang mit NATURA 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten
- Investitionen (einschließlich der Erstellung von Plänen und Studien) im Bereich Arten- und Biotopschutz, die naturschutzfachlich besonders wertvolle Lebensräume oder Arten betreffen (FFH- Lebensraumtypen und -arten, Vogelarten nach Anhang I der EG-

Vogelschutzrichtlinie, gefährdete bzw. geschützte Arten, geschützte, Biotope nach Saarländischem Naturschutzgesetz)

- Vorhaben mit landesweiter Bedeutung für den Naturschutz handelt.

Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger können als zuschussfähige Kosten anerkannt werden. Eigenleistungen in diesem Sinne sind Aufwendungen, die nicht zu Ausgaben führen („unbare“ Eigenleistungen wie z. B. unentgeltliche Eigenarbeitsleistungen). Für die Anerkennung liegt der Mindestbetrag bei 5.000 € je Zuwendungsempfänger und Jahr. Als zuwendungsfähige Kosten können eigene Arbeitsleistungen mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistung an ein Unternehmen ergeben würde (ohne MwSt.), anerkannt werden. Eigenarbeitsleistungen können anerkannt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Eigenarbeitsleistungen müssen eindeutig abgrenzbar und dem jeweiligen Einzelprojekt zuzuordnen sein,
- die Eigenarbeitsleistungen müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausführung der Maßnahme stehen,
- eigene Arbeitsleistungen können in Höhe von 75 % der vom Ministerium der Finanzen des Saarlandes jährlich festgelegten „Pauschbeträge für die Kosten einer Arbeitsstunde im höheren, mittleren und einfachen Dienst“ (ohne Versorgungszuschlag, Beihilfen und sonstige Zuschläge) anerkannt werden,
- Arbeitsleistungen gelten nur als Eigenarbeitsleistungen, wenn sie durch den Zuwendungsempfänger, dessen Mitglieder oder in die Maßnahme durch besondere schriftliche Vereinbarung eingebundene Kooperationspartner und deren Mitglieder erbracht werden,
- vom Zuwendungsempfänger sind Listen zu führen, die Auskunft über die Art der erbrachten Leistung, Ausführungstag und Namen der Ausführenden geben sowie deren Unterschrift tragen. Zusätzlich sind die Listen durch den Zuwendungsempfänger oder dessen Vertreter zu bestätigen.

Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten. Die Bestimmungen des Artikels 54 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 werden bei der Durchführung beachtet.

Zuschussfähig sind vorhabenbezogene Sachausgaben und Aufwendungen für Aufträge an Dritte, die zur Durchführung des Projektes erforderlich sind.

Weiterhin zuschussfähig sind Ausgaben für Landpacht und Landerwerb, einschließlich der hierfür erforderlichen Verfahrenskosten, bis zu 10% der zuschussfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens.

Nach Einzelfallprüfung können Vorhaben, die im besonderen Maße der Erhaltung der Umwelt dienen, ausnahmsweise auch über 10 % hinaus zuschussfähig sein.

Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Das Vorhaben dient der Umsetzung wichtiger Naturschutzziele, insbesondere von NATURA 2000, oder die Flächensicherung ist für den Erhalt naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume oder für die Durchführung Biotop verbessernder oder Biotop schaffender Maßnahmen erforderlich.
- Das Eigentum oder die Rechte gehen auf eine öffentliche Einrichtung, eine Stiftung, die sich satzungsgemäß überwiegend dem Naturschutz und der Landschaftspflege widmet oder einen gemeinnützigen Verein oder Verband, der sich satzungsgemäß überwiegend dem Naturschutz und der Landschaftspflege widmet, über.
- Das Grundstück wird auf Dauer seinem Bestimmungszweck zugeführt.
- Eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist nur möglich, soweit sie als nicht produktive Nutzung (extensive Nutzung unter Wahrung des guten ökologischen Erhaltungszustands der Fläche) den Umwelt- und Naturschutzzielen nicht entgegensteht.

Die Festlegung der Höhe der zuschussfähigen Ausgaben erfolgt im Einzelfall im Einvernehmen zwischen Fach- und Bewilligungsbehörde.

Sofern die Fläche nach Abschluss des im Rahmen dieser Maßnahme geförderten Vorhabens weiterhin durch Landwirte als land- oder forstwirtschaftliche Fläche genutzt werden soll, kann sie auch in flächenbezogene Fördermaßnahmen des Schwerpunktes 2 eingebracht werden. Voraussetzungen hierfür sind die Erfüllung der ergänzenden Förderkriterien der jeweiligen Maßnahme auf der betroffenen Fläche und der Ausschluss einer Überkompensation.

Berechnung des ELER- Kofinanzierungsanteils

Soweit das Saarland ein Vorhaben selbst durchführt, wird keine Zuwendung an Stellen außerhalb der Landesverwaltung gewährt.

Mittelansatz im Finanzplan

Für die oben genannten Maßnahmen sind öffentliche Mittel in Höhe von **insgesamt 804.808 EUR** vorgesehen.

Die öffentlichen Mittel bestehen zu 50 % aus EU- Mitteln und zu 50 % aus kommunalen Mitteln und Landesmitteln.

Begleitung und Bewertung

	Ziele	Gemeinsame Indikatoren
Output- Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erstellung von 10 Managementplänen ▪ Durchführung von ca. 100 Maßnahmen ▪ Höhe des 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der Maßnahmen ▪ Höhe des Fördervolumens

	Investitionsvolumens:750.000 €	
Ergebnis-Indikatoren	Fläche im Rahmen erfolgreicher Landbewirtschaftungsmaßnahmen, die zur Erhöhung der Biodiversität und zum Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Fläche von hohem Naturwert beitragen: ca. 2850 ha	Fläche im Rahmen erfolgreicher Landbewirtschaftungsmaßnahmen, die zur Erhöhung der Biodiversität und zum Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Fläche von hohem Naturwert beitragen
Wirkungs-Indikatoren	Stopp des Rückgangs der biologischen Vielfalt: ca. 2.850 ha Erhaltung von ökologisch wertvollen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen: ca. 2.850 ha	<ul style="list-style-type: none"> ▪ I4 Umkehr des Rückgangs der biologischen Vielfalt ▪ I5 Erhaltung von ökologisch wertvollen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen

	Ziele	Programmspezifische Indikatoren
Output-Indikatoren		
Ergebnis-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächen, auf denen Maßnahmen durchgeführt werden: 850 ha ▪ Flächen mit Pflege- und Entwicklungsplänen: 2000 ha 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächen, auf denen Maßnahmen durchgeführt werden ▪ Flächen mit Pflege- und Entwicklungsplänen
Wirkungs-Indikatoren	Erhaltung des Status quo (s. Darstellung in Kapitel 12.1)	Erhaltungszustand der Lebensräume und der Populationen der Arten nach den Anhängen der FFH- Richtlinie und der Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

b) Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes

Gegenstand	Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes
Zuwendungsempfänger	Kommunen, Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	Für die Umsetzung der Maßnahme sind im Zeitraum 2007-2013 insgesamt 107.320 EUR (Gesamtbetrag öffentliche Mittel) vorgesehen.
Zuwendungsvoraussetzungen	Maßnahmen werden nur in ländlich geprägten Gemeinden, Orten oder Ortsteilen mit einer Einwohnerzahl bis zu 10.000 Einwohnern gefördert. Der Gesamtbetrag der zuwendungsfähigen Ausgaben muss bei Körperschaften des öffentlichen Rechts einen Betrag in Höhe von 5.000 €, bei sonstigen Personen einen Betrag in Höhe von 3.500 € übersteigen.

Zusätzliche Informationen

Die Kofinanzierung erfolgt über das Land oder die Kommune

Titel der Maßnahme:

Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes

Bezug auf ELER-VO

Artikel 52 Buchstabe b Ziffer iii sowie Artikel 57

Maßnahmencode

Der Maßnahmencode lautet: 323

Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Maßnahmen zum Erhaltung und zur Verbesserung des ländlichen kulturellen Erbes (z. B. Wegekreuze, Kapellen u. a.) wurden in der vorangegangenen Förderperiode 2000-2006 im Rahmen der Maßnahme „Integriertes Dorferneuerungskonzept“ angeboten und nach den Grundsätzen der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes gefördert; die Finanzausstattung der Gesamtmaßnahme betrug rund 12 Mio. EUR (öffentliche Ausgaben).

Bei den Maßnahmen des ländlichen kulturellen Erbes handelt es sich um Projekte mit handwerklichen und baulichen Leistungen, die insbesondere dem regional tätigen Baugewerbe und Handwerk zugute kommen und somit wichtige arbeitsmarkt- und wirtschaftspolitische Instrumente bilden. Durch die eingesetzten Fördergelder wird ein Vielfaches an Investitionen ausgelöst. So beträgt das Investitionsvolumen im privaten Bereich mindestens das 3-fache der eingesetzten Fördergelder und im kommunalen Bereich mindestens das 2-fache der eingesetzten Zuwendungen.

Die Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung des ländlichen kulturellen Erbes tragen in einem nicht unerheblichen Umfang zur Sicherung und Weiterentwicklung der Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume bei. Darüber hinaus dienen sie der Stärkung der Dorfgemeinschaft und Steigerung der Attraktivität der saarländischen Dörfer und ihrer jeweiligen Umgebung. Eine gesunde und ausgearbeitete Standortattraktivität ist aber auch eine Option für künftige potentielle Investitionen z. B. in den Bereichen Tourismus, Freizeit und Erholung und in die damit verbundene Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum.

Eine förderbezogene positive Auswirkung auf den Arbeitsmarkt kann dahingehend angenommen werden, dass durch die Beauftragung ortsansässiger saarländischer Betriebe ein Beitrag zur Sicherung und Erhaltung vorhandener Arbeitsplätze geleistet wurde.

Beschreibung der Maßnahme

Wie in der Analyse und bei den Zielen und Strategien dieses Programmplans beschrieben, bestehen im Saarland bedeutsame Entwicklungspotenziale im Bereich eines ländlichen Tourismus. Die attraktive Landschaft sowie die natürlichen und kulturellen Sehenswürdigkeiten in Verbindung mit einem dichten Straßen- und Wegenetz und mit der guten gastronomischen Infrastruktur sollen stärker als bisher in regionale und überregionale Tourismuskonzepte eingebunden werden. Ein Teil der saarländischen Rad-, Reit- und Wanderwege ist bereits in überörtliche Systeme integriert.

Neben der touristischen Bedeutung spielt das ländliche kulturelle Erbe auch für die Bevölkerung in den Dörfern des ländlichen Raums eine wichtige Rolle (z. B. Identifikation mit Dorf und Umgebung, Brauchtumpflege etc.).

Vielfach bedürfen beispielsweise die Feld- und Wegekreuze, die Kapellen und die orts- bzw. landschaftsprägende historische Bausubstanz an für das ländliche Erbe des Saarlands bedeutsamen Orten gezielter Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, um den vorgenannten Zweck erfüllen zu können.

Hierzu sind punktuelle Investitionsmaßnahmen erforderlich.

Förderfähig sind:

- Maßnahmen zur Stärkung des dörflichen Gemeinschaftslebens und zur Erhaltung der dörflichen Identität, soweit es sich um investive Maßnahmen handelt
- Investitionsmaßnahmen zur dorfgemäßen Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes; diese können auch den Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken einschließlich begründeter Abbruchmaßnahmen umfassen (Begrenzung des Landankaufs auf höchstens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten des Projekts)
- Investitionsmaßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der dorfkologischen Verhältnisse;
- Studien im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen Erbes
- Erfolgskontrolle für geförderte Projekte und Maßnahmen anhand vorher vereinbarter Zielindikatoren und Dokumentation der Maßnahmen in Berichtform oder geeigneter öffentlich zugänglicher Darstellungsform
- Konzepte zur touristischen Inwertsetzung der Ergebnisse der vorgenannten Investitionsmaßnahmen

Zuwendungsvoraussetzungen

Maßnahmen werden nur in ländlich geprägten Gemeinden, Orten oder Ortsteilen mit einer Einwohnerzahl bis zu 10.000 Einwohnern gefördert.

Der Gesamtbetrag der zuwendungsfähigen Ausgaben muss bei Körperschaften des öffentlichen Rechts einen Betrag in Höhe von 5.000 €, bei sonstigen Personen einen Betrag in Höhe von 3.500 € übersteigen.

Begründung der Maßnahme

Der ländliche Raum des Saarlandes verfügt über eine große Zahl kulturhistorischer Relikte aus verschiedenen kulturellen Epochen. Neben den Überresten von Siedlungen, Zufluchtsstätten, Verkehrswegen etc. keltischen und römischen Ursprungs zeugen Grenzsteine, Wege- und Feldkreuze u. a. von der bewegten Vergangenheit und der im Lauf der Jahrhunderte häufig wechselnden territorialen Zugehörigkeit des Saarlandes. Die Zeugnisse der kulturellen Vergangenheit finden sich teilweise in unmittelbarer Nähe der Ortslagen und bilden über Generationen hinweg wichtige Bezugspunkte für die ortsansässige Bevölkerung sowie eine Bereicherung von deren Lebensqualität. Im Zuge der Entwicklung eines ländlichen Tourismus erhält dieses ländliche kulturelle Erbe eine darüber hinaus gehende Bedeutung, auch im Hinblick auf die regionale Wirtschaftsentwicklung, und wird zunehmend in Tourismuskonzepten, Rundwanderwege, Karten etc. einbezogen.

Verschiedene Dokumentationen (z. B. für den Saarpfalzkreis oder den Stadtverband Saarbrücken) belegen die Erhaltungswürdigkeit des beschriebenen ländlichen Erbes und beschreiben gleichzeitig den Handlungsbedarf für geeignete Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen.

Erwartete Wirkungen

Mit den Maßnahmen wird sichergestellt, dass das kulturelle und natürliche Erbe der Region erhalten und in touristische Konzepte eingebunden wird. So wird die Attraktivität der Ortschaften und ihrer jeweiligen Umgebung sowohl für die ortsansässige Bevölkerung als auch für den ländlichen Tourismus erhöht. Darüber hinaus sorgt die Weitergabe des ländlichen kulturellen Erbes an künftige Generationen für einen Erhalt sozialer Bezüge und für eine stärkere Identifikation mit der Region, so dass die Attraktivität des ländlichen Raums als Wohn- und Lebensumgebung erhalten wird.

Beihilferechtliche Genehmigung

Die Förderung erfolgt unter Beachtung der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 vom 15.12.2006 („De-minimis- Beihilfen“): Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf 200.000 EUR, bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren, nicht übersteigen.

Zuwendungsempfänger

Kommunen, Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts; Kirchen (gemäß Art. 136 ff „Kirchenrechtsartikel“ der Weimarer Reichsverfassung und deren Verfassungsrang über Art. 140 GG).

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung wird als Anteilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt. Im Rahmen der Projektförderung muss nach der innerstaatlichen Lastenverteilung der

öffentliche Zuwendungsempfänger mindestens 50 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben aufbringen. Im Umkehrschluss beträgt der Zuwendungssatz bis zu 50% der zuschussfähigen Ausgaben bei Gemeinden, Gemeindeverbänden, sonstigen Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüssen sowie bei Kirchengemeinden.

Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften sowie juristischen Personen des privaten Rechts als Zuwendungsempfänger beträgt der Zuwendungssatz 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens 20.000 € je Maßnahme.

Zusätzliche Informationen

Als zuwendungsfähige Ausgaben gelten die nachgewiesenen projektbezogenen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabs bei einer sparsamen, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Durchführung der Maßnahme entstehen und zur Erreichung des Zuwendungszwecks erforderlich sind.

Als zuwendungsfähige Kosten können eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistung an ein Unternehmen ergeben würde (ohne MwSt.), anerkannt werden, wenn es sich bei den Zuwendungsempfängern um Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstige Gebietskörperschaften oder deren Zusammenschlüssen, um Kirchengemeinden oder gemeinnützige Vereine handelt. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten. Die Bestimmungen des Artikels 54 der ELER- Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1974/2006 werden beachtet.

Mittelansatz im Finanzplan

Für die oben genannten Maßnahmen sind öffentliche Mittel in Höhe von **insgesamt 107.320 EUR** vorgesehen.

Die öffentlichen Mittel bestehen zu 50 % aus EU- Mitteln und zu 50 % aus kommunalen Mitteln.

Begleitung und Bewertung

	Ziele	Gemeinsame Indikatoren
Output-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der geförderten Maßnahmen im Bereich des ländlichen Erbes: 10 Gesamtinvestitionsvolumen 0,15 Mio. EUR 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der geförderten Maßnahmen im Bereich des ländlichen Erbes ▪ Gesamtinvestitionsvolumen
Ergebnis-Indikatoren	Bevölkerung der ländlichen Gebiete, der die Dienstleistung zugute kommt: 20.000 Personen	Bevölkerung der ländlichen Gebiete, der die Dienstleistung zugute kommt

Wirkungs- Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Steigerung des Wirtschaftswachstums um 5 % (Programmebene) ▪ Schaffung von Arbeitsplätzen: 0 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ I1 Wirtschaftswachstum ▪ I2 Schaffung von Arbeitsplätzen
--------------------------	---	---

	Ziele	Programmspezifische Indikatoren
Output- Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der gesicherten Feld- und Wegekreuze: 10 ▪ Anzahl der Kreuzwege: 3 ▪ Anzahl der gesicherten Kapellen: 3 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der gesicherten Feld- und Wegekreuze ▪ Anzahl der Kreuzwege ▪ Anzahl der gesicherten Kapellen
Ergebnis- Indikatoren		
Wirkungs- Indikatoren		

5.3.3.3 Ausbildung und Information

Die Maßnahme wird im Rahmen dieses Entwicklungsprogramms nicht angeboten.

5.3.3.4 Kompetenzentwicklung, Förderveranstaltungen und Durchführung

Die Maßnahme wird im Rahmen dieses Entwicklungsprogramms im Saarland nicht angeboten.

5.3.4 Umsetzung des LEADER- Konzepts

5.3.4.1 Lokale Entwicklungsstrategien

Gegenstand	Schwerpunkt 4, LEADER
Zuwendungsempfänger	Öffentliche und private Träger, siehe <i>Kapitel 5.3.4.1 – Auswahlverfahren</i>
Art, Umfang und Höhe des gesamten Fördervolumens	Anteilsfinanzierung, die Gemeinschaftsbeteiligung beträgt 50% der öffentlichen Aufwendungen Insgesamt 8.594.888 EUR (Gesamtbetrag öffentliche Mittel)
Zuwendungsvoraussetzungen	Siehe <i>Kapitel 5.3.4.1 – Auswahlverfahren</i>

Bezug auf ELER-VO

Einrichtung und Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien (Artikel 61-65 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 vom 20. September 2005)

Maßnahmenspezifischer Rückblick auf vorausgegangene Förderperiode 2000 2006

In der Förderperiode 2000-2006 wurde im Rahmen von LEADER+ im Saarland eine einzige LAG gefördert. Die Halbzeitbewertung 2004 und die Aktualisierung der Halbzeitbewertung 2005 kommen u. a. zu folgenden Einschätzungen über deren Arbeit:

- *Die Aktivitäten der LAG haben eine hohe Effizienz bezüglich der Etablierung der dem Entwicklungskonzept zugrunde liegenden Idee. Es sind eine breite Verankerung der Beteiligungen in der Bevölkerung und bei den Entscheidungsträgern sowie vorbildliche Publizitätsmaßnahmen festzustellen.*
- *Das Gesamtprojekt stärkt die regionale Identität, den bewussten, lokal orientierten Konsum und das breite, bürgerschaftliche Engagement für die Region.*
- *Das Konzept des Lokalwarenmarktes St. Wendeler Land und seine bisherige Umsetzung zeichnen sich durch eine hohe Zielorientierung und Stringenz aus (Bewertungen Situationsanalyse, Zielvereinbarungen, Projektstruktur).*
- *Die Teilnahme der über das Partnerbetriebssystem eingebundenen 37 Partnerbetriebe zeigt augenscheinlich die Wirksamkeit des Programms über eine direkte Förderung hinaus.*
- *Die ergänzende Grundversorgung mit lokalen Produkten wird angenommen und versorgt ihrerseits Betriebe und Beschäftigte.*
- *Demgegenüber sind die Ergebnisse im Bereich Bewusstseinsbildung weniger umfangreich bzw. konkret oder werden erst im weiteren Prozess realisiert.*

Folgende Probleme wurden identifiziert:

- *Die Verantwortlichkeiten und konkreten Zuständigkeiten sind sowohl zwischen Projektträgern und LAG als auch zwischen LAG und Programmbehörde nicht in der erforderlichen Klarheit und Konkretisierung abschließend geklärt.*
- *Aufgrund des umfangreichen, bisher eingeleiteten Umsetzungsprozesses ist eine Begrenzung der Entwicklungsmöglichkeiten durch vollständige Ausschöpfung der Ressourcen absehbar.*

Zusammenfassend ergaben sich folgende Empfehlungen:

- *Verstärkung der gebietsübergreifenden Zusammenarbeit und der Teilnahme am LEADER+ Netzwerk.*
- *Konkretisierung der Arbeits- und Aufgabenteilung zwischen LAG und Programmbehörde. Entwicklung eines gemeinsamen Organisationsplanes und einer Ablaufplanung für zentrale Aufgaben. Einrichtung eines festgesetzten und regelmäßigen Abstimmungstermins. Ggf. formelle Einrichtung einer Clearingstelle von LAG und Programmbehörde mit definierter Besetzung, klaren Entscheidungsabläufen und definierten Kompetenzen.*
- *Verstärkung der inhaltlichen und fachlichen Arbeit der Programmbehörde*
- *Berücksichtigung der angemessenen Beteiligung von Frauen bei der Besetzung von Entscheidungsgremien*
- *Verstärkung der Aktivitäten zur Steuerung des Handlungsfeldes Bewusstseinsbildung.*

Begründung der Maßnahme

Die unter LEADER im Saarland zu fördernden Maßnahmen umfassen grundsätzlich nur Maßnahmen, die auch im Rahmen der bereits bestehenden Förderprogramme gefördert werden können. Der Mehrwert von mit LEADER umgesetzten Projekten und Maßnahmen wird jedoch aufgrund des innovativen Ansatzes, der belegbaren integrierten Projektentwicklung und der engen Einbindung der Bürger erzielt. Die ökonomische, soziale und ökologische Nachhaltigkeit wird durch die strikte Berücksichtigung dieser Kriterien bei der Projektauswahl durch die LAG und der Ausrichtung des regionalen Entwicklungskonzeptes in wesentlich höherem Maße erreicht, als dies mit den zuvor genannten strukturpolitischen Programmen des Saarlandes der Fall sein dürfte.

Das zentrale Ziel des saarländischen LEADER Programms ist kohärent mit den übrigen strukturpolitischen Programmen des Saarlandes und ergänzt die dortigen Zielsetzungen, indem vor allem innovative Ansätze gefördert und deren Ergebnisse von den übrigen Programmen und den Schwerpunkten 1-3 aufgegriffen werden können.

Die genannten Strategien zielen im Kern darauf ab, dass der Mehrwert der Zusammenarbeit erschlossen und mittels Stimulierung des vorhandenen Entwicklungspotenziales genutzt werden soll. Sie basieren auf den Grundsätzen der EU-Strategie und der saarländischen Erfahrungen aus der LEADER+ Periode. Sie entsprechen in besonderer Weise der Vernetzung und der Bürgerbeteiligung. Sie sind auf Nachhaltigkeit ausgelegt, da sie bei allen Akteuren eine Weiterentwicklung bisher vorhandener Einstellungen und Arbeitsweisen voraussetzen.

Probleme

In LEADER wird die gesamte Bandbreite der in der Analyse geschilderten Gegebenheiten und Probleme des ländlichen Raumes im Saarland (s. *Kapitel 3 und 4*) aufgegriffen. Die LAG konkretisieren dieses Problemspektrum im Rahmen einer eigenen SWOT- Analyse und zeigen Lösungsansätze auf.

Ziele

Hauptziel ist es, die ländlichen Räume im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsziele von Göteborg und die Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung in ihrer ökonomischen, politischen, sozialgemeinschaftlichen und kulturellen Funktionsfähigkeit unter Bewahrung der regionalen bzw. lokalen Charakteristika, der naturräumlichen und ökologischen Grundlagen sowie in ihrer Funktion als Erholungsräume zu erhalten und zu entwickeln. LEADER greift diese übergeordneten Ziele auf und konkretisiert sie aufgrund der Analyse der jeweiligen Region. Dabei sollen in ausgewogener Weise insbesondere folgende Teilziele berücksichtigt werden:

Teilziel 1: Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft durch Förderung der Umstrukturierung, der Entwicklung und der Innovation

Hier ist z. B. die zunehmende Bedeutung nachwachsender Rohstoffe als Energielieferanten zu nennen. Neben der Rückbesinnung auf die energetische Nutzung des Rohstoffes Holz in seinen unterschiedlichen Verarbeitungsgraden (Rohholz / Pellets, Scheitholz, Hackschnitzel etc.) wird auch der flächige Anbau Energie liefernder Gras-, Schilf- und sonstiger Pflanzenarten stärker Raum greifen. Ebenso ist davon auszugehen, dass Siedlungen, Gewerbegebiete etc. in stärkerem Maß über alternative Konzepte (Bsp. Blockheizkraftwerke) mit Energie versorgt werden.

Teilziel 2: Erhaltung und Entwicklung der Landschaft durch Förderung der Landbewirtschaftung

Die vielfältige und reich strukturierte Mittelgebirgslandschaft des Saarlandes mit ihrem eng verzahnten Wechsel von extensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen, bewaldeten Flächen und offenen Strukturen ist zu erhalten und dahin zu entwickeln, dass neben den ökonomischen und ökologischen Funktionen auch das touristische Potenzial ausgeschöpft werden kann. Die vorhandenen, überwiegend anthropodeterminierten Ökosysteme sollen geschützt und erhalten werden. Die Umweltziele (Erhalt der biologischen Vielfalt, Erhalt von Gebieten mit hohem Naturschutzwert und traditioneller landwirtschaftlicher Landschaften, Schutz der natürlichen Ressourcen Boden und Wasser und Eindämmung des Klimawandels) sind in die gewählten Ansätze zu integrieren und mit Strategien zur Zielerreichung zu versehen.

Teilziel 3: Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Stärkung der lokalen bzw. regionalen Wirtschaftsstrukturen

Es gilt, die Schaffung von Kapazitäten, den Erwerb von Qualifikationen und die Organisation für die örtliche strategische Entwicklung zu fördern und dafür zu sorgen, dass der ländliche Raum auch für die künftigen Generationen attraktiv bleibt. Ein starkes und nachhaltig angelegtes Regionalmarketing gewinnt an Kraft, wenn gebietsspezifische Fachkenntnisse mit neuem Know-How und neuen Technologien verbunden werden können. Die Schaffung wohnortnaher Arbeitsplätze muss dabei als entscheidender Faktor nicht nur für die wirtschaftliche, sondern für die gesamte Entwicklung des ländlichen Raumes angesehen werden. Große Erwartungen können in eine gezielte Förderung des ländlichen Tourismus gesetzt werden: Das Saarland verfügt über eine gute Erschließung mit verkehrssarmen Nebenstraßen sowie gut ausgebauten Feld- und Waldwegen. Hier bieten sich Ansatzpunkte, mit schlüssigen Tourismuskonzepten (Kleinpensionen, Reittourismus, Radtourismus u. ä.) zusätzliche Erwerbsmöglichkeiten in den ländlichen Gebieten zu erschließen.

Als *Querschnittsziele* sind vor allem folgende Aspekte von Interesse:

- **Weiterentwicklung der Land-Stadt-Beziehung**
Das gesamte Saarland zeichnet sich durch eine enge Verzahnung ländlicher Gebiete mit den Städten aus. Ziel sollte es daher sein, die intraregionale Aufgabenteilung zwischen Land und Stadt zu überdenken und hierbei gegebenenfalls den Blickwinkel zu ändern.
- **Stärkung der gesellschaftlichen Gleichberechtigung**
Die soziale Gerechtigkeit und die Gleichstellung der Geschlechter sollen beachtet und verbessert werden. Frauen sind vorrangige Zielgruppe im Rahmen von LEADER. Es gilt die Mitwirkung von Frauen in den ländlichen Gebieten zu fördern und zu verstärken. Durch „konkrete“ Aktionen z. B. in den Bereichen Qualifizierung, Elternteilzeit oder Kinderbetreuung soll die Position der Frau in der Wirtschaft gestärkt werden. Weitere wichtige Zielgruppen in LEADER Saarland sind Kinder und Jugendliche sowie Senioren. Gerade diese Altersgruppen sollen in die Regionalentwicklung mit einbezogen werden. Diskriminierungen soll allgemein entgegengewirkt werden.
- **Ausbildung und Stärkung von überlokalen Netzwerken**
Die Entwicklung des ländlichen Raumes wird nur dann erfolgreich sein können, wenn Kräfte gebündelt und Infrastrukturen gemeinsam genutzt werden. Elemente der Verwaltung, der Grundversorgung und notwendiger Dienstleistungen müssen zur Effizienzsteigerung im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit konzentriert werden.
- **Qualifizierung**
Bildung ist ein wesentlicher Faktor in der ökonomischen, politischen, sozialgemeinschaftlichen und kulturellen Entwicklung. Insbesondere im

Zusammenhang mit einer globalisierten Ökonomie bedeutet ein höherer Bildungsgrad die Stärkung von Standortvorteilen.

Aufgaben und Zusammensetzung der Lokalen Aktionsgruppe (LAG)

Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) ist Träger der Entwicklungsstrategie und verantwortlich für deren Umsetzung. Sie muss nach deutschem Recht rechtsfähig sein. Ihre Satzung hat das ordnungsgemäße Funktionieren der Partnerschaft zu gewährleisten. Auf eine ausgewogene und repräsentative Gruppierung von Partnern aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen des jeweiligen Gebietes ist zu achten. Eine Dominanz von Vertretern der öffentlichen Verwaltung ist zu vermeiden. Auf der Ebene der Entscheidungsfindung müssen die Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter der Zivilgesellschaft und deren Verbände mindestens 50% der lokalen Partnerschaft stellen. Die LAG muss in der Lage sein, die regionale Entwicklungsstrategie für Ihr Gebiet auszuarbeiten und als Träger umzusetzen.

Ihr obliegt im Wesentlichen:

1. Erstellung des Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) sowie Beantragung der Änderung und Anpassung des REK
2. Projektentwicklung und -abwicklung
 - Auswahl von Projekten und Konzeption von förderfähigen Projektanträgen in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Projektträgern (Zuwendungsempfängern)
 - Die LAG kann auch selbst Projektträger sein und ist in diesem Fall der Zuwendungsempfänger
 - Vorprüfung der Förderanträge der Zuwendungsempfänger auf Vollständigkeit und Stellungnahme der LAG hinsichtlich der Auswahlentscheidung, des Mehrwerts von LEADER und des qualifizierten Beitrags des Projektes zur Umsetzung der Strategie und der Ziele des REK
 - Beratung von Projektträgern hinsichtlich der förderrechtlichen Umsetzung von Projekten
 - Vorlage des Antrags auf Projektförderung einschließlich der Stellungnahme der LAG beim Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
 - Vorprüfung der Zwischen- und Schlussverwendungsnachweise der Zuwendungsempfänger
 - Vorlage (oder Weiterleitung) der Mittelanforderungen, Zwischenverwendungs- und Schlussverwendungsnachweise einschließlich des Sachberichts
 - Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwicklung der Projekte
 - Einrichtung und Betreuung von Projektgruppen; erforderlichenfalls Vernetzung zwischen den kooperierenden LAG bei gebietsübergreifenden und transnationalen Projekten
3. Begleitung des REK und seiner Projekte
 - Erhebung bzw. Erfassung der jeweils erforderlichen Indikatoren
 - Durchführung des LAG-internen Monitorings
 - Durchführung von Kontrollen des Projektfortschritts im Rahmen der Begleitung auf LAG-Ebene

- Sicherstellung der Berichterstattung der Projektträger, Bewertung der Einzelprojekte und Weiterleitung der Ergebnisse an die Verwaltungsbehörde (siehe Punkt 4)
4. Erstellung jährlicher Fortschrittsberichte für den Begleitausschuss und die Verwaltungsbehörde. Zuarbeit für Monitoring, Jahresberichte und Evaluation auf Landesebene.

Die LAG ist für die Koordination der im Rahmen des REK durchgeführten Projekte verantwortlich. Die Projektbeantragung und -abwicklung (Zahlungsanträge, Vorlage der Verwendungsnachweise etc.) erfolgt vom Projektträger über die LAG. Die LAG prüft die Unterlagen formal auf Vollständigkeit und Plausibilität. Die LAG reicht die entsprechenden Unterlagen zusammen mit einer Stellungnahme hinsichtlich der ordnungsgemäßen und REK-konformen Abwicklung des Projekts an die Verwaltung weiter.

Die Gesamtverantwortung der LAG bleibt auch bei Einschaltung einer externen Stelle für die Geschäftsführung erhalten und kann nicht delegiert werden.

Geplante Zahl der LAG

Geplant ist die Zulassung von drei Lokalen Aktionsgruppen.

Anforderungen an die REK

Die Ziele von LEADER im Saarland sollen im REK aufgegriffen werden. Das REK muss sich dabei auf die nachstehenden Elemente stützen. Die Ausgestaltung dieser Elemente ist von den lokalen Aktionsgruppen (LAG) zu erarbeiten. Diese Ausgestaltung wird mittels der in *Kapitel 5.3.4.1* und im *Anhang 4* (Auswahlverfahren) formulierten Auswahlkriterien für die REK im Wettbewerb bewertet.

a) Aufbau lokaler öffentlich-privater Partnerschaften

Die Unterstützung innovativer Konzepte und die Zusammenführung des privaten und des öffentlichen Sektors sollen maßgeblich zur Entwicklung des ländlichen Raums beitragen.

b) Ausgang vom gebietsbezogenen (territorialen) Ansatz

Der gebietsbezogene Ansatz besteht in der Formulierung von Entwicklungsstrategien, die von der besonderen Situation sowie den Stärken und Schwächen des jeweiligen Gebietes ausgehen. Der Geltungsbereich für LEADER ist zwar der gesamte ländliche Raum des Saarlandes, als eigentliche Fördergebiete sollen jedoch nur Teile davon ausgewählt werden. Die Auswahl erfolgt im Rahmen eines Wettbewerbs der Regionen. Die auszuwählenden Regionen sollen sich durch eine gewisse geographische, wirtschaftliche und soziale Homogenität auszeichnen. Sie sollen ihr Regionalprofil aufzeigen und die Konsequenzen aus den speziellen Stärken und Schwächen für ihre weitere Entwicklung aufgreifen.

c) Verfolgung integrierter Entwicklungsstrategien, die auf dem Zusammenwirken der Akteure und Projekte aus den verschiedenen Bereichen der lokalen Wirtschaft beruhen

Der integrierte Ansatz beruht auf der Interaktion aller Akteure, Sektoren und Projekte, die sich mit einem für die Identität, die Ressourcen bzw. das spezifische Know-how des Gebiets typischen Schwerpunktthema befassen. Es geht um den Aufbau eines sektorübergreifenden Konzeptes der Aktionen und die systematische Bemühung um den Aufbau von Verbindungen zwischen ihnen.

Die Entwicklung des ländlichen Raums soll durch einen integrierten Entwicklungsansatz vorangetrieben werden. Dazu ist auch die soziale Integration z. B. beider Geschlechter, von Jung und Alt oder von Randgruppen zu zählen. Durch integrierte Maßnahmen soll insbesondere die Position der Frau in der ländlichen Wirtschaft gestärkt werden.

Das REK muss in jedem Fall mehr sein als eine bloße Zusammenstellung von Vorhaben oder ein Nebeneinander von sektorspezifischen Maßnahmen.

d) Umsetzung des Bottom up- Prinzips mit Entscheidungsbefugnis für die lokalen Aktionsgruppen bei der Ausarbeitung und Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien

Die Erarbeitung der regionalen Entwicklungsstrategie und die Entscheidungskompetenz über die Auswahl der Projekte zur Umsetzung des Entwicklungsziels sollen auf der regionalen Ebene angesiedelt sein. Basis ist die Organisation einer lokalen Partnerschaft, eine so genannte „lokale Aktionsgruppe“ (LAG).

Zentrales Anliegen ist der Aufbau lokaler partizipativer Entscheidungsstrukturen, um die Zukunft des Gebietes selbst in die Hand zu nehmen:

- Information, Sensibilisierung und Motivation der Bevölkerung
- Mobilisierung sowie Nutzung der endogenen Potenziale der Region und der Kreativität der Menschen
- Mitwirkung und Zusammenarbeit der unterschiedlichen Interessensgruppen an den strategischen Entscheidungen für die Region
- Optimierung der Organisation der Akteure und der Transparenz des Entscheidungsprozesses in der lokalen Partnerschaft

e) Orientierung am Nachhaltigkeitsprinzip

Nachhaltigkeit soll als Grundlage der ökonomischen, ökologischen, kulturellen und institutionellen Weiterentwicklung des ländlichen Raums verstanden werden. Deshalb muss die anerkannte LAG sich dem Leitbild der Nachhaltigkeit verpflichten. Es hat die Vereinbarkeit der ökonomischen und sozialen Entwicklungsinteressen mit den dauerhaft ökologischen Funktionen zum Ziel, ohne dass künftigen Generationen die Fähigkeit zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse genommen wird.

Die von den LAG vorgelegten REK können als nachhaltig gelten, wenn sie sich an den Dimensionen der Nachhaltigkeit orientieren und diese in einen möglichst hohen Einklang zueinander bringen:

- Ökonomische Dimension
- Sozialgemeinschaftliche Dimension
- Ökologische Dimension
- Kulturelle Dimension
- Organisationelle Dimension

f) Entwicklung innovativer Ansätze

LEADER legt großen Wert auf den Innovationscharakter der Aktionen, die sie unterstützt. Dabei wird der Innovationscharakter aufgrund der in den einzelnen REK niedergelegten Entwicklungsstrategie/n beurteilt. Von den Entwicklungsstrategien wird verlangt, dass sie Innovationscharakter aufweisen, das heißt:

- Entwicklung von neuen Produkten und Dienstleistungen, die die Besonderheiten des jeweiligen Gebietes widerspiegeln (Ansatz am Produkt)
- Neuartige Methoden, mit denen die Humanressourcen sowie die natürlichen und/oder finanziellen Ressourcen des Gebiets so miteinander kombiniert werden, dass sein endogenes Potenzial besser mobilisiert wird (Ansatz an der Methode)
- Neue Querverbindungen zwischen traditionell voneinander getrennten Wirtschaftssektoren (Ansatz an der Integration)
- Neuartige Formen der Organisation und Beteiligung der lokalen Bevölkerung an der Entscheidungsfindung und der Projektdurchführung (Ansatz an der Organisation und Partizipation)

Durch die Forderung nach „Neuem“ bzw. Innovation soll ein Prozess des Umdenkens eingeleitet werden, der bisherige Konzepte, Errungenschaften, Sicherheiten etc. in Frage stellt, in dem sich Mentalitäten und Praktiken ändern, Lernprozesse initiiert werden, der Faktoren neu kombiniert und diese Ansätze modellhaft erprobt.

Durch den Innovationscharakter der REK sollen die bisherige Praxis sowie die übrigen Förderschwerpunkte der Programmplanung „Ländlicher Raum“ fortentwickelt werden. Es sollen entwicklungsfähige Ansätze mit Modellcharakter und Hebelwirkung entstehen.

g) Vernetzung lokaler Partnerschaften

Die Vernetzung der Gebiete wird unabhängig vom Saarland durch das LEADER- Netzwerk unterstützt, auf nationaler Ebene durch die „Deutsche Vernetzungsstelle“ und auf europäischer Ebene durch die „Beobachtungsstelle für den ländlichen Raum“ in Brüssel. Die Gebiete im Saarland sind zur Mitarbeit am Netzwerk verpflichtet. Sie sollen sich aktiv an der Vernetzung beteiligen.

h) Durchführung von Kooperationsprojekten

Im Rahmen der lokalen Ausrichtung der Projekte ist es von besonderem Vorteil, wenn einzelne Projektträger zur Erreichung gemeinsamer Ziele für die jeweilige Region zusammenarbeiten. Kooperationsprojekte mit mehreren Akteuren bringen Menschen zusammen, geben Denkanstöße und weiten den Blickwinkel, was das jeweils eigene Projekt weiter befördert. Unter den kooperierenden Partnern werden Kenntnisse und Wissen ausgetauscht und Erfahrungen weitergegeben. Innovative Ansätze werden entwickelt und verbreitet.

Auswahl der Lokalen Aktionsgruppen

Das Saarland wird in einem öffentlichen Wettbewerb drei LAG auswählen. Nach der Genehmigung des Plans zur Entwicklung des ländlichen Raums im Saarland 2007-2013 durch die EU- Kommission erfolgt die öffentliche Ausschreibung des Wettbewerbs zur Erstellung integrierter, partizipativer und innovativer regionaler Entwicklungskonzepte durch das Ministerium für Umwelt im Amtsblatt des Saarlandes. Damit werden die potenziellen LAG zur Erstellung ihrer REK für eine Förderung nach LEADER im Saarland und zur Abgabe der Antragsunterlagen bei der Verwaltungsbehörde (Referat C/3 des Ministeriums für Umwelt) aufgefordert. (s. Informationsmaßnahmen)

Diese öffentliche Ausschreibung endet voraussichtlich 12 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes. Details zu Form und Frist sowie Ergänzungen zur Struktur können noch im Rahmen der Ausschreibung festgelegt werden.

Aus den Zielen und Strategien von LEADER im Saarland ist ein Regionales Entwicklungskonzept (REK) gemäß dem Bottom up- Ansatz zu erarbeiten und zu begründen. Dieses REK beinhaltet eine gebietsbezogene, integrierte und partizipative Entwicklungsstrategie. Weiterhin muss es die in *Anlage 4* beschriebenen Anforderungen an Gliederung, Struktur und damit Nachvollziehbarkeit erfüllen. Dabei ist der innovative Charakter der Projekte für die Region aufzuzeigen. Wie die Umsetzung erfolgt, ist von der LAG eigenverantwortlich und nachvollziehbar anhand ihrer Strategien und Ziele sowie der daraus abgeleiteten Projekte (Leitprojekte) in ihrem REK zu erläutern.

Darüber hinaus gehende Details zu Form sowie Ergänzungen zu Gliederung und Struktur des REK bzw. der Kurzfassung können noch in der Ausschreibung festgelegt werden.

Die Bewertung der REK erfolgt im Rahmen des fünfstufigen Verfahrens des Qualitätswettbewerbs der Regionen durch eine unabhängige Bewertungskommission. Die Bewertungskommission wird sich voraussichtlich aus nachfolgenden Vertreterinnen und Vertretern zusammensetzen:

Tabelle 35: Zusammensetzung der Bewertungskommission

Organisation	Fachbereich	Anzahl
Ministerium für Umwelt	Referat C/3: Verwaltungsbehörde	2
Ministerium für Umwelt	Abteilung B (Landwirtschaft und Forsten)	1
Ministerium für Umwelt	Referat C/2 (Landesplanung)	1
Ministerium für Umwelt	Abteilung D (Natur und Mensch)	1
Ministerium für Wirtschaft und Arbeit	EFRE	1
Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport	Frauen und Arbeit, Ziel-3-Programm	1
Staatskanzlei des Saarlandes	Europareferat (Referat D/2)	1
Regionalmanager oder Wirtschafts- und Sozialpartner; Praktiker aus dem Bereich Regionalmanagement	Entwicklung des ländlichen Raums, Regionalmanagement	1

Die Zusammensetzung der Bewertungskommission soll sicherstellen, dass alle im Programm angesprochenen Ziele und Strategien und die entsprechenden Komplexe der Auswahlkriterien mit ausreichender fachlicher Kompetenz vertreten sind. Darüber hinaus soll gewährleistet sein, dass die Gruppe über genügend praktischen Sachverstand verfügt, um die Anträge im Hinblick auf die tatsächlichen Realisierungschancen und ihre Methodik beurteilen zu können. Bei der Besetzung der Expertengruppe wird auf die Einhaltung von Gender Mainstreaming geachtet.

Die Auswahl der REK erfolgt in den folgenden fünf Stufen:

- | | |
|----------|---|
| 1. Stufe | Evaluierung der Grobkonzepte
(sechs Wochen nach Ausschreibung) |
| 2. Stufe | Überprüfung der formalen Anforderungen und der Frist
(12 Wochen nach Ausschreibung)
→ Formale Kriterien |
| 3. Stufe | Prüfung auf Erfüllung der Mindestanforderungen
→ Mindestkriterien |
| 4. Stufe | Bewertung der Qualitätsanforderungen
→ Qualitätskriterien |
| 5. Stufe | Ranking und dem entsprechende Auswahl der
REK und der zugehörigen LAG
→ Qualitätseinstufung |

Abbildung 25: Auswahlverfahren der LAG

1. Stufe: „Evaluierung der Grobkonzepte“

Sechs Wochen nach Beginn der Ausschreibung findet eine Evaluierung der Grobkonzepte durch die Bewertungskommission statt. Ziel dieser Bewertung ist es, etwaige Einseitigkeiten der Konzeptentwürfe und unzureichende Übereinstimmungen mit dem LEADER- Konzept aufzudecken und Möglichkeiten zur Korrektur anzudeuten. Hierzu werden von den im Wettbewerb befindlichen LAG eine das jeweilige Gebiet des REK betreffende SWOT-Analyse, die Ziele, die mit dem REK erreicht werden sollen, sowie ein Konzept der Organisationsstruktur der LAG schriftlich und mündlich der Bewertungskommission präsentiert, wobei die schriftliche Präsentation bereits drei Tage vor der mündlichen Präsentation vorliegen muss.

2. Stufe: „Überprüfung der formalen Anforderungen und der Frist“

Die nach 12 Wochen eingereichten Unterlagen der REK werden auf Erfüllung der formalen Kriterien "Anforderungen an Struktur, Gliederung und Nachvollziehbarkeit der REK" sowie auf die „Vollständigkeit und die Einhaltung der Fristen" vom Ministerium für Umwelt (Referat C/3) geprüft (Zulassungsprüfung) und nach Bestätigung dieser an das Auswahlgremium zur weiteren Bewertung (Prüfung der Mindestanforderungen und Qualitätsbeurteilung) weitergereicht.

Nur REK, welche diese in *Anhang 4* aufgeführten formalen Kriterien erfüllen, nehmen an der nachfolgenden inhaltlichen Bewertung - dem eigentlichen Wettbewerb der Regionen (Stufe 3 bis 5) - teil. Gegebenenfalls wird der LAG eine Nachbearbeitungsfrist von einer Woche (vgl. hierzu das nachfolgende Ablaufschema) eingeräumt und so die Möglichkeit gegeben, Unterlagen nachzureichen oder Ergänzungen vorzunehmen.

3. Stufe: „Prüfung auf Erfüllung der Mindestanforderungen“

Im Rahmen einer ersten Auswahl wird nachgeprüft, ob die REK den Mindestanforderungen genügen. Alle Mindestkriterien müssen erfüllt sein. REK, welche die Mindestkriterien nicht erfüllen, scheiden aus dem Verfahren aus. Eine kurzfristige Möglichkeit zur Nachbearbeitung bzw. Ergänzung (1 Woche vgl. hierzu Schema) kann den LAG bei geringen Defiziten (Nichterfüllung eines Kriteriums) eingeräumt werden.

4. Stufe: „Bewertung der Qualitätsanforderungen“

In der vierten Verfahrensstufe wird die Qualität der REK - der Erfüllungsgrad der Qualitätskriterien – mit Punkten bewertet.

5. Stufe: „Ranking und Votum für die Auswahl des REK und der zugehörigen LAG“

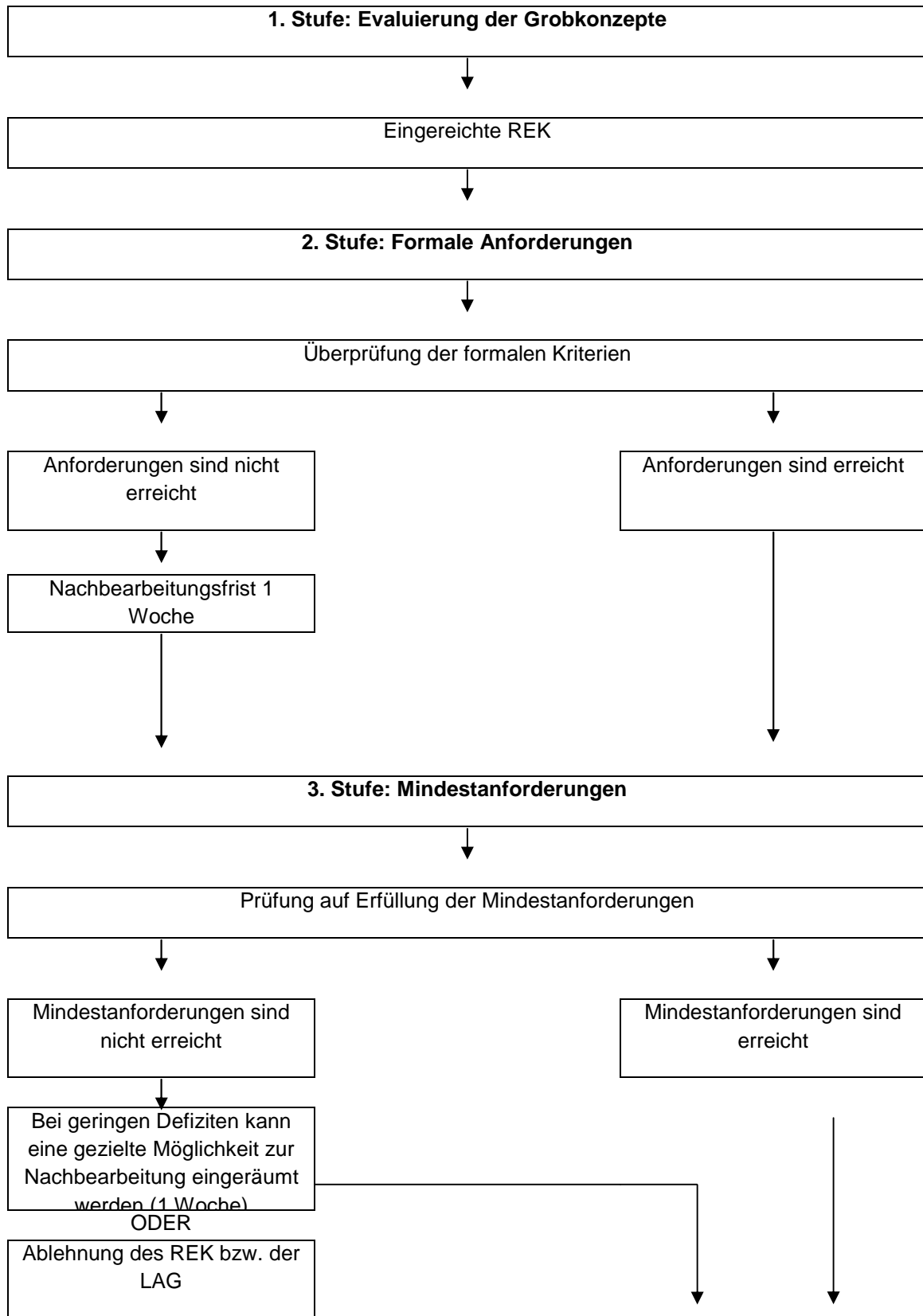
Die Bewertungskommission stellt auf der Basis der im Programm formulierten Auswahlkriterien eine Rangfolge der Anträge auf. Sie legt ihr Ranking mit dem Votum für die Auswahl dem Ministerium für Umwelt vor.

Das Ministerium für Umwelt wählt entsprechend dem Votum die drei ranghöchsten REK mit jeweils zugehöriger LAG aus.

Die Entscheidung über die Platzierungen der LAG wird durch die Verwaltungsbehörde voraussichtlich 9 Wochen nach Ende der Ausschreibungsfrist für den Wettbewerb getroffen. Die drei danach zuwendungsfähigen lokalen Aktionsgruppen werden per Anschreiben unmittelbar benachrichtigt, und das Ergebnis wird im Amtsblatt des Saarlandes veröffentlicht.

Falls im Rahmen der ersten Ausschreibungsrunde keine LAG den Anforderungen genügt und ausgewählt werden kann, wird unverzüglich eine Neuausschreibung erfolgen.

Sofern nur eine LAG den Anforderungen genügt, wird diese erstplatziert, und die Zweit- und Drittplatzierung werden neu ausgeschrieben. Erfüllen nur zwei LAG die Auswahlkriterien, wird die Drittplatzierung neu ausgeschrieben. Erfüllen auch in dieser zweiten Ausschreibungsrunde die eingereichten REK nicht die Anforderungen, werden die übrigen Mittel auf die bereits platzierten REK verteilt.



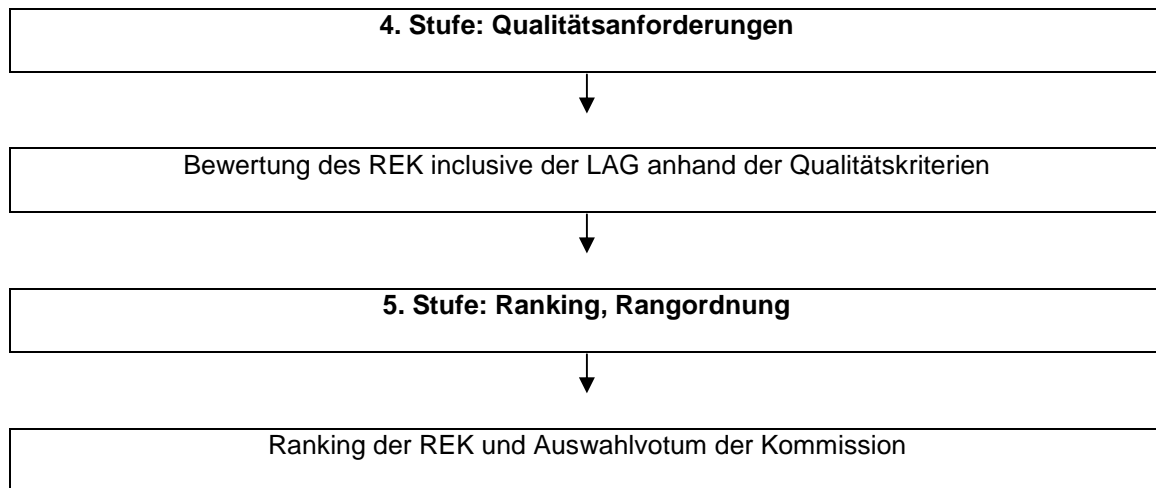


Abbildung 1: Ablaufschema für das Auswahlverfahren nach LEADER

Mittelverteilung

Insgesamt werden im Saarland drei LAG im Rahmen von LEADER gefördert werden.

Dabei wird der erstplatzierten LAG eine Fördersumme von **2,5 Mio. EUR** (50% EU-Mittel, 50% nationale öffentliche Kofinanzierung), der zweitplatzierten **1,7 Mio. EUR** und der drittplatzierten **1,3 Mio. EUR** zur Verfügung gestellt.

Aus Gründen einer effizienten Mittelvergabe und aufgrund der Erfahrungen der vorangegangenen Förderperioden wurde die Vergabe der übrigen Mittel (**etwa 2,75 Mio. EUR**) in Form einer leistungsgebundenen Reserve im Jahr 2010 in das LEADER- Konzept aufgenommen. Mit ihr soll sichergestellt werden, dass diejenigen LAG mit den bislang besten Zielerreichungsgraden sowie den besten Perspektiven für die verbleibende Förderperiode eine ihrer Leistung angemessene Förderung erhalten.

Die leistungsgebundene Reserve wird zu Beginn des Jahres 2010 den LAG in Abhängigkeit von ihrem jeweiligen Zielerreichungsgrad, der Effizienz der Umsetzung der REK, Einhaltung von Gender Mainstreaming, der Qualität der Jahresberichte sowie der Art und dem Umfang anstehender Projekte zugeteilt.

Über die Aufteilung und Vergabe der leistungsgebundenen Reserve (**etwa 2,75 Mio. EUR**) entscheidet die Bewertungskommission. Nähere Angaben hierzu (Auswahlverfahren, Anforderungen und Auswahlkriterien etc.) sind aus Gründen der Übersichtlichkeit in einer separaten Anlage (*Anhang 5*) dargestellt.

Grundlage für die Entscheidung über die Vergabe der leistungsgebundenen Reserve sind die Selbstevaluierungsberichte der LAG, die zu den o. g. Punkten Stellung nehmen, sowie eine unabhängige Evaluierung der Fortschritte der Umsetzung der REK.

Die Summe der erreichten Bewertungspunkte entscheidet über die Vergabe der leistungsgebundenen Reserve. Die Aufteilung der leistungsgebundenen Reserve soll sich wie folgt gestalten:

- **1,25 Mio. EUR** erhält die erstplatzierte LAG (jene mit den meisten Bewertungspunkten)
- **0,9 Mio. EUR** erhält die zweitplatzierte LAG
- **0,6 Mio. EUR** erhält die drittplatzierte LAG (jene mit den wenigsten Bewertungspunkten)

Anmerkung:

Auf Grundlage einer Empfehlung der Halbzeitbewertung wurde von der Durchführung eines Wettbewerbs zur Vergabe der leistungsgebundenen Reserve Abstand genommen. Die Mittel wurden statt dessen gleichmäßig allen drei LEADER- Regionen zur weiteren Verwendung im Sinne der REK zugeordnet.

Informationsmaßnahmen

Das Ministerium für Umwelt als programmverantwortliche Landesstelle wird bereits vor der Ausschreibung die Möglichkeiten und den Ablauf von LEADER im Saarland veröffentlichen und im Rahmen von Informationsveranstaltungen und Gesprächen mit interessierten Gruppen darstellen.

Nach Eingang der Genehmigung des saarländischen Plans zur Entwicklung des ländlichen Raums durch die EU wird im Amtsblatt des Saarlandes dazu aufgerufen, an der öffentlichen Ausschreibung zur Erstellung regionaler Entwicklungskonzepte im Sinne von LEADER Saarland teilzunehmen und die REK beim Ministerium für Umwelt einzureichen. Dieser Aufruf und der genehmigte Plan zur Entwicklung des ländlichen Raums werden auf der Homepage des Ministeriums für Umwelt unter der Internet-Adresse http://www.saarland.de/ministerium_umwelt.htm veröffentlicht.

Das Ministerium für Umwelt informiert gleichzeitig die Presse, so dass die gängigen saarländischen Informationsmedien den Aufruf zur Beteiligung an LEADER weiter verbreiten können. Die Wirtschafts- und Sozialpartner werden vom Ministerium für Umwelt als Multiplikatoren für die in den Zielregionen tätigen regionalen Organisationen über die Ausschreibung in Kenntnis gesetzt.

Das Ministerium für Umwelt bietet auf Anfrage Informationsveranstaltungen bei potenziellen LAG an.

Über das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird das Ministerium für Umwelt mittels Pressemitteilung und Internet berichten. Die Information der Wirtschafts- und Sozialpartner erfolgt regelmäßig.

Die Ergebnisse der Bewertungen des LEADER- Programms im Saarland werden neben den Wirtschafts- und Sozialpartnern auch der Öffentlichkeit nach Maßgabe des Artikels 40 (4) der VO (EG) Nr. 1260/1999 auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Des Weiteren wird das Ministerium für Umwelt die in den Jahresberichten dargestellten Ergebnisse den Wirtschafts- und Sozialpartnern in angemessener Form zugänglich machen.

Die ausgewählten LAG tragen ebenfalls zur Information der Öffentlichkeit bei. Dies erfolgt durch intensive Öffentlichkeitsarbeit in ihrer jeweiligen Region, um die Bevölkerung vor Ort zu informieren und zu mobilisieren.

Grundsätzlich werden bei allen öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 der Kommission vom 20. September 2005 über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Intervention der Strukturfonds eingehalten.

Vernetzungsstellen für die Gemeinschaftsinitiative LEADER

Die Vernetzung erfolgt auf nationaler und Gemeinschaftsebene:

Nationale Ebene

Netzwerk Ländliche Räume
Deichmanns Aue 29
D-53179 Bonn
<http://www.netzwerk-laendliche-raeume.de/>

Gemeinschaftsebene

European Network for Rural Development (ENRD)
Rue du Marteau 81
B-1000 Bruxelles
<http://www.enrd.ec.europa.eu>

Das nationale Netzwerk Ländliche Räume wird eng mit dem Europäischen Netzwerk (ENRD) kooperieren und alle erforderlichen Informationen übermitteln. Dazu werden ihm folgende Aufgaben übertragen:

- Ermittlung und Analyse bewährter Verfahren, die sich für einen Transfer eignen und entsprechende Information darüber
- Betreuung des Netzes, Kompatibilität zur Europäischen Beobachtungsstelle
- Organisation des Austausches von Erfahrungen und Know-how; Sicherstellen, dass die schwächeren Gebiete durch die Nutzung der Ergebnisse erfahrener LAG profitieren
- Gewährung technischer Hilfe bei lokaler und transnationaler Zusammenarbeit
- Abstimmung der Jahresprogramme zur Prüfung der Komplementarität
- Teilnahme an den von der Europäischen Beobachtungsstelle organisierten Seminaren, Kolloquien und Koordinierungssitzungen für Netzbetreiber

Geplanter Anteil der Fläche im ländlichen Raum, in der die Strategien Anwendung finden

Es sollen in einem Wettbewerb drei LAG für die Förderung im Rahmen von LEADER ausgewählt werden. Die Gebietsabgrenzung soll sich dabei an den Charakteristika des Gebietes in wirtschaftlicher, sozialgemeinschaftlicher, kultureller, politischer bzw. zentralörtlicher Hinsicht orientieren. Die Kulisse darf nur Orte unter 10.000 Einwohner umfassen. Teilprojekte von Maßnahmen nach Artikel 52 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 außerhalb der Förderkulisse „Orte mit einer Einwohnerzahl bis 10.000 Einwohner“ sind nur im Ausnahmefall und bei hinreichender Begründung förderfähig. In jedem Fall sollten sie auf die Begünstigung der ländlichen Wirtschaft ausgerichtet sein.

Die Einbindung des Verdichtungsraums in die Gebietskulisse ist lediglich zur Förderung von Absatzstrukturen etc. des ländlichen Raums zulässig. Die Gebiete müssen in vollem Umfang im saarländischen Anwendungsgebiet liegen.

Die LAG sollen sich über mehrere Kommunen erstrecken, um eine Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit zu erreichen. Daher ist vor dem Hintergrund der besonderen räumlichen Gegebenheiten des Saarlands (s. *Kapitel 3*) eine Abweichung von den EU- Vorgaben notwendig: Die Einwohnerzahl sollte 150.000 Einwohner nicht über- bzw. 10.000 Einwohner nicht unterschreiten. Über die Zulassung eventueller Abweichungen von diesen Werten entscheidet die Bewertungskommission.

Zuständige Behörden und Einrichtungen

Die ELER-Verwaltungsbehörde hat über die in *Kapitel 11* beschriebenen allgemeinen Zuständigkeiten folgende Aufgaben:

- Sie richtet eine Clearing-Stelle ein, deren Aufgabe darin besteht, einen effizienten Förderungsablauf sicherzustellen und bei der Beseitigung von Ineffizienzen zu unterstützen. Darüber hinaus obliegt der Clearing-Stelle die Vorprüfung von Anträgen hinsichtlich deren Kongruenz mit landespolitischen Zielen. Der Clearingstelle gehören neben den Vorsitzenden der LAG oder ihrer Stellvertreter ein Vertreter der Verwaltungsbehörde und ein Vertreter der Bewilligungsbehörde an. Zusätzlich können Sachverständige hinzugezogen werden.
- Um eine Rückkopplung hinsichtlich der Erbringung von Anforderungen an die Jahresberichte der LAG und der Projektträger zu gewährleisten, ist die Verwaltungsbehörde verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Berichte deren Annahme zu bestätigen oder deren Anpassungsbedarf zu formulieren.

Die Aufgaben der Verwaltungsbehörde, des zuständigen Fachreferates, der Bewilligungsstelle und der Buchungsstelle hinsichtlich Projektauswahl und Projektbewilligung ergeben sich aus dem Ablaufschema in *Tabelle 36*.

Modalitäten der Projektauswahl durch die LAG

Projektanträge können nur im Rahmen der ausgewählten REK gestellt werden. Die Projektanträge sind über die lokale Aktionsgruppe zur Bewilligung an die Bewilligungsstelle einzureichen, wobei die lokale Aktionsgruppe eine Vorprüfung des Antrages auf

Vollständigkeit vornimmt und im Rahmen einer Stellungnahme den Mehrwert und den qualifizierten Beitrag des Projektes zur Umsetzung der Strategie und der spezifischen LEADER- Ziele beurteilt (s. *Tabelle 36*).

Tabelle 36: Ablaufschema für LEADER- Projekte:

Akteur	Tätigkeit
Projektträger/Zuwendungs- Empfänger	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Formulierung einer Projektidee ▪ Formulierung der Projektbeschreibung ▪ Abstimmung des Projektes mit der LAG
LAG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Positiver Beschluss des LAG- Entscheidungsgremiums zum Projekt ▪ Stellungnahme der LAG zum Projekt (Auswahlentscheidung, Mehrwert im Sinne von LEADER, Übereinstimmung mit dem REK und Beitrag zur Strategie) ▪ Erstellung und Vorprüfung des kompletten Projektantrages für die Bewilligungsstelle in Abstimmung mit dem Projektträger/ Zuwendungsempfänger ▪ Vorlage der Antragsunterlagen an die Bewilligungsstelle
Bewilligungsstelle	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Prüfung des Projektantrags auf Finanzierbarkeit, insbesondere Verfügbarkeit nationaler Kofinanzierungsmittel ▪ Prüfung des Förderantrages auf Übereinstimmung mit dem nationalen Recht (z. B. Einhaltung des öffentlichen Vergaberechts, Vermeidung von Doppelförderung etc.) ▪ Einholen der fachlichen Stellungnahmen der Fachreferate ▪ Erfassung der Antragsdaten im System gemäß Artikel 18 der VO (EG) Nr. 438/2001 (STELLA)
Verwaltungsbehörde	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Prüfung des Förderantrages auf Vollständigkeit, Übereinstimmung mit dem REK, LEADER- Programm und dem Gemeinschaftsrecht (z. B. De-minimis u. a.) ▪ Durchführung der Konformitätsprüfung
Bewilligungsstelle	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewilligung der Zuwendung für das Projekt ▪ Weiterleitung der Durchschrift des Bewilligungsbescheides an die Verwaltungsbehörde
Projektträger/Zuwendungs- Empfänger	<p>ewendungsnachweise und Zwischenverwendungsnachweise einschließlich des Sachberichtes zum Verwendungsnachweis gem. Nr. 6 ANBest – P / ANBest – GK (Anlage zur VVV zu § 44 LHO) bei jeder Mittelanforderung</p>

LAG	Verwendungsnachweise und Sachberichte
Fachreferat	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Prüfung der Verwendungsnachweise ▪ Erstellung der Checklisten zur Mittelanforderung
Bewilligungsstelle	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Prüfung der Verwendungsnachweise ▪ Auszahlungsvermerk entsprechend der Prüfentscheidung der Fachreferate ▪ Auszahlungsbescheinigung
Buchungsstelle	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auszahlungsanordnung an die Landeshauptkasse ▪ Durchschrift der Auszahlungsanordnung an die Verwaltungsbehörde

Beschreibung der Finanzflüsse

Die LAG schlägt der bewilligenden Stelle geeignete Projekte vor, die von der LAG beschlossen worden sind und die der Umsetzung des Konzeptes dienen.

Die bewilligende Stelle bewilligt dann nach Prüfung den jeweiligen Projektträgern die Projekte im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel. Sobald der Projektträger bezahlte Rechnungen und die entsprechenden Verwendungsnachweise vorlegt, erfolgt die Auszahlung durch die Zahlstelle.

Übereinstimmung mit Regeln für Staatsbeihilfen

(beihilferechtliche Genehmigung / De-minimis)

- Maßnahmen, die unter Art. 36 des Vertrages fallen und über die VO (EG) Nr. 1698/2005 kofinanziert werden, unterliegen gemäß Art. 88 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1698/2005 nicht den Regeln der Art. 87-89 des EG- Vertrages und werden in diesem Kapitel daher nicht berücksichtigt.
- Außerhalb des Geltungsbereichs des Art. 36 des EG- Vertrages werden nur Maßnahmen umgesetzt, bei denen eine Kofinanzierung über die VO (EG) Nr. 1698/2005 erfolgt. Die Beihilfen werden in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 bzw. 1998/2006 der Kommission („De minimis- Beihilfen“ im Agrarsektor) gewährt.

Abgrenzung zur Strukturfondsförderung

Hinsichtlich der Abgrenzung der Maßnahme zum EFRE, ESF und EFF gilt:

1. Für Projekte, die im Rahmen der in den Schwerpunkten 1 bis 3 programmierten Maßnahmen unterstützt werden, gelten die bei den jeweiligen Maßnahmen beschriebenen Abgrenzungsbestimmungen.
2. Für Projekte, die außerhalb der Schwerpunkte 1 bis 3 gefördert werden, prüft die Bewilligungsbehörde vor der Bewilligung, ob das Projekt im Rahmen der EFRE-, ESF- oder EFF- Förderprogramme gefördert werden kann. Nur wenn das Projekt über keinen der genannten Förderprogramme gefördert werden kann und wenn das Projekt den

Zielen des Artikel 4, Absatz 1, Buchstabe a) - c) entspricht, kommt eine Förderung im Rahmen dieser Maßnahme in Betracht.

3. Die Förderung gebietsübergreifender und transnationaler Zusammenarbeit ist im Rahmen des ELER auf die ausgewählten LEADER- Regionen beschränkt.

Begleitung und Bewertung

Eine Begleitung und Bewertung der Maßnahme erfolgt im Rahmen des „Gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmens (CMEF) zum Bereich Monitoring/ Evaluierung/ Indikatoren“. Eine Quantifizierung soll vorgenommen werden.

Dabei werden die folgenden Indikatoren zugrunde gelegt:

	Ziele	Gemeinsame Indikatoren
Output-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der lokalen Aktionsgruppen: 3 ▪ Gesamtfläche: ca. 850 km² ▪ Gesamtbevölkerung: ca.: 180.000 ▪ Projektanzahl: 80 ▪ Zuwendungsempfänger: 60 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der lokalen Aktionsgruppen ▪ Gesamtfläche, auf der LAG tätig sind (km²) ▪ Gesamtbevölkerung in Gebieten, in denen LAG tätig sind ▪ Anzahl der von der LAG finanzierten Projekte ▪ Anzahl der Zuwendungsempfänger
Ergebnis-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bevölkerung in ländlichen Gebieten, der die Dienstleistungen zugute kommen: 180.000 Personen ▪ Geschaffene Arbeitsplätze: 30 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bevölkerung in ländlichen Gebieten, der die Dienstleistungen zugute kommen ▪ Geschaffene Arbeitsplätze,
Wirkungs-Indikatoren		

	Ziele	Programmspezifische Indikatoren
Output-Indikatoren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Voraussichtliches Gesamtinvestitionsvolumen : 12 Mio. € 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Voraussichtliches Gesamtinvestitionsvolumen
Ergebnis-Indikatoren		
Wirkungs-Indikatoren		

Im Folgenden werden die im Rahmen von LEADER durchführbaren Maßnahmenkomplexe beschrieben, die sich an die Schwerpunkte 1-3 des „Plans zur Entwicklung des Ländlichen Raumes im Saarland“ anlehnen:

5.3.4.1.1 Durchführung der lokalen Entwicklungsstrategien im Bereich Wettbewerbsfähigkeit

Gegenstand der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Maßnahmen gemäß Schwerpunkt 1 des EPLR ▪ Darüber hinaus Maßnahmen gemäß NRR, die nicht Bestandteil des EPLR sind ▪ Innovative Investitionsmaßnahmen im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.4, die den Zielen der ELER- VO im Schwerpunkt 1 („Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft“) im Sinne von LEADER entsprechen ▪ Flankierende Maßnahmen der Information, der Bildung und Qualifizierung, der Sensibilisierung und der Bewusstseinsbildung im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.5, welche die Umsetzung von LEADER- Projekten in Schwerpunkt 1 unterstützen, dokumentieren und für eine ausreichende Publizität sorgen ▪ Studien und Voruntersuchungen für Projekte in Schwerpunkt 1 im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.6, soweit nicht in der NRR vorgesehen
Zuwendungsempfänger	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Öffentliche Träger: Kommunale Gebietskörperschaften und sonstige juristische Personen bzw. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ▪ Private Träger: Natürliche und juristische Personen und Personengemeinschaften des privaten Rechts
Finanzierung*	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesamte öffentlichen Ausgaben: 597.663 EUR ▪ Die Gemeinschaftsbeteiligung (EU- Kofinanzierungssatz) beträgt 50% der öffentlichen Ausgaben.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung an den Gesamtausgaben, soweit dem nicht Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft, des Landes oder der kommunalen Gebietskörperschaften entgegenstehen. Der Fördersatz entspricht dem in der jeweiligen Maßnahme des Schwerpunktes 1 bzw. der Nationalen Rahmenregelung angegebenen Fördersatz. ▪ Innovative Investitionsmaßnahmen im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.4, die den Zielen der ELER- VO in Schwerpunkt 1 („Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft“) im Sinne von LEADER entsprechen, können mit bis zu 50 % der förderfähigen Gesamtausgaben gefördert werden ▪ Flankierende Maßnahmen der Information, der Bildung und Qualifizierung, der Sensibilisierung und der Bewusstseinsbildung in Schwerpunkt 1 im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.5 können mit bis zu 85 % der förderfähigen Gesamtausgaben gefördert werden ▪ Studien und Voruntersuchungen für Projekte in Schwerpunkt 1 im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.6, soweit nicht in der NRR vorgesehen, können mit bis zu 85 % der förderfähigen Gesamtausgaben gefördert werden
Zuwendungsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine Förderung kann nur im Rahmen einer genehmigten lokalen Entwicklungsstrategie erfolgen. ▪ Der Förderzweck muss dauerhaft gesichert sein. ▪ Weitere Zuwendungsvoraussetzungen ergeben sich aus den Maßgaben der jeweiligen Förderbereiche (<i>Kapitel 5.3.1</i>).

* Bei den Ausgaben handelt es sich um eine vorläufige Schätzung, bedingt durch den Bottom up-Charakter des LEADER- Schwerpunktes. Bedingt durch die Selbständigkeit der LAG bei der Erstellung des REK kann sich eine veränderte Mittelverteilung ergeben.

Maßnahmencode

Der Maßnahmencode lautet: 411

Begründung der Maßnahme

Die wirtschaftlichen, ökologischen sowie sozialgemeinschaftlichen und kulturellen Entwicklungsprozesse der Regionen sollen unter besonderer Beachtung der Nachhaltigkeit und des innovativen Ansatzes weiterentwickelt werden.

Beschreibung der Maßnahmen

- Projekte gemäß den im saarländischen Plan zur Entwicklung des ländlichen Raums dargestellten Maßnahmen des Schwerpunkts 1
- Darüber hinaus Maßnahmen gemäß NRR, die nicht Bestandteil des EPLR sind
- Innovative Investitionsmaßnahmen im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.4, die den Zielen der ELER- VO in Schwerpunkt 1 („Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft“) im Sinne von LEADER entsprechen
- Flankierende Maßnahmen der Information, der Bildung und Qualifizierung, der Sensibilisierung und der Bewusstseinsbildung im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.5, welche die Umsetzung von LEADER- Projekten in Schwerpunkt 1 unterstützen, dokumentieren und für eine ausreichende Publizität sorgen
- Studien und Voruntersuchungen für Projekte in Schwerpunkt 1 im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.6, soweit nicht in der NRR vorgesehen

Zuwendungsempfänger

- Öffentliche Träger: Kommunale Gebietskörperschaften und sonstige juristische Personen bzw. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
- Private Träger: Natürliche und juristische Personen und Personengemeinschaften des privaten Rechts

Finanzierung

- Gesamte öffentlichen Ausgaben: **597.663 EUR**
- Die Gemeinschaftsbeteiligung (EU- Kofinanzierungssatz) beträgt 50 % der öffentlichen Ausgaben.
- Bei den Ausgaben handelt es sich um eine vorläufige Schätzung, bedingt durch den Bottom up- Charakter des LEADER- Schwerpunktes. Aufgrund der Selbständigkeit der LAG bei der Erstellung des REK kann sich eine veränderte Mittelverteilung ergeben.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung an den Gesamtausgaben, soweit dem nicht Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft, des Landes oder der kommunalen Gebietskörperschaften entgegenstehen. Der Fördersatz entspricht dem in der jeweiligen Maßnahme des Schwerpunktes 1 bzw. der Nationalen Rahmenregelung angegebenen Fördersatz.
- Innovative Investitionsmaßnahmen im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.4, die den Zielen der ELER- VO in Schwerpunkt 1 („Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft“) im Sinne von LEADER entsprechen, können mit bis zu 50 % der förderfähigen Gesamtausgaben gefördert werden
- Als zuwendungsfähige Ausgaben können Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger mit bis zu 60 % des Betrages (ohne MwSt.), der sich bei Vergabe der Leistung an ein

Unternehmen ergeben würde, anerkannt werden. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

- Flankierende Maßnahmen der Information, der Bildung und Qualifizierung, der Sensibilisierung und der Bewusstseinsbildung in Schwerpunkt 1 im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.5 können mit bis zu 85 % der förderfähigen Gesamtausgaben gefördert werden
- Studien und Voruntersuchungen für Projekte in Schwerpunkt 1 im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.6, soweit nicht in der NRR vorgesehen, können mit bis zu 85 % der förderfähigen Gesamtausgaben gefördert werden
- Die Gemeinschaftsbeteiligung beträgt 50% der öffentlichen Ausgaben.

Zuwendungsvoraussetzungen

- Eine Förderung kann nur im Rahmen einer genehmigten lokalen Entwicklungsstrategie erfolgen.
- Der Förderzweck muss dauerhaft gesichert sein.
- Abweichend von der Nationalen Rahmenregelung können Investitionen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe (Code 121 und 311) in LEADER_-Regionen ab einer Höhe von 10.000 EUR gefördert werden, sofern das Investitionsvorhaben der Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes dient und über die Lokale Aktionsgruppe im Rahmen von LEADER umgesetzt wird.
- Die Entscheidung, dass ein Fördervorhaben, welches den Zielen der ELER- VO in Schwerpunkt 1 entspricht, als innovativ im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.4 anerkannt wird, trifft die zuständige Fachbehörde.
- Der Projektträger hat den Innovationscharakter des Vorhabens im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.4 nachvollziehbar zu begründen.
- Die LAG hat den Innovationscharakter für die Region im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.4 schriftlich zu bestätigen.
- Der schriftliche Nachweis ist zu erbringen, dass das Vorhaben nicht durch andere Förderprogramme gefördert wird (Ausschluss einer Doppelförderung).
- Für die flankierenden Maßnahmen der Information, der Bildung und Qualifizierung, der Sensibilisierung und der Bewusstseinsbildung im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.5 ist die Kompetenz der eingesetzten Fachkräfte nachzuweisen.
- Die Mindestteilnehmerzahl bei Fördervorhaben im Bereich der Bildungs- und Informationsveranstaltungen im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.5 beträgt 8 Personen.
- Studien und Voruntersuchungen für Projekte in Schwerpunkt 1 im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.6, soweit nicht in der NRR vorgesehen, bedürfen der nachvollziehbaren Begründung durch den Projektträger und der Bestätigung durch die LAG.
- Weitere Zuwendungsvoraussetzungen ergeben sich aus den Maßgaben der jeweiligen Förderbereiche (*Kapitel 5.3.1*).

5.3.4.1.2 Durchführung der lokalen Entwicklungsstrategien im Bereich Umweltschutz/ Landbewirtschaftung

Im Zeitraum 2007-2012 wurden unter diesem Code keine Vorhaben durchgeführt. Daher wurde im Rahmen des 6. Änderungsantrags die Streichung des Codes beantragt. Die Finanzmittel werden bei Code 412 auf Null gesetzt und zu gleichen Teilen den Codes 411 und 413 zugeordnet.

5.3.4.1.3 Durchführung der lokalen Entwicklungsstrategien im Bereich Lebensqualität und Diversifizierung

Gegenstand der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Maßnahmen gemäß Schwerpunkt 3 des EPLR ▪ Darüber hinaus Maßnahmen gemäß NRR, die nicht Bestandteil des EPLR sind ▪ Innovative Investitionsmaßnahmen im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.4, die den Zielen der ELER- VO in Schwerpunkt 3 („Erhöhung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft“) im Sinne von LEADER entsprechen ▪ Flankierende Maßnahmen der Information, der Bildung und Qualifizierung, der Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.5, welche die Umsetzung von LEADER- Projekten in Schwerpunkt 3 unterstützen, dokumentieren und für eine ausreichende Publizität sorgen. ▪ Studien und Voruntersuchungen für Projekte in Schwerpunkt 3 im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.6, soweit nicht in der NRR vorgesehen
Zuwendungsempfänger	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Öffentliche Träger: Kommunale Gebietskörperschaften und sonstige juristische Personen bzw. Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts ▪ Private Träger: Natürliche und juristische Personen und Personengemeinschaften des privaten Rechts
Finanzierung*	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesamte öffentlichen Ausgaben: 6.620.325 EUR ▪ Die Gemeinschaftsbeteiligung (EU- Kofinanzierungssatz) beträgt 50% der öffentlichen Ausgaben.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung an den Gesamtausgaben, soweit dem nicht Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft, des Landes oder der kommunalen Gebietskörperschaften entgegenstehen. Der Fördersatz entspricht dem in der jeweiligen Maßnahme des Schwerpunktes 3 bzw. der Nationalen Rahmenregelung angegebenen Fördersatz. ▪ Innovative Investitionsmaßnahmen im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.4, die den Zielen der ELER- VO in Schwerpunkt 3 („Erhöhung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft“) im Sinne von LEADER entsprechen, können mit bis zu 75 % der förderfähigen Gesamtausgaben gefördert werden. ▪ .Flankierende Maßnahmen der Information, der Bildung und Qualifizierung, der Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung in Schwerpunkt 3 im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.5 können mit bis zu 85 % der förderfähigen Gesamtausgaben gefördert werden ▪ Studien und Voruntersuchungen für Projekte in Schwerpunkt 3 im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.6, soweit nicht in der NRR vorgesehen, können mit bis zu 85 % der förderfähigen Gesamtausgaben gefördert werden.
Zuwendungsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine Förderung kann nur im Rahmen einer genehmigten lokalen Entwicklungsstrategie erfolgen. ▪ Der Förderzweck muss dauerhaft gesichert sein. ▪ Weitere Zuwendungsvoraussetzungen ergeben sich aus den Maßgaben der jeweiligen Förderbereiche (<i>Kapitel 5.3.3</i>).

* Bei den Ausgaben handelt es sich um eine vorläufige Schätzung, bedingt durch den Bottom up-Charakter des LEADER- Schwerpunktes. Bedingt durch die Selbständigkeit der LAG bei der Erstellung des REK kann sich eine veränderte Mittelverteilung ergeben

Maßnahmengcode

Der Maßnahmencode lautet: 413

Begründung der Maßnahme

Die Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum soll durch Projekte, die eine Aktivierung der regionalen Bevölkerung und Verstärkung des regionalen Entwicklungsprozesses beinhalten, erzielt werden.

Beschreibung der Maßnahmen

Gefördert werden können

- Projekte gemäß den im saarländischen Plan zur Entwicklung des ländlichen Raums dargestellten Maßnahmen des Schwerpunkts 3
- Darüber hinaus Maßnahmen gemäß NRR, die nicht Bestandteil des EPLR sind
- Innovative Investitionsmaßnahmen im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.4, die den Zielen der ELER- VO in Schwerpunkt 3 („Erhöhung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft“) im Sinne von LEADER entsprechen
- Flankierende Maßnahmen der Information, der Bildung und Qualifizierung, der Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.5, welche die Umsetzung von LEADER- Projekten in Schwerpunkt 3 unterstützen, dokumentieren und für eine ausreichende Publizität sorgen.
- Studien und Voruntersuchungen für Projekte in Schwerpunkt 3 im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.6, soweit nicht in der NRR vorgesehen

Zuwendungsempfänger

- Öffentliche Träger: Kommunale Gebietskörperschaften und sonstige juristische Personen bzw. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
- Private Träger: Natürliche und juristische Personen und Personengemeinschaften des privaten Rechts

Finanzierung

- Gesamte öffentlichen Ausgaben: **6.620.325 EUR**
- Die Gemeinschaftsbeteiligung (EU- Kofinanzierungssatz) beträgt 50 % der öffentlichen Ausgaben.
- Bei den Ausgaben handelt es sich um eine vorläufige Schätzung, bedingt durch den Bottom up- Charakter des Schwerpunktes. Aufgrund der Selbständigkeit der LAG bei der Erstellung des REK kann sich eine veränderte Mittelverteilung ergeben.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung an den Gesamtausgaben, soweit dem nicht Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft, des Landes oder der kommunalen Gebietskörperschaften entgegenstehen. Der Fördersatz entspricht dem in der jeweiligen Maßnahme des Schwerpunktes 3 bzw. der Nationalen Rahmenregelung angegebenen Fördersatz.

- Innovative Investitionsmaßnahmen im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.4, die den Zielen der ELER- VO in Schwerpunkt 3 („Erhöhung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft“) im Sinne von LEADER entsprechen, können wie folgt gefördert werden:
 - a.) bis zu 45 %
bei Gemeinden und Gemeindeverbänden, Teilnehmergeinschaften, Zusammenschlüssen von Teilnehmergeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbänden, zuzüglich
 - 10 Prozentpunkte für Maßnahmen, mit denen dauerhafte Arbeitsplätze neu geschaffen werden
 - 10 Prozentpunkte für Maßnahmen, die Ortsteil übergreifend durchgeführt werden
 - 10 Prozentpunkte für Maßnahmen, die Gemeinde übergreifend durchgeführt werden
 - b.) bis zu 25 %
bei natürlichen Personen und Personengesellschaften sowie juristischen Personen des privaten Rechts als Zuwendungsempfänger, zuzüglich
 - 10 Prozentpunkte für Maßnahmen, mit denen dauerhafte Arbeitsplätze neu geschaffen werden
 - 10 Prozentpunkte für Maßnahmen, die Ortsteil übergreifend durchgeführt werden
 - 10 Prozentpunkte für Maßnahmen, die Gemeinde übergreifend durchgeführt werden
- Als zuwendungsfähige Ausgaben können Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger mit bis zu 60 % des Betrages (ohne MwSt.), der sich bei Vergabe der Leistung an ein Unternehmen ergeben würde, anerkannt werden. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.
- Die flankierenden Maßnahmen der Information, der Bildung und Qualifizierung, der Sensibilisierung und der Bewusstseinsbildung in Schwerpunkt 3 im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.5 können mit bis zu 85 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gefördert werden.
- Studien und Voruntersuchungen für Projekte im Schwerpunkt 3 im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.6, soweit nicht in der NRR vorgesehen, können mit bis zu 85 % der förderfähigen Gesamtausgaben gefördert werden.

Zuwendungsvoraussetzungen

- Eine Förderung kann nur im Rahmen einer genehmigten lokalen Entwicklungsstrategie erfolgen.
- Der Förderzweck muss dauerhaft gesichert sein.
- Die Entscheidung, dass ein Vorhaben, welches den Zielen der ELER- VO im Schwerpunkt 3 entspricht, als innovativ im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.4 anerkannt wird, trifft zuständige Fachbehörde.
- Der Projektträger hat den Innovationscharakter des Vorhabens im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.4 nachvollziehbar zu begründen.
- Die LAG hat den Innovationscharakter für die Region im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.4 schriftlich zu bestätigen.
- Die LAG hat schriftlich zu bestätigen, dass das Fördervorhaben Gemeinde übergreifend durchgeführt wird.
- Der schriftliche Nachweis ist zu erbringen, dass das Vorhaben nicht durch andere Förderprogramme gefördert wird (Ausschluss einer Doppelförderung).
- Für die flankierenden Maßnahmen der Information, der Bildung und Qualifizierung, der Sensibilisierung und der Bewusstseinsbildung im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.5 ist die Kompetenz der eingesetzten Fachkräfte nachzuweisen.

- Die Mindestteilnehmerzahl bei Fördervorhaben im Bereich der Bildungs- und Informationsveranstaltungen im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.5 beträgt 8 Personen.
- Studien und Voruntersuchungen für Projekte im Schwerpunkt 3 im Sinne von Kapitel 5.3.4.1.6, soweit nicht in der NRR vorgesehen, bedürfen der nachvollziehbaren Begründung durch den Projektträger und der Bestätigung durch die LAG.
- Weitere Zuwendungsvoraussetzungen ergeben sich aus den Maßgaben der jeweiligen Förderbereiche (*Kapitel 5.3.3*).
- Maßnahmen der Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten (Code 311) können in LEADER- Regionen ab einer Höhe von 10.000 EUR gefördert werden, sofern das Diversifizierungsvorhaben der Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes dient und über die Lokale Aktionsgruppe im Rahmen von LEADER umgesetzt wird

5.3.4.1.4 Erläuterung der innovativen Vorhaben im Sinne von LEADER

Der Innovationscharakter von Investitionsvorhaben kann anhand der nachstehenden Parameter beurteilt werden:

- Einsatz neuen Know-hows und Entwicklung von neuen Produkten, Technologien und Dienstleistungen, die die Besonderheiten des jeweiligen Gebietes widerspiegeln (Ansatz am Produkt) und die geeignet sind, die Wettbewerbsfähigkeit der Erzeugnisse und Dienstleistungen der LEADER- Region zu erhöhen
- Neuartige Methoden, mit denen die Humanressourcen sowie die natürlichen, kulturellen und/oder finanziellen Ressourcen des LEADER- Gebietes in Wert gesetzt und derart miteinander kombiniert werden, dass sein endogenes Potential besser mobilisiert wird (Ansatz an der Methode)
- Neue Querverbindungen zwischen traditionell voneinander getrennten Wirtschaftssektoren (Ansatz an der Integration)
- Neuartige Formen der Organisation und Beteiligung der lokalen Bevölkerung an der Entscheidungsfindung und der Projektdurchführung (Ansatz an der Organisation und Partizipation)

Durch die Forderung nach „Neuem“ bzw. nach Innovation soll ein Prozess des Umdenkens eingeleitet werden, der bisherige Konzepte, Errungenschaften, Sicherheiten etc. in Frage stellt, in dem sich Mentalitäten und Praktiken ändern, Lernprozesse initiiert werden, der Faktoren neu kombiniert und diese Ansätze modellhaft erprobt.

Durch den Innovationscharakter der entsprechenden Fördervorhaben sollen die bisherige Praxis sowie die Mainstream- Maßnahmen fortentwickelt werden. Es sollen entwicklungsfähige Ansätze mit Modellcharakter und Hebelwirkung entstehen.

Im Sinne des Bottom up- Prinzips wird den LAG die Möglichkeit eingeräumt, neben den Mainstream- Maßnahmen gemäß EPLR Saar und NRR auch Maßnahmen mit Innovationscharakter für die Region im oben beschriebenen Sinne umzusetzen. Hierbei handelt es sich um investive Maßnahmen, die den Zielen der Schwerpunkte 1 und 3 der ELER- Verordnung entsprechen, aber auch um innovative Konzepte und Studien sowie Projekte der regionalen und kulturellen Identität.

Im Gegensatz zu den Mitteln der „Technischen Hilfe“ (*Kapitel 16*), auf die die LAG nicht zugreifen können, sind die hier beschriebenen innovativen Vorhaben ausschließlich für LEADER- Projekte vorgesehen.

Der Bereich der innovativen Investitionen umfasst insbesondere folgende Elemente:

- Maßnahmen zur Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft und der Lebensqualität im ländlichen Raum sowie der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft. Darin eingeschlossen ist die Erhaltung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes als zentraler Identifikationspunkt von LEADER- Regionen.
- Fortentwicklung eines modernen, eigenständigen ländlichen Leitbildes
- investive Maßnahmen der Vermarktung sowie der Inwertsetzung regionaler Produkte und Dienstleistungen

Der Bereich verfügt über keinen eigenen Mittelansatz, sondern wird projektbezogen aus Mittelansätzen der Maßnahmen 411 bis 413 finanziert.

5.3.4.1.5 Erläuterung der flankierenden Maßnahmen der Information, der Bildung und Qualifizierung, der Sensibilisierung und der Bewusstseinsbildung

Der ganzheitliche Anspruch des LEADER- Schwerpunktes mit seinem Bottom up- Ansatz und dem innovativen Anspruch erfordert zwingend eine Begleitung und Unterstützung der Projekte durch geeignete Maßnahmen der Information, der Bildung und Qualifizierung, der Sensibilisierung und der Bewusstseinsbildung. Dies können Veranstaltungen, Seminare, Workshops, Schulungen etc., aber auch Vorarbeiten, Erhebungen, Dokumentationen und Informationsmaterial jeder Art sein. Die Maßnahmen der Information, der Bildung und Qualifizierung, der Sensibilisierung und der Bewusstseinsbildung dienen der Integration, Koordination und Vernetzung der Akteure und Strukturen im ländlichen Raum sowie der Nutzbarmachung der Projektergebnisse für die breite Öffentlichkeit. Dies gilt in besonderem Maße für die Integration von Kindern, Jugendlichen und Frauen in den Aufbau dörflicher und regionaler Netzwerke, sowie für die Vernetzung und Vermarktung land-, natur- und kulturhistorischer Angebote und Dienstleistungen und Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen und kulturellen Identität. Diese nicht-investiven Maßnahmen tragen somit entscheidend zur Verwirklichung des LEADER- immanenten Transfer- und Vernetzungsgedankens bei. Daher wurden die Maßnahmen 411, 412 und 413 um einen entsprechenden Passus erweitert.

Im Gegensatz zu den Mitteln der „Technischen Hilfe“ (*Kapitel 16*), auf die die LAG nicht zugreifen können, sind die hier beschriebenen Maßnahmen der Information, der Bildung und Qualifizierung, der Sensibilisierung und der Bewusstseinsbildung ausschließlich für LEADER- Projekte vorgesehen.

Der Bereich dieser flankierenden Maßnahmen umfasst insbesondere folgende Elemente:

- Vorhaben zur Entwicklung des Bezuges zu Umwelt und Landschaft und deren regionaler Geschichte und Entwicklung als zentralen Identifikationspunkt von LEADER- Regionen,
- Fortentwicklung eines modernen, eigenständigen ländlichen Leitbildes,
- Nichtinvestive Vorhaben zur Vermarktung regionaler Produkte und Dienstleistungen wie Informationskampagnen, Themenwochen etc.

- Maßnahmen der Information, der Bildung und Qualifizierung, der Sensibilisierung und der Bewusstseinsbildung, die die Fördervorhaben im Rahmen von ELER und NRR flankieren und unterstützen

Neben einer möglichst breiten Einbeziehung der Bevölkerung ist hierbei insbesondere folgenden 4 Zielgruppen besondere Aufmerksamkeit zu schenken:

- der Führungsebene der regionalen Wirtschaft,
- den politischen/gesellschaftlichen Entscheidungs- und Funktionsträgern,
- den Kindern und Jugendlichen,
- den Frauen auf dem Land.

Der Bereich verfügt über keinen eigenen Mittelansatz, sondern wird projektbezogen aus Mittelansätzen der Maßnahmen 411, 412 und 413 finanziert

5.3.4.1.6 Erläuterung der Studien, Voruntersuchungen und Fortbildungsveranstaltungen

Hierunter fallen Fortbildungsveranstaltungen, Schulungen, Qualifizierungen, Informations-Kampagnen, Themenwochen etc., die nicht flankierende Maßnahmen zu investiven Maßnahmen nach ELER und NRR sind. Innerhalb von LEADER gilt die lokale Bevölkerung als wertvollste Ressource des ländlichen Raums. LEADER- Projekte setzen in besonderer Weise auf die Initiativ- Fähigkeiten der ländlichen Bevölkerung und auf ihre Fähigkeit, die lokalen Bedürfnisse hinsichtlich ihrer Umwelt, ihrer Kultur, ihrer traditionellen Arbeitsverfahren und Fertigkeiten zu erkennen.

Besondere Bedeutung genießen dabei

- Fördervorhaben, die zu einer Stärkung der lokalen Identität und des Selbstwertgefühl („kulturelles Kapital“) beitragen, zum Beispiel durch die Entwicklung regionaler Erzeugnisse und lokaler Marken,
- Vorhaben zur Vernetzung lokaler Sektoren, zwischen denen bisher keine Verbindung bestand,
- Entwicklung und ggf. kommerzielle Verwertung kultureller und natürlicher Ressourcen, (z. b. Biosphärenreservate, historische Anlagen und Bauten etc.),
- Entwicklung neuer Anwendungsbereiche für Technologien,
- Aktivierung oder Re- Aktivierung regionaltypischer Fertigkeiten einschließlich ihrer Integration in die Qualifizierung und/ oder ihrer Nutzbarmachung für den Tourismus.

Im Gegensatz zu den Mitteln der „Technischen Hilfe“ (*Kapitel 16*), auf die die LAG nicht zugreifen können, sind die hier beschriebenen Fortbildungsveranstaltungen etc. ausschließlich für LEADER- Projekte vorgesehen.

Dieser Bereich umfasst insbesondere folgende Elemente:

- Fortbildungsmaßnahmen, Studien und Untersuchungen zur Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft, zur Verbesserung der Umwelt und der Landschaft und der Lebensqualität im ländlichen Raum sowie der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft
- Fortentwicklung eines modernen, eigenständigen ländlichen Leitbildes,
- nicht- investive Maßnahmen der Vermarktung sowie der Inwertsetzung regionaler Produkte und Dienstleistungen

Der Bereich verfügt über keinen eigenen Mittelansatz, sondern wird projektbezogen aus Mittelansätzen der Maßnahmen 411 bis 413 finanziert.

5.3.4.2 Gebietsübergreifende transnationale Zusammenarbeit

Im Zeitraum 2007-2014 wurden unter diesem Code keine Vorhaben durchgeführt. Daher wurde im Rahmen des 8. Änderungsantrags die Streichung des Codes beantragt. Die Finanzmittel werden bei Code 421 auf Null gesetzt und dem Code 413 zugeordnet.

5.3.4.3 Laufende Kosten, Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung

Hiermit sollen der Aufbau und die Etablierung von professionellen Arbeitsstrukturen der Lokalen Aktionsgruppen sowie die Förderung des umsetzungsorientierten Handelns unterstützt werden.

Gegenstand der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Personalausgaben und Reisekosten ▪ Sachausgaben bzw. Ausgaben für Büroinfrastruktur (z. B. Miete und Anschaffung der Bürogrundausstattung) ▪ Öffentlichkeitsarbeit ▪ Flankierende Informationsmaßnahmen (Veranstaltungen, Schriften, Materialien etc.), die die Umsetzung von LEADER- Projekten unterstützen, dokumentieren und für eine ausreichende Publizität sorgen ▪ Begleitung und Bewertung auf Ebene der LAG ▪ Ausgaben für Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch (z. B. Fort- und Weiterbildung im Sinne von LEADER: Teilnahme an Seminaren und Tagungen, Experten- und Referentenhonorare) ▪ Ausgaben für die Erstellung der integrierten regionalen Entwicklungskonzepte, die im Rahmen von LEADER Saarland zur Umsetzung ausgewählt wurden und zum ersten Mal an LEADER teilnehmen.
Zuwendungs-empfänger	Nach LEADER im Saarland anerkannte und ausgewählte LAG
Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesamte öffentlichen Ausgaben: 1.376.900 EUR ▪ Die Gemeinschaftsbeteiligung (EU- Kofinanzierungssatz) beträgt 50 % der öffentlichen Ausgaben.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung an den Gesamtausgaben, soweit dem nicht Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft, des Landes oder der kommunalen Gebietskörperschaften entgegenstehen. ▪ Der Fördersatz beträgt 100%. ▪ Ausgaben im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der REK sind nur dann förderfähig, wenn es sich um neue Gebiete handelt, in denen die LEADER-Regelung erstmals zur Anwendung kommt. ▪ Für die Verwaltung der LAG können maximal 20 % des Budgets einer LAG verausgabt werden. ▪ Die förderfähigen Gesamtausgaben im Zusammenhang mit einer erstmaligen LEADER- Beteiligung für die Erstellung des REK dürfen maximal 5.000 EUR betragen
Zuwendungs-	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine Förderung kann nur im Rahmen einer genehmigten lokalen Entwicklungsstrategie erfolgen.

voraussetzungen	▪ Der Förderzweck muss dauerhaft gesichert sein.
-----------------	--

Maßnahmengcode

Der Maßnahmengcode lautet: 431

Gegenstand der Förderung

- Personalausgaben und Reisekosten
- Sachausgaben bzw. Ausgaben für Büroinfrastruktur (z. B. Miete und Anschaffung der Bürogrundausstattung)
- Öffentlichkeitsarbeit
- Flankierende Informationsmaßnahmen (Veranstaltungen, Schriften, Materialien etc.), die die Umsetzung von LEADER- Projekten unterstützen, dokumentieren und für eine ausreichende Publizität sorgen
- Begleitung und Bewertung auf Ebene der LAG
- Ausgaben für Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch (z. B. Fort- und Weiterbildung im Sinne von LEADER: Teilnahme an Seminaren und Tagungen, Experten- und Referentenhonorare)
- Ausgaben für die Erstellung der integrierten regionalen Entwicklungskonzepte, die im Rahmen von LEADER Saarland zur Umsetzung ausgewählt wurden und zum ersten Mal an LEADER teilnehmen.

Zuwendungsempfänger

Nach LEADER im Saarland anerkannte und ausgewählte LAG

Finanzierung

Gesamte öffentlichen Ausgaben: **1.376.900 EUR**

Die Gemeinschaftsbeteiligung (EU- Kofinanzierungsanteil) beträgt 50% der öffentlichen Ausgaben.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung an den Gesamtausgaben, soweit dem nicht Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft, des Landes oder der kommunalen Gebietskörperschaften entgegenstehen.
- Der Fördersatz beträgt 100%.
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der REK sind nur dann förderfähig, wenn es sich um neue Gebiete handelt, in denen die LEADER- Regelung erstmals zur Anwendung kommt.
- Für die Verwaltung der LAG können maximal 20 % des Budgets einer LAG verausgabt werden.
- Die förderfähigen Gesamtausgaben im Zusammenhang mit einer erstmaligen LEADER- Beteiligung für die Erstellung des REK dürfen maximal 5.000 EUR betragen

Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung kann nur im Rahmen einer genehmigten lokalen Entwicklungsstrategie erfolgen.

Begrenzung des Anteils der Gemeinkosten

Im Sinne einer Begrenzung des Anteils der Gemeinkosten dürfen die Aufwendungen für die Arbeit der lokalen Aktionsgruppe (Personal- und Sachausgaben) maximal 20 % der gesamten öffentlichen Zuwendungen betragen.

Die Einhaltung wird im Rahmen der Tätigkeiten des Begleitausschusses überwacht.

Abschätzung des Anteils der Ausgaben für Maßnahmen gemäß Artikel 59 Buchstaben a) bis d) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, die für die Kompetenzentwicklung und Sensibilisierungsmaßnahmen im Rahmen des LEADER- Schwerpunkts verwendet werden

Es wird erwartet, dass ca. 5% der Mittel für Maßnahmen zu Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung verwendet werden.

Begleitung und Bewertung

	Ziele	Gemeinsame Indikatoren
Output-Indikatoren	Anzahl der geförderten Maßnahmen: ca. 20	Anzahl der geförderten Maßnahmen
Ergebnis-Indikatoren		

	Ziele	Programmspezifische Indikatoren
Output-Indikatoren	Anzahl der geförderten Regionalmanagements: 3	Anzahl der geförderten Regionalmanagements
Ergebnis-Indikatoren		

5.3.6 Liste der Vorhaben gemäß Artikel 16a Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 bis zu den Beträgen gemäß Artikel 69 Absatz 5a der genannten Verordnung:

Tabelle 37: Liste der Vorhaben gemäß Artikel 16a Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 bis zu den Beträgen gemäß Artikel 69 Absatz 5a der genannten Verordnung

Schwerpunkt/ Maßnahme	Art der Vorhaben	Potenzielle Wirkung	„Bestehende“ oder „neue“ Art von Vorhaben	Verweis auf die Beschreibung der Vorhabensart im EPLR Saar	Output- Indikator - Zielvorgabe
Schwerpunkt 1					
Maßnahme 121	Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe (Investitionen im Milchsektor)	Abfederung der Umstrukturierung des Milchsektors	Bestehend	Kapitel 5.3.1.2.1	Anzahl der geförderten Betriebe: 2 Gesamtinvestitionsvolumen: 250.000 EUR
Schwerpunkt 2					
Maßnahme 214-1	Einführung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb („Umstellung“)	Erhaltung artenreicher Vegetationstypen; Schutz und Pflege von Dauergrünland	bestehend	Kapitel 5.3.2.1.4.1.1	Anzahl der geförderten Betriebe: 50 Zahl der Verträge: 50 tatsächlich geförderte (physische) Fläche: 1.700 ha
Maßnahme 214-1	Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb / Verlängerung der Laufzeit	Erhaltung artenreicher Vegetationstypen; Schutz und Pflege von Dauergrünland	bestehend	Kapitel 5.3.2.1.4.1.1	Anzahl der geförderten Betriebe: 90 Zahl der Verträge: 90 tatsächlich geförderte (physische) Fläche: 7.500 ha
215	Weidegangprämie : Sommerweidehaltung von Rindern	Verbesserung des Tierschutzes im Milchsektor	Neu	Kapitel 5.3.2.1.5	Anzahl der geförderten Betriebe: 150 Zahl der Verträge:

		und Steigerung der positiven Umweltwirkun- gen des Milchsektors			150 Anzahl RGV insgesamt: 9.000
--	--	--	--	--	---

Anmerkung: In der Spalte ‚Bestehende‘ oder ‚neue‘ Art von Vorhaben wird angegeben, ob die Arten von Vorhaben, die mit den Prioritäten gemäß Artikel 16a der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 in Zusammenhang stehen, bereits in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung des „Plans zur Entwicklung des ländlichen Raums im Saarland 2007-2013“ enthalten waren. In diesem Zusammenhang gelten Änderungen von bestehenden Vorhabensarten ebenfalls als neue Arten von Vorhaben‘.